

ÖSTERREICHISCHES

Anwalts blatt

304 ABHANDLUNGEN

Zur Vereinbarkeit des österreichischen Rechtsanwaltsberufs mit der Tätigkeit als liechtensteinischer Anwaltsnotar und zu dessen grenzüberschreitender anwaltlicher und notarieller Tätigkeit (Teil 1)

301 3 FRAGEN AN ...

SC MMag.^a Barbara
Göth-Flemmich



314 IM GESPRÄCH

Univ.-Prof. Dr. Michael
Holoubek und Univ.-Prof.
Dr. Georg Lienbacher –
Grundrechtetag 2022

„Mitten in Linz – Promenade 25, 4020 Linz – sind wir dank unserer Zusammenarbeit mit ADVOKAT immer einsatzbereit!“



MIRTL | LEGAL
ATTORNEY AT LAW

SK
SCHÜRZ & KARLSBÖCK
RECHTSANWÄLTE

ND NIEDERHUMER
RECHTSANWALT

SCHÜRZ & KARLSBÖCK Rechtsanwälte OG, Dr. Alexander Mirtl, M.B.L. & Mag. Dieter Niederhumer, LL.M. – selbstständige Rechtsanwälte in ständiger Kooperation.

Personen von links nach rechts: Dr. Mirtl, Mag. Karlsböck, Dr. Schürz, Mag. Niederhumer

ADVOKAT

www.advokat.at / www.meinekanzlei.at

ADVOKAT entwickelt seit über 40 Jahren Software für Rechtsanwaltskanzleien, Unternehmen und Behörden. Wir betreuen mit über 70 Mitarbeiter/innen die Mehrzahl österreichischer Anwalt/innen und zahlreiche Unternehmen. Unsere Stärke gibt Ihnen Sicherheit.



Zuschlagsverordnung – Jetzt!

Die vom ÖRAK veranstaltete 50. Europäische Präsidentenkonferenz der Rechtsanwaltsorganisationen steht auch dieses Jahr wieder im Zeichen der Bedeutung der Rechtsstaatlichkeit in Europa. Die Ereignisse in der Ukraine stellen diese Konferenz, die am 10. 6. 2022 in Wien abgehalten wird, in ein besonderes Licht. Im Mittelpunkt der Diskussionen steht das Thema „Laws of power versus the rule of law – Wie passt die Rechtsstaatlichkeit in die europäische Sicherheitsarchitektur?“. Hochkarätige Referentinnen und Referenten wie der Präsident des CCBE *James MacGuill*, Bundesministerin für Justiz *Alma Zadić*, Bundesministerin für Verfassung und EU *Karoline Edtstadler* und der Leiter der Vertretung der EU-Kommission in Österreich *Martin Selmayr* haben ihre Teilnahme zugesagt.

50 Jahre hindurch hat die österreichische Rechtsanwaltschaft diese Konferenz als Plattform des Gedankenaustausches über die Grenzen hinweg, anfänglich über den Eisernen Vorhang, aufgebaut und ausgebaut. Die Teilnahme zahlreicher außereuropäischer Vertreterinnen und Vertreter der Anwaltschaften (USA, Israel, Brasilien ua) zeigt, wie wichtig das Einander-Zuhören, das Voneinander-Lernen ist. Erst wenn man die Rechtsstaatlichkeitsindikatoren anderer Anwaltschaften und Justizsysteme kennt, kann man eigene Defizite und Nachholbedarf ausmachen.

Wir werden wie gewohnt im Anwaltsblatt darüber berichten.

Gleichzeitig beobachten wir mit Sorge die stetig steigende Teuerung, die Steigerung des Verbraucherpreisindex und haben daher mit Nachdruck das Bundesministerium für Justiz dazu aufgefordert, eine Zuschlagsverordnung gem § 25 RATG zu erlassen, da seit der letzten Erhöhung per 1. 1. 2016 der VPI bereits um über 15% angestiegen ist. Das ist letztlich Kostenersatz, der unseren Mandantinnen und Mandanten gebührt und deren finanzielles Opfer zur Rechtsdurchsetzung ausgleicht. Auch diese geforderte Anpassung ist ein wichtiges Element der Rechtsstaatlichkeit. Wir werden darauf drängen, dass es zu einer raschen Umsetzung kommt. Im Interesse unserer Mandantinnen und Mandanten und der Rechtsstaatlichkeit in unserem Land.

Ein richtiges Zeichen war es, dass Bundesministerin *Alma Zadić* die Gerichtsgebühren, die einer automatischen Valorisierung unterliegen, dieses Jahr nicht erhöht hat. Dafür sei ihr gedankt.

RUPERT WOLFF

Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK)

2022/159

Inhalt 06_2022

- 289 Editorial
- 291 Wichtige Informationen
- 293 Werbung & PR
- 294 Recht kurz & bündig
- 298 Europarecht kurz & bündig
- 300 Europa aktuell
- 301 3 Fragen an ...



SC MMag.^a Barbara Göth-Flemmich Foto: Daniel Schalhas

- 338 Inserate
- 340 Indezahlen
- 340 Impressum

AUTORINNEN UND AUTOREN DIESER AUSGABE:

RA Dr. Manfred Ainedter, Wien
 Mag.^a Silvana Asen, ÖRAK
 em. RA Dr. Ulrich Brandstetter, Wien
 RA Dr. Michael Buresch, Wien
 RA Mag. Franz Galla, Wien
 RA Dr. Rainer Hable, MSc (LSE), Wien
 Mag. Reinhard Hohenegger, Wien
 Mag.^a Ursula Koch, ÖRAK
 RA Mag. David Kohl, BSc, Wien
 Mag.^a Jessica König, ÖRAK Büro Brüssel
 Mag.^a Susanne Laggner-Primosch, Klagenfurt
 em. RA Prof. Dr. Nikolaus Lehner, Wien
 RA Dr. Florian Leitinger, LL.M., Weiz
 Mag. Christian Moser, ÖRAK
 Mag. Christoph Müller, BSc (WU), Wien
 Univ.-Prof. Dr. Friedrich Rüdfler, LL.M., Wien
 RA Dr. Ullrich Saurer, Graz
 RA Dr. Wolf-Georg Schärf, Wien
 RAⁱⁿ Mag.^a Birgitta Winkler, LL.M. (Sydney),
 Villach
 RA Dr. Rupert Wolff, Salzburg

303 ABHANDLUNGEN

- 304 Zur Vereinbarkeit des österreichischen Rechtsanwaltsberufs mit der Tätigkeit als liechtensteinischer Anwaltsnotar sowie zu dessen grenzüberschreitender anwaltlicher und notarieller Tätigkeit (Teil 1)
Friedrich Rüdfler und Christoph Müller

313 SERVICE

- 314 Im Gespräch
- 318 Legal Tech & Digitalisierung
- 320 Termine
- 321 Chronik
- 325 Aus- und Fortbildung
- 330 Rezensionen

335 RECHTSPRECHUNG

- 336 Anwaltliche Verschwiegenheitspflicht

Wichtige Informationen

Grundrechtetag 2022 der österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Am 27. 6. 2022 veranstaltet der ÖRAK gemeinsam mit der **Wirtschaftsuniversität Wien** zum dritten Mal den **Grundrechtetag der österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte**.

Dieses Jahr werden sich die Vertreter unterschiedlicher Berufsgruppen mit dem Thema **Rechtsetzung und Rechtsschutz im „Ausnahmestand“** befassen. Angesichts der tagesaktuellen Ereignisse rund um die COVID-19-Pandemie werden spannende Vorträge und rege Diskussionen erwartet.

Diese ganztägige Veranstaltung wird in den Räumlichkeiten der **Wirtschaftsuniversität Wien** stattfinden. Zusätzlich wird es die Möglichkeit einer virtuellen Teilnahme via Livestream geben. Die Teilnahme ist kostenlos. Hauptsponsor ist die **IQAM Invest GmbH**. Nähere Informationen zur Veranstaltung sowie die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie unter www.awak.at

Kundmachung Zivilverfahrens-Novelle 2022 (ZVN 2022)

Am 14. 4. 2022 wurde das Bundesgesetz, mit dem die Jurisdiktionsnorm, die Zivilprozessordnung, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz, das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz, das E-Commerce-Gesetz, das Rechtspflegergesetz, das Strafvollzugsgesetz, das Kinderbetreuungsgeldgesetz und das Familienzeitbonusgesetz geändert werden (Zivilverfahrens-Novelle 2022 – ZVN 2022) unter **BGBI I 2022/61** kundgemacht.

Die ZVN 2022 tritt größtenteils mit **1. 5. 2022** in Kraft. Die Novelle enthält zahlreiche punktuelle Änderungen im Bereich des Verfahrensrechts. Der Schwerpunkt liegt in der Schaffung der Voraussetzungen für eine möglichst vollständig digitale Aktenführung.

Betreffend die **Änderungen der JN** ist besonders auf die neuen (Wahl-)Gerichtsstände für Streitigkeiten wegen Verletzung von Persönlichkeitsrechten in elektronischen Kommunikationsnetzen (§ 92b JN: am Ort des Schadenseintritts) und für Klagen nach der Fluggastrechte-VO 261/2004 (§ 101a JN: am Abflug- oder Ankunftsort im Inland) hinzuweisen.

In §§ **68 und 71 ZPO** erfolgen Klarstellungen, dass in einem Beschluss auf Entziehung der Verfahrenshilfe und

in einem Nachzahlungsbeschluss auch über die Höhe der Nachzahlungspflicht zu entscheiden ist.

§ **433a ZPO** beinhaltet eine Ausdehnung der Möglichkeit, unstrittige Vergleiche vor Gericht abzuschließen, über Mediationsvergleiche hinaus auf Vergleiche nach dem Alternative-Streitbeilegung-Gesetz.

Dazu erfolgt in § **7 Abs 1 Z 1 GGG** eine Klarstellung, dass Mediationsvergleiche und Vergleiche nach dem Alternative-Streitbeilegung-Gesetz gebührenrechtlich prätorischen Vergleichen gleichgestellt sind.

In § **460 Z 10a ZPO** erfolgt eine Erstreckung der für das streitige Scheidungsverfahren bewilligten Verfahrenshilfe auf das Verfahren über den Antrag auf einvernehmliche Ehescheidung, der während des anhängigen Rechtsstreits gestellt wird (vgl 1 Ob 208/18x).

Durch § **502 Abs 5 Z 6 ZPO** entfallen die Wertgrenzen für die Revisionszulässigkeit in Streitigkeiten nach dem Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz für die Dauer von zehn Jahren.

§ **89i GOG** enthält Regelungen der elektronischen Akteneinsicht.

§ **18 GGG** beinhaltet gebührenrechtliche Erleichterungen für Vergleiche.

Zusätzlich erfolgt eine Erweiterung der Regelung zur Halbierung der Pauschalgebühr bei Vergleichen in der ersten Verhandlung. Die Ermäßigung kommt künftig zum Tragen, wenn die Klage vor oder in der ersten Tagsatzung zurückgezogen wird oder die Rechtsache in der ersten Tagsatzung oder nach Mediation zu Beginn der zweiten Tagsatzung verglichen wird und der Vergleich rechtswirksam wird (**TP 1 Anm 4 GGG**).

In **TP 15 GGG** erfolgt eine Neuregelung des Pauschalgebühren-Tarifs für Abschriften, Ausdrucke, Kopien und Amtsbestätigungen.

Dazu erfolgt in **TP 15 lit d GGG** eine Umstellung der Gerichtsgebühren für elektronische Kopien von einem seiten- auf einen datenabhängigen Tarif.

SA

Aktuelle Performance der AVO Fonds

Im Mitgliederbereich unter www.rechtsanwaelte.at finden Sie unter dem Menüpunkt Versorgungseinrichtung Teil B/ Aktuelle Performance und Informationen die aktuelle Performance der AVO Fonds sowie weitere Informationen zur Ausrichtung der Fonds. Zum **20. 5. 2022** wurden folgende Veranlagungsergebnisse erzielt:

Bezeichnung	ISIN	Performance seit Jahresbeginn	Performance seit 5 Jahren	Performance seit Fondsbeginn
AVO 30 (A)	AT 0000A009U1	-5,99%	1,82%	3,30%
AVO 50 (A)	AT 0000A009T 3	-7,26%	3,40%	3,73%
AVO Classic (A)	AT 0000735337	-1,84%	-0,68%	0,69%
AVO Plus (A)	AT 0000A1AUW0	-4,46%	-0,69%	-0,59%

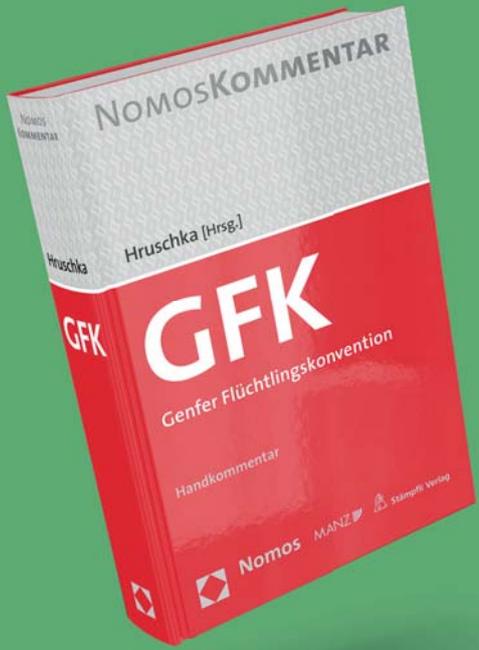
UK

Beschluss Rechtsanwaltskammer Wien

Mit Beschluss des Disziplinarrats der Rechtsanwaltskammer Wien vom 12. 4. 2022 zu D 256/20 und D 24/21 wurde Dr. *Fabian Alexander Maschke* gem § 19 Abs 3 lit b DSt das Vertretungsrecht vor dem Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien, dem Landesgericht für Strafsachen Wien und der Staatsanwaltschaft Wien entzogen.

Gem § 57 Abs 2 DSt wird der Vollzug dieser Maßnahme durch eine allenfalls dagegen erhobene Beschwerde nicht gehemmt.

Dr. *Fabian Alexander Maschke* wird daher hiermit angewiesen, in Entsprechung des verfügten Vertretungsverbots bis auf weiteres vor den genannten Gerichten und Behörden keine Tätigkeit zu entfalten.



**Fundamental
für das AsylR**

- Darstellung des Flüchtlingsschutzsystems
- mit internationaler Diskussion und Rechtsprechung
- rechtsvergleichende Veranschaulichung von Widersprüchen

Hruschka (Hrsg.)
Genfer Flüchtlingskonvention

2022. 918 Seiten. Geb.
ISBN 978-3-214-08108-9

128,00 EUR
inkl. MwSt.

shop.[manz.at](https://www.manz.at)

MANZ 

Werbung & PR

**BESTELLFORMULAR
WERBEARTIKEL**

BAUMWOLLTASCHE	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
 <p>Navy, 2-seitig „Immer an Ihrer Seite!“ sowie „Wir lassen Sie nicht hängen!“ mit Logo „Die österreichischen Rechtsanwältinnen“ bzw. „Die österreichischen Rechtsanwälte“, 35x39x13,5cm, Träger: 58cm, 100% Baumwolle</p>	6,00		

MANNER-SCHNITTEN	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
 <p>2 knusprige Waffeln gefüllt mit Haselnusscreme mit beidseitiger Banderole „Bevor es Brösel gibt...“ und „Sollten Sie mal Brösel haben...“ mit R-Logo, ca. 15 g</p>	0,50		

BONBONS	Füllmenge	Preis €/Pkg.	Anzahl	Gesamt
 <p>Bonbon in Wickler aus blauer Folie, Aufdruck „Fruchtgenuss“ mit R-Logo, Fruchtmix (Himbeere, Zitrone und Pfirsich)</p>	½ kg	17,00		
	1 kg	32,00		

KUGELSCHREIBER WEISS	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
 <p>Weiß mit Aufdruck</p>	1,00		

ANSTECK-PIN „R“	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
 <p>R-Logo ausgestanzt als Ansteck-Pin, ø ca 15 mm</p>	2,50		

LANYARD ZWEISEITIG	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
 <p>Blau-weiß, Karabiner, Logoaufdruck, L(ohne Karabiner)=44 cm Aufdruck blaue Seite „Wir sprechen für Ihr Recht“ Aufdruck weiße Seite „www.rechtsanwaelte.at“</p>	1,50		

STOCKSCHIRM MIT HOLZGRIFF & KUNSTLEDERDETAIL	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
 <p>Stockschirm, marineblau, Fiberglas, teflonbeschichtet, mit Aufdruck Ø 115 cm</p>	20,00		

NOTIZBÜCHER	Format	Preis €/Pkg.	Anzahl	Gesamt
 <p>100 Blatt, Hardcover kratzfest laminiert, Kern kariert, gelocht und perforiert, mit Leseband und Kapitalband</p>	A5	8,90		
	A4	9,90		

POST IT HAFTNOTIZBLOCK	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
 <p>Weiß, mit Aufdruck DIN A7, 50 Blatt</p>	1,75		

SCHREIBBLOCK	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
 <p>Weiß, mit Aufdruck DIN A4, 50 Blatt kopfgeleimt</p>	2,00		

AUFKLEBER	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
 <p>Logo Maße: 12 x 3 cm</p>	1,00		

USB-STICK	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
 <p>Sonderform R-Logo in 3D, 16 GB Datenvolumen, USB 2.0</p>	7,50		

GESAMT zuzüglich Spesen für Versand und Verpackung	Preis €

**AUSFÜLLEN UND
BESTELLEN**

Name bzw Firma:

Straße: PLZ/Ort:

Datum: Unterschrift:

Retournieren Sie dieses Formular bitte an die RADOK GmbH per Fax an die Fax-Nummer 01 / 535 12 75-13 oder per E-Mail an bestellung@radok.at.
RADOK Gesellschaft für Organisation, Dokumentation und Kommunikation Gesellschaft m.b.H., Wollzeile 1-3, 1010 Wien

Preise Netto in Euro zzgl. USt.

Recht kurz & bündig

Diese Ausgabe von
„Recht kurz & bündig“
entstand unter
Mitwirkung von

ULLRICH SAURER (US)
Rechtsanwalt

**MANFRED
AINEDTER (MA)**
Rechtsanwalt

FRANZ GALLA (FG)
Rechtsanwalt

§§ 31, 32, 58 MarkSchG; § 9 UWG
2022/160

Zur Löschung einer Marke

1. Gem § 31 Abs 1 MarkSchG kann die Löschung einer Marke von jemandem begehrt werden, der nachweist, dass das von ihm nicht registrierte Zeichen, welches für dieselben oder für ähnliche Waren oder Dienstleistungen geführt wird, bereits zur Zeit der Anmeldung der angefochtenen, seinem nicht registrierten Zeichen gleichen oder ähnlichen Marke innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Kennzeichen der Waren oder Dienstleistungen seines Unternehmens gegolten hat. Nicht möglich ist es dann, wenn die Marke vom Markeninhaber mindestens ebenso lange registriert geführt wurde wie vom Unternehmen des Antragstellers.
 2. § 32 Abs 1 MarkSchG statuiert, dass ein Unternehmer die Möglichkeit hat, die Löschung einer Marke zu begehren, wenn sein Name, seine Firma oder die besondere Bezeichnung seines Unternehmens oder eine diesen Bezeichnungen ähnliche Bezeichnung ohne seine Zustimmung als Marke oder als Bestandteil einer Marke registriert wurde und die Benutzung der Marke geeignet wäre, im geschäftlichen Verkehr die Gefahr von Verwechslungen mit einem der zuvor erwähnten Unternehmenskennzeichen des Antragstellers zu indizieren.
 3. Nach der Kenntnisnahme und einer anschließenden Duldung der Benutzung der Marke über einen Zeitraum von fünf aufeinanderfolgenden Jahren durch den Antragsteller ist der Löschantrag abzuweisen.
 4. Der Judikatur des EuGH folgend, hat der nationale Richter folgende Voraussetzungen für das Ingangsetzen der Frist für die Verwirkung durch Duldung zu prüfen: 1) die Eintragung der jüngeren Marke im betreffenden Mitgliedstaat, 2) die Gutgläubigkeit der Markenmeldung, 3) die Benutzung der jüngeren Marke durch deren Inhaber in dem Mitgliedstaat, in dem sie eingetragen wurde, 4) die Kenntnis des älteren Markeninhabers von der Eintragung der jüngeren Marke sowie von deren Benutzung nach erfolgter Eintragung.
 5. Der Inhaber der jüngeren Marke hat zu behaupten und zu beweisen, dass dem Inhaber des älteren Zeichens die Benutzung des jüngeren Zeichens bekannt war.
- OGH 25. 1. 2022, 4 Ob 118/21p JusGuide 2022/15/20156. us

§§ 863, 1175, 1176, 1177, ABGB
2022/161

Zur (schlüssigen) Errichtung einer GesbR

1. Die Neufassung des § 1175 ABGB durch das GesbR-RG, der einen gemeinsamen Zweck verlangt, war nicht mit einer inhaltlichen Änderung im Vergleich zur früheren Fassung dieser Bestimmung, die auf einen „gemeinsamen Nutzen“ abgestellt hatte, verbunden.

2. Die Frage, ob aufgrund eines Zusammenwirkens zweier oder mehrerer Personen schlüssig eine GesbR errichtet wurde, kann immer nur nach den Umständen des Einzelfalls beurteilt werden.
- OGH 22. 12. 2021, 6 Ob 237/21b JusGuide 2022/13/20130. us

§ 35 PSG
2022/162

Zur Unmöglichkeit des Erreichens des Stiftungszwecks

1. Gem § 35 Abs 2 Z 2 PSG ist durch den Stiftungsvorstand ein einstimmiger Auflösungsbeschluss zu fassen, sobald der Stiftungszweck erreicht wurde oder nicht mehr erreichbar ist.
 2. Der Stiftungszweck ist dann nicht mehr erreichbar, wenn nach menschlichem Ermessen auf längere Sicht keine Umstände eintreten werden, die ihn erreichbar machen. Besagte Nichterreichbarkeit ist nur durch eine Gesamtbetrachtung aller Umstände festzustellen.
 3. Den Gesetzesmaterialien ist zu entnehmen, dass eine Unmöglichkeit des Erreichens des Stiftungszwecks insbesondere dann vorliegt, wenn die Privatstiftung über kein hinreichendes Stiftungsvermögen mehr verfügt.
 4. Ob eine Unmöglichkeit tatsächlich gegeben ist, kann regelmäßig nur aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls beurteilt werden.
- OGH 22. 12. 2021, 6 Ob 202/21f JusGuide 2022/12/20115. us

§ 58 MarkSchG; § 9 UWG
2022/163

Zur rechtsmissbräuchlichen Durchsetzung von Markenrechten

1. Nicht nur der Erwerb einer Marke, sondern auch die Geltendmachung von darauf beruhenden Ansprüchen kann laut der Rsp sittenwidrig und rechtsmissbräuchlich sein.
 2. Ob ein formal bestehender Anspruch rechtsmissbräuchlich geltend gemacht wird, ist nach allgemeinen Grundsätzen aufgrund einer Interessenabwägung zu entscheiden. Ein Rechtsmissbrauch liegt nicht nur dann vor, wenn die Schädigungsabsicht den einzigen Grund der Rechtsausübung darstellt, sondern auch dann, wenn zwischen den vom Handelnden verfolgten eigenen Interessen und den beeinträchtigten Interessen des anderen ein krasses Missverhältnis besteht.
- OGH 16. 12. 2021, 4 Ob 184/21v JusGuide 2022/13/20129. us

§ 41 GmbHG; § 199 AktG

2022/164

Zur Nichtigkeit von Folgebeschlüssen bei der GmbH

1. Die Nichtigklärung eines früheren Beschlusses hat auch die Nichtigklärung eines nachfolgenden Beschlusses zur Folge, wenn dieser sachlich an den früheren anschließt und seinem Inhalt nach die Gültigkeit desselben voraussetzt, mag das ausdrücklich ausgesprochen sein oder sich nur aus dem Zusammenhang ergeben.

2. In diesen Fällen fällt mit dem ersten Beschluss eine notwendige Voraussetzung für das Bestehen des zweiten weg.

3. Es werden nicht nur Folgebeschlüsse, die durch die Nichtigkeit des vorangehenden Beschlusses „sachlich widersprüchlich“ oder perplex sind, von dieser Rechtsfolge erfasst. Die Nichtigkeit des Folgebeschlusses erfasst beispielsweise auch die Erteilung der Zustimmung zum Geschäftsbericht des Aufsichtsrates, wenn bereits die Beschlüsse auf Wahl der Aufsichtsratsmitglieder nichtig waren.

4. Die Nichtigkeit leitet der OGH aus dem untrennbaren inneren Zusammenhang ab und stellt klar, dass auch „nichtperplexe“ Beschlüsse erfasst sein können.

5. Diese Grundsätze gelten ebenfalls für Beschlüsse von Vereinsorganen sowie für das GmbH-Recht.

6. In diesem Sinne folgt aus der treuwidrigen und damit nichtigen Abberufung eines Aufsichtsratsmitgliedes die Treuwidrigkeit und Nichtigkeit der Wahl eines anderen Aufsichtsratsmitgliedes anstelle des abberufenen Aufsichtsratsmitgliedes.

OGH 18. 2. 2021, 6 Ob 140/20m JusGuide 2021/16/19398. us

§ 281 Abs 3 StPO (§ 281 Abs 1 Z 2 StPO)

2022/165

Besondere Rügeobliegenheit des Anklägers

Nach § 281 Abs 3 StPO hat sich der Ankläger der Formverletzung bzw dem Vorgang zu widersetzen, eine Entscheidung des Schöffeng über seinen auf Einhaltung der (verletzten) Verfahrensvorschrift abzielenden Antrag (Widerspruch) zu begehren und sich sofort nach der negativen Entscheidung darüber die NB vorzubehalten. Das Gesetz sagt nicht, wie ein solches „Widersetzen“ (ein solcher Widerspruch) zu geschehen hat. Entsprechend der Rügeobliegenheit nach § 281 Abs 1 Z 2 StPO ist aber zu verlangen, dass dies unmissverständlich, ausdrücklich und vor der kritisierten Formverletzung bzw dem Vorgang erfolgt. In tatsächlicher Hinsicht muss alles für die Formverletzung Sprechende entweder gesagt werden oder aus den Umständen ohne weiteres ersichtlich sein, ansonsten die Rügeobliegenheit keinen Sinn hätte.

OGH 14. 9. 2021, 11 Os 60/21 i (LGSt Wien 72 Hv 128/20z) EvBl 2022/34. MA

§ 28a Abs 2 Z 1 SMG (§ 70 Abs 1 Z 3 erster Fall StGB)

2022/166

Zusammenfassung von Suchtgiftmanipulationen

Ob eine oder mehrere tatbestandliche Handlungseinheiten iSd § 28a Abs 1 SMG oder eine Mehrzahl von (rechtlich selbständigen) Einzelaten iSd § 28a Abs 1 SMG (oder nur § 27 SMG) vorliegen, hängt vom festgestellten Sachverhalt ab. Daran anknüpfend kann im Fall gewerbsmäßiger Absicht in Bezug auf die wiederkehrende Begehung von Straftaten nach § 28a Abs 1 SMG die Qualifikation nach § 28a Abs 2 Z 1 SMG iVm § 70 Abs 1 Z 3 erster Fall StGB begründet sein, wenn der Täter schon einmal wegen einer Straftat nach § 28a Abs 1 SMG verurteilt wurde und er – im von § 70 Abs 3 StGB geforderten zeitlichen Zusammenhang – bereits zwei Taten nach § 28a Abs 1 SMG (im oben dargestellten materiellen Sinn) begangen hat.

OGH 2. 11. 2021, 11 Os 93/21 t (LG Ried im Innkreis 7 Hv 85/20t) EvBl 2022/35. MA

§ 228 Abs 1 StPO (§ 281 Abs 1 Z 3 StPO)

2022/167

Gesichtsmaske stellt Öffentlichkeit der HV nicht in Frage

Sinn und Zweck des Öffentlichkeitsgrundsatzes ist die Kontrollfunktion der Allgemeinheit gegenüber der Gerichtsbarkeit, die allein durch das Tragen einer (in Pandemiezeiten gebräuchlichen) Gesichtsmaske nicht tangiert wird.

OGH 22. 10. 2021, 12 Os 122/21 i EvBl-LS 2022/39 MA

§ 126 Abs 1 Z 5 StGB

2022/168

Einsatzfahrzeuge als kritische Infrastruktur

Auch einzelne Einsatzfahrzeuge sind wesentliche Bestandteile der kritischen Infrastruktur und als solche Gegenstand schwerer Sachbeschädigung.

OGH 22. 10. 2021, 12 Os 118/21 a EvBl-LS 2022/40. MA

§ 114 Abs 1 FPG

2022/169

Schlepperei

Schlichte Tätigkeitsdelikte wie die Schlepperei sind (erst) mit der Ausführung der gesetzlich umschriebenen Tathandlung vollendet.

OGH 22. 10. 2021, 12 Os 115/21 k (LG Eisenstadt 8 Hv 14/21 i) EvBl 2022/41. MA

§ 61 zweiter Satz StGB (§ 1 Abs 2 erster Satz StGB; Art 7 Abs 1 MRK)

2022/170

Günstigkeitsvergleich

§ 1 Abs 2 erster Satz und § 61 StGB beziehen sich nicht auf bloße Strafbemessungsvorschriften. Der in § 61 zweiter Satz StGB angeordnete Günstigkeitsvergleich ist für jede Tat (im materiellen Sinn) gesondert vorzunehmen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist entweder, dass – streng fallbezogen in einer konkreten Gesamtschau der möglichen Unrechtsfolgen – die Strafgesetze zur Tatzeit günstiger oder jene zum Urteilszeitpunkt zumindest gleich günstig für den Täter sind. Je nachdem ist die Subsumtion (§ 260 Abs 1 Z 2 StPO) der einzelnen Tat – in vollem Umfang – entweder nach den Tatzeit- oder nach den Urteilszeitgesetzen vorzunehmen. Eine Mischung der verschiedenen Rechtsschichten ist insofern also unzulässig.

OGH 2. 11. 2021, 11 Os 81/21b (LG Wels 11 Hv 13/21g) EvBl 2022/42. MA

§ 84 Abs 2 StGB (§ 28 Abs 1, § 270 Abs 1 StGB)

2022/171

§ 270 Abs 1 StGB konkurriert mit § 84 Abs 2 StGB nur scheinbar

Ein tätlicher Angriff auf einen Beamten nach § 270 Abs 1 StGB ist eine vorsätzliche, unmittelbar auf dessen Körper zielende Einwirkung. Steigert sich bei einem einheitlichen Tatgeschehen die Tötlichkeit gegen einen Beamten zu einer (zumindest mit Misshandlungsvorsatz begangenen) Körperverletzung, wird das Vergehen des tätlichen Angriffs auf einen Beamten nach § 270 Abs 1 StGB durch jenes der schweren Körperverletzung nach § 83 (Abs 1 oder 2), § 84 Abs 2 StGB konsumiert.

OGH 29. 9. 2021, 13 Os 54/21 x EvBl-LS 2022/47. MA

§ 153e StGB

2022/172

Klarstellung der Tatbestandsmerkmale für Organisierte Schwarzarbeit

Organisierte Schwarzarbeit nach § 153e Abs 1 StGB begeht, wer – jeweils gewerbsmäßig (§ 70 StGB) – Personen zur selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit ohne die erforderliche Anmeldung zur Sozialversicherung oder ohne die erforderliche Gewerbeberechtigung anwirbt, vermittelt oder überlässt (Z 1), eine größere Zahl illegal erwerbstätiger Personen (Z 1) beschäftigt oder mit der selbständigen Durchführung von Arbeiten beauftragt (Z 2) oder in einer Verbindung einer größeren Zahl illegal erwerbstätiger Personen (Z 1) führend tätig ist (Z 3). § 153e StGB ist ein Allgemeindelikt. Demnach kann jede Person Täter sein, ob sie DG oder von § 153e Abs 2 StGB umfasster leitender Angestellter (§ 74 Abs 3 StGB) ist, spielt hier keine Rolle. Neben der fehlenden Anmeldung zur Sozialver-

sicherung begründen auch weitere Verstöße gegen die Meldepflicht (§§ 33 und 34 ASVG), wie etwa falsche Angaben zur Person des tatsächlichen DG, illegale Erwerbstätigkeit iS der Legaldefinition des § 153e Abs 1 Z 1 StGB. § 153e StGB stellt innerhalb der beiden Tatbestände nach Abs 1 Z 1 und 2 jeweils ein alternatives Mischdelikt dar: Anwerben, Vermitteln und Überlassen (Z 1) sind untereinander gleichwertige Begehungsweisen, ebenso Beschäftigen und Beauftragen (Z 2). Die drei Tatbestände des § 153e Abs 1 Z 1, 2 und 3 StGB bilden ein kumulatives Mischdelikt. Im Urteil muss daher festgestellt werden, welchen Tatbestand der Täter erfüllt hat. Bei Verwirklichung von zwei oder drei Tatbeständen durch denselben Täter liegen mehrere Vergehen nach § 153e StGB vor. Überlassen (§ 153e Abs 1 Z 1 dritter Fall StGB) werden Arbeitskräfte, wenn sie Dritten zur Erbringung von Arbeitsleistungen zur Verfügung gestellt werden. Die Entlohnung der Arbeitskräfte erfolgt dabei durch den Überlasser. Diese Tatbegehungsvariante erfasst im Speziellen Personalbereitsteller. Kein Überlassen iS dieser Tatbestandsvariante liegt vor, wenn Arbeitskräfte zur Erbringung einer einem Dritten geschuldeten Werkleistung eingesetzt werden. Dadurch wird aber das Tatbild des § 153e Abs 1 Z 2 erster Fall StGB erfüllt, nämlich das (im eigenen Betrieb erfolgende) Beschäftigen illegal erwerbstätiger Personen, sofern gleichzeitig eine größere Zahl illegal erwerbstätiger Personen, worunter ein Richtwert von etwa zehn Personen zu verstehen ist, beschäftigt wird. Weiters erfordern die Tatbestände des § 153e Abs 1 StGB die Absicht des Täters, sich durch wiederkehrende Begehung längere Zeit hindurch ein nicht bloß geringfügiges fortlaufendes Einkommen zu verschaffen, wobei zusätzlich eine der in § 70 Abs 1 Z 1 bis 3 StGB genannten Voraussetzungen vorliegen muss. Gewerbsmäßigkeit ist auch dann gegeben, wenn die Absicht auf Erzielung eines fortlaufenden Einkommens durch wiederkehrende Begehung verschiedene der Tätigkeiten des § 153e Abs 1 StGB umfasst.

OGH 19. 10. 2021, 13 Os 47/21 t EvBl-LS 2022/48. MA

§§ 1098, 1104, 1105 ABGB

2022/173

Gastwirten ist im Lockdown der Betrieb eines Abhol- und Zustellservice zumutbar

Die Unbenützbarkeit eines Bestandobjekts ist ausgehend vom vereinbarten Geschäftszweck anhand eines objektiven Maßstabs zu beurteilen. Die hier objektiv bestehende Möglichkeit des Gastwirtes als Mieter, ein Liefer- oder Abholservice anzubieten, kann eine zumindest teilweise Brauchbarkeit des Geschäftslokals begründen. Gleichwohl steht dem Mieter der Einwand offen, dass die Etablierung eines bislang nicht betriebenen Liefer- oder Abholservices nicht (sofort) zumutbar gewesen wäre. Unzumutbarkeit wird jedenfalls dann vorliegen, wenn – etwa aufgrund des fehlenden Kundenkreises – ein nachhaltiges Verlustgeschäft zu erwarten gewesen wäre.



VALUITA[®]
Anlegen Sie los

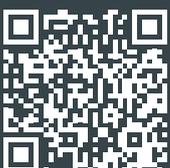
Worauf ich's anleg? Auf Bauherrenmodelle mit Wohnungszuordnung.

VALUITA ist das Veranlagungsunternehmen für zeitgemäße und innovative Investments mit jahrzehntelanger Erfahrung seiner Immobilienexperten. Der Projektpartner IMMOVATE realisierte bisher ein Projektvolumen von 1,2 Milliarden Euro.

Das innovative Bauherrenmodell^{ZWEI} mit Wohnungszuordnung im innerstädtischen Bezirk Graz Jakomini schafft leistbaren Wohnraum bei voller Nutzung der steuerlichen Abschreibungsmöglichkeiten, der Förderungen und des Mietenpools.

Nähere Informationen finden Sie auf

www.valuita.at





Themen, an denen man nicht vorbeikommt. Mit Menschen, die etwas zu sagen haben.

RECHTaktuell – der Podcast: höchste Qualität an Information, besondere Einblicke in aktuelle Themengebiete und spannende Gäste im Interview.



Die Beweispflicht für die mangelnde Brauchbarkeit des Bestandobjekts trifft den Bestandnehmer. Von der zu erwartenden Bedeutung eines Liefer- und Abholservices für den Betrieb ist auch das Ausmaß der Mietzinsminderung abhängig. Der erkennende Senat verwies auf die in der Literatur genannten Beispiele eines in der innerstädtischen Fußgängerzone gelegenen Fast-Food-Lokals versus eines in der Einöde gelegenen Luxusrestaurants bzw eines Nachgastronomielokals.

OGH 25. 1. 2022, 8 Ob 131/21 Zak 2022/167, 96. **FG**

§ 9 Abs 1, § 12 Abs 1 RAO; § 226 ZPO

2022/174

Verpflichtung des Rechtsanwalts zur neuerlichen Ausfolgung von Dokumenten

Die in § 12 RAO normierte Aushändigungspflicht des Rechtsanwalts ist grundsätzlich mit einmaliger Ausfolgung der Unterlagen an den vormaligen Mandanten erfüllt. Es kann sich aus der die Beendigung des Mandats überdauernden Treuepflicht des Rechtsanwalts aber eine Verpflichtung zur nachträglichen neuerlichen Ausfolgung von Urkunden bzw von Kopien von bereits einmal ausgefolgten Urkunden an den vormaligen Mandanten (innerhalb der Fünfjahresfrist des § 12 Abs 2 RAO) ergeben. Allerdings muss dafür ein besonderer Grund seitens des Mandanten gegeben sein, der von ihm bei klageweiser Geltendmachung darzutun ist. Das kann etwa der Fall sein, wenn die Unterlagen bei ihm in Verstoß geraten sind, wenn zwischen den Organen der vertretenen juristischen Person eine Konfliktsituation besteht oder wenn (wie hier) ein Wechsel in der Person der Organwalter stattgefunden hat.

Die unbedingte Treuepflicht des Rechtsanwalts resultiert aus § 9 Abs 1 RAO, sowie allgemein die umfassende Treuepflicht des Gewalthabers aus § 1009 ABGB. Dies gebietet es dem Machthaber, jedenfalls aber dem Rechtsanwalt, dem (ehemaligen) Mandanten auch nach Beendigung des Mandats noch vorhandene Unterlagen bzw (auf dessen Kosten) Kopien derselben auszufolgen. Die Beweislast über die Existenz der herauszugebenden Akten liegt jedoch beim Mandanten.

OGH 16. 12. 2021, 4 Ob 155/21 d Zak 2022/165, 95. **FG**

§§ 833, 834 ABGB

2022/175

Vermietung des Rohdachbodens als Lagerfläche zählt zur außerordentlichen Verwaltung

Die Umwandlung eines bisher nicht vermieteten 400m² großen ausbaufähigen Rohdachbodens in ein Mietobjekt stellt schon für sich allein einen Eingriff in die bisherigen Benützungsverhältnisse und daher eine wichtige Veränderung dar, zu deren Vornahme die Mehrheit allein nicht befugt war. Zusätzlich ist diese Vermietung zu einem relativ

geringen Mietzins von nur € 100,- netto monatlich, aber für die Dauer von 15 Jahren erfolgt.

Weiters hatte der Dachboden das primäre Streitobjekt zwischen den Miteigentümern im Rahmen der Verhandlungen über eine einvernehmliche Parifizierung aufgrund eines rechtskräftigen Teilungsurteils dargestellt. Es ist daher von einer außerordentlichen Verwaltungsmaßnahme auszugehen, zu deren Vornahme die Mehrheit der Miteigentümer allein nicht berechtigt war.

OGH 27. 1. 2022, 9 Ob 61/21 t Zak 2022/197, 116. **FG**

§ 864a ABGB

2022/176

Wertsicherungsklausel mit Stichtag vor Vertragsabschluss ist unwirksam

Die hier beanstandete Klausel war hinsichtlich ihres zeitlichen Ausmaßes nicht konkretisiert oder eingegrenzt, womit Preisanpassungen sofort nach Vertragsabschluss möglich waren. Da die Klausel auch keine betragliche Deckelung beinhaltete, konnten sie auch beträchtlich ausfallen. Damit muss ein Kunde nicht rechnen.

Im gegenständlichen Abschnitt der Geschäftsbedingungen fand sich auch keine Regelung einer Wertsicherung im herkömmlichen Sinn, also eine Preisanpassung an geänderte Verhältnisse nach Vertragsabschluss (pro futuro), sondern die Bezugnahme auf einen allenfalls schon lange vor Vertragsabschluss liegenden Ausgangswert, wodurch der Bekl das Recht eingeräumt wurde, auch bereits kurz nach Vertragsabschluss gegebenenfalls auch beträchtliche Preiserhöhungen vorzunehmen. Genauso wenig rechnete der durchschnittliche Kunde damit, dass bei einer „Wertsicherung“ nach Belieben des Unternehmens die Erhöhung des Verbrauchs- bzw Arbeitspreises um bis zu 20% höher ausfallen kann, als es der Indexveränderung entspricht.

OGH 27. 1. 2022, 9 Ob 46/21 m Zak 2022/199, 117. **FG**

Europarecht kurz & bündig

Diese Ausgabe von „Europarecht kurz & bündig“ entstand unter Mitwirkung von

RAINER HABLE (RH)
Rechtsanwalt in Brüssel
und Wien

Budget-, Zoll- und Steuerrecht 2022/177

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Art 4 Abs 3 EUV – Art 310 Abs 6 und Art 325 AEUV – Eigenmittel – Zölle – Mehrwertsteuer – Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union – Betrugsbekämpfung – Effektivitätsgrundsatz – Pflicht der Mitgliedstaaten, der Europäischen Kommission Eigenmittel zur Verfügung zu stellen – Finanzielle Haftung der Mitgliedstaaten im Fall von Verlusten an Eigenmitteln – Einfuhren von Textilien und Schuhen aus China – Systematischer Betrug in großem Umfang – Organisierte Kriminalität – Schmuggler – Zollwert – Unterbewertung – Bemessungsgrundlage der Mehrwertsteuer – Fehlen systematischer, auf einer Risikoanalyse beruhender Zollkontrollen vor der Freigabe der betreffenden Waren – Fehlen systematischer Stellung von Sicherheiten – Methode zur Schätzung der Verluste an traditionellen Eigenmitteln bei Einfuhren mit einem erheblichen Risiko der Unterbewertung – Statistische Methode, die auf den Durchschnittspreisen auf Unionsebene beruht

2005 hob die Europäische Union alle Einfuhrkontingente für Textil- und Bekleidungszeugnisse mit Ursprung in China auf. In den Folgejahren informierte das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) die Mitgliedstaaten über die Gefahr einer extremen Unterbewertung der Einfuhren von Textilien und Schuhen aus China, die in den meisten Fällen von Scheingesellschaften durchgeführt würden. OLAF forderte alle Mitgliedstaaten auf, ihre Einfuhren solcher Waren zu überwachen, geeignete Zollkontrollen durchzuführen und, falls der Verdacht bestehe, dass in Rechnung gestellte Preise künstlich niedrig seien, angemessene Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Zu diesem Zweck entwickelte das OLAF ein auf unionsweit erhobenen Daten beruhendes Instrument zur Risikobewertung. Dabei wird anhand „bereinigter Durchschnittspreise“ ein „niedrigster annehmbarer Preis“ errechnet, der als Risikoschwelle dient, um es den Zollbehörden der Mitgliedstaaten zu ermöglichen, besonders niedrige bei der Einfuhr angemeldete Werte und damit Einfuhren mit erheblichem Unterbewertungsrisiko aufzuspüren.

OLAF wies darauf hin, dass betrügerische Einfuhren in das Vereinigte Königreich wegen der unzureichenden Kontrollen durch dessen Zollbehörden erheblich zugenommen hätten, wobei auf andere Mitgliedstaaten abzielende betrügerische Handlungen in das Vereinigte Königreich verlagert worden seien.

Der Gerichtshof entschied, dass das Vereinigte Königreich dadurch gegen seine Verpflichtungen aus dem Unionsrecht verstoßen hat, dass es hinsichtlich bestimmter Einfuhren von Textilien und Schuhen aus China weder wirksame Zollkontrollen vorgenommen noch die korrekten Zollbeträge buchmäßig erfasst und der Kommission die korrekten Be-

träge an traditionellen Eigenmitteln zur Verfügung gestellt hat, sowie dadurch, dass es der Kommission nicht alle Informationen übermittelt hat, die erforderlich waren, um die noch geschuldeten Zölle und Eigenmittel zu berechnen.

Zur Ermittlung der Höhe der Verluste an Eigenmitteln, die die Kommission geltend gemacht hat, führte der Gerichtshof aus, dass es in einer Situation, in der wegen des Versäumnisses der Zollbehörden, Kontrollen zur Überprüfung des tatsächlichen Wertes der Waren durchzuführen, keine Nachprüfungen vorgenommen werden können, zulässig ist, statt einer Methode, die darauf abzielt, den Zollwert der betreffenden Waren auf der Grundlage unmittelbarer Beweise zu ermitteln, eine auf statistischen Daten beruhende Methode heranzuziehen.

EuGH (GK) 8. 3. 2022, C-213/19, *Kommission/Vereinigtes Königreich*.

RH

Finanzmarktrecht 2022/178

Vorlage zur Vorabentscheidung – Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen – Marktmissbrauch – Richtlinien 2003/6/EG und 2003/124/EG – Insiderinformation – Begriff – Präzise Information – Information über die bevorstehende Veröffentlichung eines Presseartikels, in dem ein Marktgerücht über einen Emittenten von Finanzinstrumenten aufgegriffen wird – Unrechtmäßigkeit der Offenlegung einer Insiderinformation – Ausnahmen – VO (EU) 596/2014 – Art 10 – Offenlegung einer Insiderinformation im Zuge der normalen Ausübung eines Berufs – Art 21 – Offenlegung einer Insiderinformation für journalistische Zwecke – Pressefreiheit und freie Meinungsäußerung – Offenlegung einer Information über die bevorstehende Veröffentlichung eines Presseartikels gegenüber einer üblichen Quelle durch einen Journalisten

Ein Journalist veröffentlichte auf der Website der Daily Mail zwei Artikel, in denen Gerüchte über die Abgabe öffentlicher Kaufangebote für die Aktien von Hermès und Maurel & Prom aufgegriffen wurden. Die darin genannten Preise lagen deutlich über den Kursen dieser Aktien auf Euronext. Die Veröffentlichung ließ die Kurse dieser Aktien erheblich steigen. Kurz vor der Veröffentlichung der Artikel erteilten einige in Großbritannien ansässige Personen Kaufaufträge für die fraglichen Wertpapiere und verkauften diese gleich nach Veröffentlichung wieder.

Die französische Finanzmarktaufsichtsbehörde verhängte gegen den Journalisten eine Geldbuße, weil er die bevorstehende Veröffentlichung der Artikel an diese in Großbritannien ansässigen Personen weitergegeben und ihnen damit „Insiderinformationen“ offengelegt habe.

Nach Auffassung des Gerichtshofs kann eine Information über die bevorstehende Veröffentlichung eines Pressearti-

kels, in dem ein Marktgerücht über einen Emittenten von Wertpapieren aufgegriffen wird, eine „präzise“ Information darstellen und daher unter den Begriff „Insiderinformation“ fallen, wenn sie ua den Preis, der für diese Wertpapiere gezahlt werden soll, den Namen des Journalisten, der den Artikel unterzeichnet hat, und das Presseorgan, das den Artikel veröffentlicht, umfasst.

Die Weitergabe von Insiderinformationen für journalistische Zwecke kann nach dem Unionsrecht im Rahmen der Pressefreiheit und der freien Meinungsäußerung gerechtfertigt sein. Die journalistischen Zwecke können Untersuchungstätigkeiten umfassen, die ein Journalist im Vorfeld der Veröffentlichung vornimmt, um den Wahrheitsgehalt der Gerüchte zu überprüfen. Die Offenlegung einer Insiderinformation durch einen Journalisten ist jedoch nur rechtmäßig, wenn sie für die Ausübung seines Berufs erforderlich ist und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahrt.

EuGH (GK) 15. 3. 2022, C-302/20, *Autorité des marchés financiers*. RH

Wettbewerbsrecht

2022/179

Vorlage zur Vorabentscheidung – Wettbewerb – Art 101 AEUV – Von zwei nationalen Wettbewerbsbehörden verfolgtes Kartell – Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Art 50 – Grundsatz ne bis in idem – Vorliegen derselben Straftat – Art 52 Abs 1 – Einschränkungen des Grundsatzes ne bis in idem – Voraussetzungen – Verfolgung einer dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzung – Verhältnismäßigkeit

Der OGH ist mit einem Rekurs der österr Wettbewerbsbehörde in einem Verfahren befasst, in dem festgestellt werden soll, dass Nordzucker gegen das Kartellrecht der Union sowie das österr Wettbewerbsrecht verstoßen habe, und in dem gegen Südzucker aufgrund des gleichen Verstoßes eine Geldbuße verhängt werden soll. Dieses Verfahren betrifft ua ein Telefonat, bei dem Vertreter der beiden Unternehmen über den österreichischen Zuckermarkt gesprochen haben. Dieses Telefonat wurde bereits von der deutschen Wettbewerbsbehörde in einer rechtskräftig gewordenen Entscheidung erwähnt. Mit dieser Entscheidung stellte diese Behörde fest, dass die beiden Unternehmen sowohl gegen das Unionsrecht als auch gegen das deutsche Wettbewerbsrecht verstoßen hätten, und verhängte eine Geldbuße in Höhe von 195,5 Mio Euro gegen Südzucker.

Der Gerichtshof (Große Kammer) wies darauf hin, dass die Anwendung des Grundsatzes ne bis in idem zweierlei voraussetzt: Erstens, dass eine frühere Entscheidung endgültig geworden ist (Voraussetzung „bis“), und zweitens, dass bei der früheren Entscheidung und den späteren Verfolgungsmaßnahmen oder Entscheidungen auf denselben Sachverhalt abgestellt wird (Voraussetzung „idem“). Für die Beurteilung, ob es sich um dieselbe Straftat („idem“) handelt, ist das Krite-

rium der Identität der materiellen Tat maßgebend, verstanden als das Vorliegen einer Gesamtheit konkreter, unlösbar miteinander verbundener Umstände, die zum Freispruch oder zur rechtskräftigen Verurteilung des Betroffenen geführt haben. Durch Gesetz können jedoch Einschränkungen der Ausübung eines Grundrechts – wie des durch das Verbot der Doppelbestrafung gewährten – vorgesehen werden, wenn sie den Wesensgehalt dieser Rechte achten, erforderlich sind und den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen tatsächlich entsprechen.

Der Grundsatz ne bis in idem steht dem nicht entgegen, dass ein Unternehmen von der Wettbewerbsbehörde eines Mitgliedstaats wegen eines Verhaltens, das im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats einen wettbewerbswidrigen Zweck oder eine wettbewerbswidrige Wirkung hatte, wegen eines Verstoßes verfolgt und mit einer Geldbuße belegt wird, obwohl dieses Verhalten bereits von einer Wettbewerbsbehörde eines anderen Mitgliedstaats in einer endgültigen Entscheidung erwähnt wurde. Diese Entscheidung darf jedoch nicht auf der Feststellung eines wettbewerbswidrigen Zwecks oder einer wettbewerbswidrigen Wirkung im Hoheitsgebiet des erstgenannten Mitgliedstaats beruhen. Falls dies zutrifft, verstößt die zweite Wettbewerbsbehörde, die Verfolgungsmaßnahmen im Hinblick auf diesen Zweck oder diese Wirkung einleitet, gegen das Verbot der doppelten Strafverfolgung.

EuGH (GK) 22. 3. 2022, C-151/20, *Nordzucker ua*. RH



dP | die Prozessfinanzierer GmbH
Ihr Erfolgspartner

Prüfung und
Beantwortung
Ihrer Anfrage
binnen 72 Stunden

Sicherheit für Ihren Prozess!

Dr. Karl-Lueger-Platz 5, 4. Stock, A-1010 Wien 

www.dieprozessfinanzierer.at 

office@dieprozessfinanzierer.at 

+43 (0) 1 388 20 20 



JESSICA KÖNIG
Juristischer Dienst
ÖRAK-Vertretung in
Brüssel.

2022/180

EuGH zu Vorratsdatenspeicherung

Am 5. 4. entschied der EuGH in der **Rechtssache C-140/20, G.D./The Commissioner of the Garda Síochána ua**, dass **das Unionsrecht einer allgemeinen und unterschiedslosen Vorratsspeicherung von Verkehrs- und Standortdaten, die elektronische Kommunikationen betreffen, zur Bekämpfung schwerer Straftaten entgegensteht.**

Anlass für das Vorabentscheidungsverfahren war ein irischer Mordfall mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe. In seiner eingelegten Berufung warf der Verurteilte dem erstinstanzlichen Gericht vor, es habe zu Unrecht Verkehrs- und Standortdaten im Zusammenhang mit Telefonanrufen als Beweismittel zugelassen.

Laut dem Urteil des EuGH verstößt das anlasslose Speichern von Kommunikationsdaten auch dann gegen EU-Recht, wenn es dem Kampf gegen schwere Straftaten wie Mord dient. Besonders schwere Kriminalität könne gerade nicht mit einer Bedrohung der nationalen Sicherheit gleichgestellt werden. Der EuGH stellt fest, dass nationale Rechtsregeln, die präventiv eine allgemeine und unterschiedslose Vorratsspeicherung von Verkehrs- und Standortdaten, die elektronische Kommunikationen betreffen, zum Zweck der Bekämpfung schwerer Straftaten, rechtswidrig sind (s Rn 101). Der Gerichtshof weist allerdings darauf hin, dass die Zulässigkeit der durch eine solche Vorratsspeicherung erlangten Beweismittel nach dem Grundsatz der Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der Beachtung ua der Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität dem nationalen Recht unterliegt (Rn 127f).

Zusätzlich äußert sich der EuGH zu den Grenzen des Verbots zur Vorratsdatenspeicherung und zeigt konkrete Ausnahmen auf. In Bestätigung der früheren Rsp hat der EuGH festgelegt, dass das Unionsrecht Rechtsvorschriften hierzu nicht entgegensteht, die die im Urteil genannten Voraussetzungen zur Bekämpfung schwerer Kriminalität und zur Verhütung schwerer Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit erfüllen. Nach diesen Voraussetzungen würde zB eine gezielte Vorratsdatenspeicherung von Verkehrs- und Standortdaten anhand von Kategorien betroffener Personen oder einer geografischen Einschränkung zulässig sein. Zudem sei dafür auch eine umgehende Sicherung (sog quick freeze) der Verkehrs- und Standortdaten unionsrechtskonform. (Rn 67)

Damit bleibt der EuGH seiner bisherigen Linie zur Vorratsdatenspeicherung treu und bezieht sich ausdrücklich auf vergangene Urteile. Derzeit liegen dem EuGH außerdem noch weitere einschlägige Vorabentscheidungsverfahren zur anlasslosen Vorratsdatenspeicherung vor.



EuGH-Entscheidung: EuGH C-140/20, G.D./The Commissioner of the Garda Síochána ua

3 Fragen an ...

Barbara Göth-Flemmich

Als Leiterin der Sektion V „Einzelstrafsachen“ obliegt der gebürtigen Osttirolerin die Fach- und Dienstaufsicht über alle Staatsanwaltschaften in Österreich. Durch die Neustrukturierung soll die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaften und ihrer Ermittlungsarbeit in Strafverfahren gesichert werden. Weitere Aufgaben sind die Neuregelung und Verringerung der Berichtspflichten sowie die Unterstützung bei der Strukturierung und Organisation von Großverfahren.

2022/181

Die Sektion V „Einzelstrafsachen“, die Sie im September 2020 übernommen haben, wurde von der Sektion IV „Legistik“ getrennt und als eigene Sektion neu geschaffen. Der ÖRAK hat sich immer für diese Gewaltentrennung ausgesprochen, die auch vom Europarat empfohlen wird. Wie hat sich die Neuorganisation bislang bewährt?

Mit der Teilung der früheren Sektion IV in eine Sektion für Strafleistik und eine Sektion für Einzelstrafsachen wurde im Bundesministerium für Justiz jene Struktur wiederhergestellt, die vor 2010 jahrzehntelang bestanden hatte. Während die Aufgaben der Strafleistik einen ständigen Austausch mit verschiedenen, auch parteipolitischen Interessenvertretern fordern, ist die Fachaufsicht über die Staatsanwaltschaft dem Vollzug des bestehenden Rechts verpflichtet. Die Fachaufsicht zielt darauf ab, in einem Mehraugenprinzip – vergleichbar dem gerichtlichen Instanzenzug – höchstmögliche Qualität, Objektivität und Unabhängigkeit der staatsanwaltlichen Arbeit sicherzustellen. Diese bereits in der Vergangenheit geübte und wiederhergestellte „Gewaltenteilung“ sichert die unvoreingenommene Ausübung der Fachaufsicht und hat sich bislang bestens bewährt.

Die extrem langen Verfahrensdauern in komplexen Wirtschaftsprozessen stellen ein Problem dar, da Art 6 EMRK jedermann ein Recht auf ein faires Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist zugesteht. Welche Maßnahmen könnte man setzen, um derartige Großverfahren zu beschleunigen?

Wir haben ein umfangreiches Projekt zur Evaluierung des Managements von Großverfahren initiiert – konkret wird

dies von der Sektion V durchgeführt. Ziel des Projekts ist es, eine qualitativ hochwertige, zielgerichtete und zügige Abwicklung von Großverfahren zu gewährleisten und den Staatsanwaltschaften die notwendige Unterstützung bei der Planung, Strukturierung und Durchführung derartiger Verfahren zu bieten. Die wissenschaftliche Begleitung stellt das an der Universität Wien etablierte Austrian Center for Law Enforcement Studies (ALES) sicher. Essentiell ist die Einbeziehung aller maßgeblichen in Großverfahren involvierten Berufsgruppen, insb die Staatsanwaltschaften, Gerichte, Polizei- und Finanzbehörden sowie die Rechtsanwaltschaft. Schlussfolgerungen für die Praxis sollen bis Ende 2022 vorliegen.

Auf europäischer Ebene gibt es zahlreiche Bestrebungen, die Vernetzung und Kommunikation unter den Strafverfolgungsbehörden zu intensivieren. An welchen Stellen muss noch gedreht werden?

Ich sehe die von Eurojust stark unterstützte Förderung und Optimierung eines Zusammenspiels der in verschiedenen Strafrechtsbereichen (Terrorismus, Kriegsverbrechen etc) eingerichteten Netzwerke untereinander, aber auch deren Vernetzung mit anderen weltweit oder regional bestehenden Netzwerken als entscheidend für eine erfolgversprechende internationale Strafverfolgung an. Die Akzeptanz der Übermittlung von Dokumenten auf elektronischem Weg und die Anerkennung elektronischer Signaturen ist im grenzüberschreitenden Behördenverkehr, nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit COVID-19, zentral.



SC MMag.^a Barbara Göth-Flemmich Foto: Daniel Schalthas

MMag.^a Barbara Göth-Flemmich, geb 1963 in Lienz, verheiratet, ein Kind, studierte Germanistik, Französisch und Rechtswissenschaften in Wien, 1991 – 1993 Mitarbeit im Völkerrechtsbüro des Außenministeriums, 1993 – 1994 Attaché an der Österreichischen Botschaft Brüssel, 1994 – 1997 Richteramtswärterin, 1997 – 1998 Richterin am BG Innere Stadt Wien, 1998 – 2001 Referentin in der Präsidialsektion und Zivilrechtssektion des BMJ, 2001 – 2004 Abteilungsleiter-Stv in der Abteilung für internationales Zivilrecht, 2004 – 2020 Leiterin der Abteilung für internationales Strafrecht im BMJ, 2006 und 2018 Präsidentin der Expertengruppe des Europarates zur Anwendung von Europaratskonventionen im strafrechtlichen Bereich, seit 2020 Leiterin der Sektion V „Einzelstrafsachen“

**Unser Land braucht
Rechtsanwält:innen,
die an sich glauben.**

**Und eine Bank,
die an sie glaubt.**

Gründen, finanzieren und vorsorgen –
unsere Expert:innen beraten Sie gern.

Abhandlungen



304 Zur Vereinbarkeit des österreichischen Rechtsanwaltsberufs mit der Tätigkeit als liechtensteinischer Anwaltsnotar sowie zu dessen grenzüberschreitender anwaltlicher und notarieller Tätigkeit (Teil 1)



FRIEDRICH RÜFFLER
Der Autor ist Professor am Institut für Unternehmens- und Wirtschaftsrecht sowie Leiter der Forschungsstelle Institut für Anwaltsrecht an der Universität Wien. Der Forschungsauftrag des Instituts zielt unter anderem darauf ab, praktisch relevante berufsrechtliche Fragen zu untersuchen.



CHRISTOPH MÜLLER
Der Autor ist als Assistent von Professor Rüffler für die Forschungsstelle Institut für Anwaltsrecht an der Universität Wien tätig.

2022/182

Zur Vereinbarkeit des österreichischen Rechtsanwaltsberufs mit der Tätigkeit als liechtensteinischer Anwaltsnotar sowie zu dessen grenzüberschreitender anwaltlicher und notarieller Tätigkeit (Teil 1)

Die gleichzeitige Tätigkeit als Rechtsanwalt und Notar ist in Österreich unzulässig. Anhand der rezenten Einführung des Anwaltsnotariats in Liechtenstein untersucht dieser Beitrag, ob diese Unvereinbarkeit auch die notarielle Tätigkeit als österreichisch-liechtensteinischer Anwaltsnotar erfasst. Unter Berücksichtigung des Unionsrechts wird zudem geprüft, inwieweit ein (österreichisch-)liechtensteinischer Anwaltsnotar in Österreich anwaltlich und notariell tätig werden darf.¹

I. PROBLEMAUFRISS

Mit 1. 1. 2020 trat in Liechtenstein das Notariatsgesetz (NotarG) in Kraft, das erstmals den Notar als eigenständigen Beruf einführt.² Hintergedanke ist laut den ausführlichen Materialien die **Konkurrenzfähigkeit** des liechtensteinischen Rechtsdienstleistungssektors in einem zunehmend internationalisierten Standortwettbewerb. So würde ein „nicht unbeträchtlicher Anteil“ von Willenserklärungen und Rechtsgeschäften nicht in Liechtenstein abgegeben/abgeschlossen, da es – offensichtlich erachtet man die bisher und auch in Zukunft (Art 2 Abs 1 NotarG) offenstehenden Akte durch das Fürstliche Landgericht, das Amt für Justiz und die Gemeinden³ als nicht ausreichend – an der Möglichkeit von **notariellen** Beurkundungen und Beglaubigungen fehle, die ihrerseits in den meisten europäischen Ländern verlangt würden.⁴ Betont wird insofern auch die für den Rechtsdienstleistungssektor abträgliche Ausweichpraxis in die Nachbarstaaten.⁵ Wenngleich als **eigenständiger** Beruf mit eigener Kammer und eigenem Disziplinarrecht ausgestaltet, hat das Gesetz, nicht zuletzt aufgrund des eingeschränkten Tätigkeitsbereichs, faktisch die Übernahme der Tätigkeiten durch Rechtsanwälte vor Augen. Dieses *de facto*-**Anwaltsnotariat** – ein weiteres prominentes Bsp für eine derartige Symbiose ist die Regelungspraxis in einigen deutschen Bundesländern⁶ – soll nach den Materialien gleichwohl die Einhaltung „internationale[r] Standards des Notariatswesens“ absichern und insgesamt die Anerkennung im Ausland stärken.⁷

In diesem Licht – starker Konnex zum Beruf des Rechtsanwalts und eingeschränkter notarieller Tätigkeitsbereich – sind auch die Voraussetzungen für die Ausübung des Notarberufs (Art 4 NotarG) zu sehen. **Qualifikationsseitig** spielt es etwa keine Rolle, ob man sich von der Schiene der Rechtsanwaltschaft (abgeschlossene Rechtsanwaltsprüfung und dreijährige Praxistätigkeit, jeweils in einem EWR-Mitgliedstaat) oder des Notariats (abgeschlossene Notarausbildung und dreijährige Praxistätigkeit, jeweils in einem EWR-Mitgliedstaat) nähert (Art 4 Abs 2 lit d und e NotarG). In beiden

Fällen bedarf es aber zusätzlich einer eigenen Notariatsprüfung (Art 4 Abs 2 lit f iVm Art 5 NotarG). Der materielle Charakter des Anwaltsnotariats wird spätestens mit Art 5 Abs 5 NotarG deutlich, dem zufolge jene Personen von der schriftlichen Prüfung befreit sind, die sich in die Liste der liechtensteinischen oder der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte eintragen lassen könnten. Diese verfügen nach den Materialien über ausreichende Kenntnis der für die Ausübung des Notarberufs relevanten **Rechtsgebiete** in der liechtensteinischen Rechtsordnung.⁸

Das erklärte und durch die entsprechenden Vorgaben transformierte Ziel Liechtensteins ist somit die Übernahme von Beurkundungs- und Beglaubigungstätigkeiten durch in- und ausländische (= *niedergelassene europäische*) **Rechtsanwälte**. Folgen *niedergelassene europäische* Rechtsanwälte diesem Ruf, geraten sie allerdings potenziell mit dem Berufs- und Standesrecht des **Herkunftsstaats** in Konflikt, sofern dieses ein Anwaltsnotariat ausschließt. Bspw geht auch Österreich von einer rigiden Trennung der beiden Berufe aus, die sich in den **Unvereinbarkeitsregeln** der RAO (§ 20 lit b) und der NO (§ 7 Abs 1) niederschlägt.⁹ Umgekehrt könnte Öster-

¹ Der Beitrag beruht auf einer vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag initiierten Untersuchung der Forschungsstelle Institut für Anwaltsrecht. Die Fortsetzung (in der Folge: Teil 2) findet sich im nächsten Heft.

² Notariatsgesetz (NotarG) Liechtensteinisches LGBl 2019/306. Die notarielle Tätigkeit durfte mit 1. 1. 2021 aufgenommen werden (Liechtensteinisches LGBl 2020/467). Zu den Grundlagen des NotarG mit rechtsvergleichender Perspektive (Österreich, Deutschland) s auch die Untersuchung von Jaeger, Liechtensteinisches Notariatsgesetz und grenzüberschreitende Anerkennung von Notariatsakten, ZfRV 2020, 152 (152ff). Eine Darstellung findet sich weiters bei Marxer & Partner Rechtsanwälte (Hrsg), Liechtensteinisches Wirtschaftsrecht (2021) Rz 52.1ff.

³ Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Schaffung eines Notariatsgesetzes und die Abänderung weiterer Gesetze, Nr 37/2019 (in der Folge: BuA 37/2019), 7f.

⁴ BuA 37/2019, 15f.

⁵ Siehe ergänzend die rechtsvergleichenden Ausführungen zur Schweiz, zu Österreich und zu Deutschland (BuA 37/2019, 11ff).

⁶ Vgl § 3 Abs 2 BNotO sowie grundlegend Sandkühler in Heckschen/Herrler/Münch, Beck'sches Notar-Handbuch⁷ (2019) § 33 Rz 1ff.

⁷ BuA 37/2019, 17f, 25ff.

⁸ BuA 37/2019, 45.

⁹ Das korrespondierende Ruhen der Berufsbefugnis nach österreichischem Recht (§ 34 Abs 2 Z 1 lit a RAO) wirkte sich in der Folge auch auf die Tätigkeit im Ausland aus, da sowohl die DienstleistungsRL-RA (Art 1 Abs 2) als auch die NiederlassungsRL-RA (Art 1 Abs 2 lit a) an der mitgliedstaatlich-

reich als **Aufnahmestaat** erwägen, einem grenzüberschreitend tätigen (*liechtensteinischen*) Anwaltsnotar die rechtsanwaltschaftliche Tätigkeit im Inland zu untersagen. Beide Konstellationen werden explizit in den Materialien des NotarG bedacht und ohne tiefere Begründung verworfen:¹⁰ Während etwa die Unvereinbarkeit in Österreich „*wohl keine Auswirkungen*“ auf eine Notarstätigkeit in Liechtenstein haben könne, ermögliche der „*frei[e] Dienstleistungsverkehr*“ die Tätigkeit als Rechtsanwalt selbst in Mitgliedstaaten mit entsprechenden Verboten.¹¹ **Gegenstand dieser Untersuchung ist, ob § 20 lit b RAO der liechtensteinischen Notarstätigkeit eines österreichischen Rechtsanwalts entgegensteht.** Zugleich wirft diese Untersuchung ein Licht auf das Regime grenzüberschreitender Rechtsdienstleistungen. **Zu untersuchen ist, ob und inwiefern ein (österreichisch-) liechtensteinischer Anwaltsnotar auch in Österreich anwaltlich und notariell tätig werden kann.**

II. INTERNATIONALES ANWALTS- (KOLLISIONS-)RECHT UND UNIONSRECHTLICHE IMPLIKATIONEN

Die Anwendung nationaler Normen auf grenzüberschreitende Sachverhalte eröffnet den Bereich des **Internationalen Anwalts(kollisions-)rechts**, der wenig erschlossen und zumeist im Kontext der Anwendung mehrfacher Berufsrechte („*Double Deontology*“) diskutiert wird.¹² Hierbei bedarf es grundsätzlich eines zweistufigen Vorgangs, der einerseits den **Regelungsanspruch** Österreichs und andererseits dessen **unionsrechtliche Zulässigkeit** überprüft.¹³ Ersterer (§ 20 lit b RAO für *österreichische* Rechtsanwälte sowie §§ 4, 13 EIRAG iVm § 20 lit b RAO für *ausländische* Anwaltsnotare) hängt maßgeblich vom **Normzweck** der Unvereinbarkeitsregeln ab.¹⁴ Bei Zweiterer müsste das im

chen Berufsbezeichnung, präziser der Eigenschaft als Berufsträger, anknüpfen. Unabhängig von der rechtlichen Ausgestaltung im Aufnahmestaat fehlte es zumindest an der europarechtlich abgesicherten „*Eintrittskarte*“ für den entsprechenden Markt.

¹⁰ BuA 37/2019, 41 ff.

¹¹ Diese Kombination führte dazu, dass der ursprünglich vorgesehene Art 4 Abs 4 NotarG gestrichen wurde, der festhielt, dass eine Person, die im Ausland den Beruf des Rechtsanwalts ausübt und das jeweilige *ausländische* Recht die Tätigkeit als Notar für unvereinbar mit dem Beruf des Rechtsanwalts erachtet, nicht in die *liechtensteinische* Notariatsliste eingetragen werden kann. So würde etwa ein Rechtsanwalt mit Kanzlei in Liechtenstein und Österreich ungleich gegenüber einem Rechtsanwalt mit Kanzlei in Liechtenstein, der grenzüberschreitend über den freien Dienstleistungsverkehr in Österreich operiert, behandelt (BuA 37/2019, 41 ff.).

¹² Grundlegend *Knöfel*, Anwalts-Kollisionsrecht, dAnwBl 2003, 3. Speziell zur „*Double Deontology*“ mit anschaulichen Bsp *Hellwig*, Unterschiede der nationalen Berufsrechte – Notwendigkeit von Kollisionsnormen und Harmonisierung, AnwBl 2002, 190 sowie die von der Kommission lancierte Untersuchung *Panteia*, Evaluation of the Legal Framework for the Free Movement of Lawyers – Final Report (2012) 98 ff, 101 ff.

¹³ Vgl *D. Fuchs*, Öffnung des österreichischen Marktes für ausländische Ltd-Gründungsagenturen – Zweckmäßige Liberalisierung oder Chaos? wbl 2007, 319 (323 f). Stelle man die unionsrechtlich indizierte Unanwendbarkeit der Norm auf den Auslandsverhältnis fest, wäre im letzten Schritt die Verfassungskonformität aus dem Blickwinkel der „*Inländerdiskriminierung*“ zu prüfen (vgl etwa *Enzinger*, Gesellschaften von Angehörigen freier Berufe – Schnittstellen zwischen Gesellschaften und Ständerecht, in FS Krejci [2001] 553 [578 f] sowie vertiefend *Berka/Binder/Kneihls*, Die Grundrechte² [2019] 526 ff.).

¹⁴ Vgl im Kontext von Berufsvorbehalten *Mankowski*, Der internationale Anwendungsbereich des Rechtsberatungsgesetzes, dAnwBl 2001, 73 (73).

Detail klärungsbedürftige **Zusammenspiel** von Primärrecht (Dienstleistungsfreiheit,¹⁵ Niederlassungsfreiheit¹⁶) und den horizontalen (insb allgemeine DienstleistungsRL,¹⁷ E-CommerceRL¹⁸) sowie den sektoralen (DienstleistungsRL-RA,¹⁹ NiederlassungsRL-RA²⁰) Sekundärrechtsakten geprüft werden.²¹ Sämtliche dieser Rechtsgrundlagen entfalten auch im Verhältnis zu Liechtenstein als EWR-Mitglied Wirkung.²² Aus Perspektive der primärrechtlichen Grundfreiheiten handelt es sich bei einem Tätigkeitsverbot für grenzüberschreitende **rechtsanwaltschaftliche** Dienstleistungen durch einen Anwaltsnotar jedenfalls um eine **Beschränkung**,²³ die einer **Rechtfertigung** (Rechtfertigungsgrund – insb zwingende Gründe des Allgemeininteresses, Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit)²⁴ bedarf.²⁵ Soweit es um die Erbringung von grenzüberschreitenden **notariellen** Dienstleistungen geht, ist fraglich, ob diese überhaupt im Ausland erbracht werden können (**Territorialitätsprinzip**)²⁶ und (damit zusammenhängend) inwieweit sie von den einschlägigen Binnen-

¹⁵ Art 56 ff AEUV.

¹⁶ Art 49 ff AEUV.

¹⁷ RL 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. 12. 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl L 2006/376, 36.

¹⁸ RL 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. 6. 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt, ABl L 2000/178, 1.

¹⁹ RL 1977/249/EWG des Rates vom 22. 3. 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte, ABl L 1977/78, 17.

²⁰ RL 1998/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. 2. 1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde, ABl L 1998/77, 36.

²¹ Ausführlich zu den unionsrechtlichen Parametern der rechtsanwaltschaftlichen Tätigkeit *Glinde* in *Henssler/Prütting*, BRAO⁵ (2019) EuRAG Vor § 5 1 ff Rz 2 ff, 28 ff.

²² Vgl *Jaeger*, ZfRV 2020, 152 (155). Siehe weiters das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, ABl L 1994/1, 3 (Art 31 ff – Niederlassungsrecht, Art 36 ff – Dienstleistungen) sowie das *liechtensteinische* EWR-Register für die transformierten Rechtsakte: <https://www.llv.li/inhalt/1353/amtstellen/ewr-register> (abgerufen am 30. 3. 2022). Grundlegend zur Übernahme europäischen (Sekundär-)Rechts *Bussjäger/Frommelt*, Europäische Regulierung und nationale Souveränität. Praxisfragen zur Übernahme europäischen Rechts ausserhalb der EU, LJZ 2017, 40 sowie ergänzend zum EWR *Marxer & Partner Rechtsanwälte* (Hrsg), Liechtensteinisches Wirtschaftsrecht Rz 3.1 ff.

²³ Zum weiten Beschränkungs begriff („[...] sofern sie geeignet sind, die Tätigkeiten des Dienstleistenden [...] zu unterbinden, zu behindern oder weniger attraktiv zu machen“) im Kontext der Dienstleistungsfreiheit s etwa EuGH 3. 10. 2000, C-58/98, *Corsten*, ECLI:EU:C:2000:527, Rz 33 sowie vertiefend *Holoubek* in *Becker/Hatje/Schoo/Schwarze*, EU-Kommentar⁴ (2019) Art 56, 57 AEUV Rz 69 ff. Im Kontext der Niederlassungsfreiheit s *Enzinger* in *Mayer/Stöger*, EUV/AEUV Art 49 AEUV Rz 18 ff (Stand 1. 1. 2016, rdb.at).

²⁴ Vgl *Budischowsky* in *Jaeger/Stöger*, EUV/AEUV Art 57 AEUV Rz 28 ff (Stand 1. 10. 2018, rdb.at) zur Dienstleistungsfreiheit sowie *Enzinger* in *Mayer/Stöger*, EUV/AEUV Art 49 AEUV Rz 26 ff zur Niederlassungsfreiheit. Bemerkenswert ist an dieser Stelle das Kriterium der Integrationsdichte, das dem Aufnahmestaat bei vorübergehenden Dienstleistungen – in Relation zur Niederlassungsfreiheit – einen verringerten Spielraum gewährt. Hierzu EuGH 25. 7. 1991, C-76/90, *Säger*, ECLI:EU:C:1991:331, Rz 13; *Callies/Korte*, Dienstleistungsrecht in der EU (2011) § 3 Rz 143 ff sowie *Streinzi/Leible* in *Schlachter/Ohler*, Europäische Dienstleistungsrichtlinie (2008) Einleitung Rz 12 f.

²⁵ Davon abweichend sieht die DienstleistungsRL (Art 14, Art 16 Abs 2) auch eine „*Schwarze Liste*“ vor, die keiner Rechtfertigung zugänglich ist (vgl *Cornils* in *Schlachter/Ohler*, Europäische Dienstleistungsrichtlinie [2008] Art 14 Rz 1 sowie *Schmidt-Kessel* in *Schlachter/Ohler*, Europäische Dienstleistungsrichtlinie [2008] Art 16 Rz 52). Auch die E-CommerceRL (Art 3 Abs 2, Abs 4–6) statuiert ein eingeschränktes Rechtfertigungsmodell (vgl *Tiedje* in *von der Groeben/Schwarze/Hatje*, Europäische Unionsrecht⁷ [2015] Art 53 AEUV Rz 103 ff).

²⁶ Vgl *Stöger*, Elektronischer Notariatsakt und Territorialitätsprinzip, NZ 2019, 10 (11 f).

marktregeln erfasst sind.²⁷ Im Licht der Rs *Piringer*²⁸ könnte zudem die Nichtanerkennung eines von einem Anwaltsnotar (im Ausland) erzeugten „Notarprodukts“ eine **rechtfertigungspflichtige Beschränkung** der (passiven)²⁹ Dienstleistungsfreiheit darstellen.³⁰

III. ABSTRAHIERTER NORMZWECK DER UNVEREINBARKEITSREGELN (§ 20 LIT B RAO; § 7 ABS 1 NO)

Eine Aufarbeitung der Trennung zwischen Rechtsanwaltschaft und Notariat findet vorrangig im berufsrechtlichen Schrifttum der Notare statt.³¹ Hingewiesen wird auf die konzeptionelle Verschiedenheit in Hinblick auf **Funktion** und **Parteienbindung**. Während die Rechtsanwaltschaft (nachgelagert) dem „*Kampf ums Recht*“ für eine bestimmte Partei verschrieben sei (s die Kardinalspflicht des § 9 Abs 1 RAO),³² trete das Notariat (präventiv) für ein „*Recht ohne Streit*“ ein (s den Grundsatz der Unparteilichkeit).³³

Ein griffigeres Differenzierungskriterium ist die **staatliche Bindung** der beiden Berufsgruppen.³⁴ Aufgabenseitig stehen bei den Notaren die Funktion als öffentliche Urkundsperson (§ 1 Abs 1 NO) sowie die Tätigkeit als Gerichtskommissäre (§ 1 Abs 2 NO) ins Auge, die als (Form der) Beleihung qualifiziert werden.³⁵ Korrespondierend stellt das Berufsrecht der Notare über verschiedene Bestimmungen (zB Systemisierung nach § 31 NO,³⁶ Verpflichtung zur Amtstätigkeit nach § 35 NO,³⁷ Bindung des Entgelts/Honorars an die Grenzen des NTG³⁸) die **Versorgungssicherheit** dieser Rechtsdienstleistungen sicher.³⁹ Keine Hoheitsgewalt, wie durchgängig beim Tätigkeitsspektrum der Rechtsanwälte, wird demgegenüber bei den sonstigen Tätigkeiten (§ 5 NO) ausgeübt.⁴⁰ Diese um-

fassen, und insofern verwässert die zuvor erläuterte fehlende Parteienbindung, auch bestimmte **Vertretungstätigkeiten**.⁴¹ Verklammernd wirken jedenfalls die organisationsrechtlichen Bestimmungen der Notariatsordnung, die, im Gegensatz zu den Rechtsanwälten, von einem stärkeren staatlichen Einfluss geprägt sind: Neben dem rigiden Bestellungssystem (Errichtung von Notarstellen und Ernennung der Notare durch den Bundesminister für Justiz – §§ 9 ff NO)⁴² sticht etwa die Revisionspflicht (§ 154 NO)⁴³ ins Auge.⁴⁴

Bei der komplexen **historischen** Betrachtung⁴⁵ wird zudem eine ökonomische Dimension deutlich. Insofern ließen sich die Unvereinbarkeitsregeln als Teil eines Gesamtprozesses begreifen, der darauf abzielt, gewisse Kompetenzen im Rechtsstaat/Rechtsdienstleistungssektor, mit entsprechenden wirtschaftlich-existenziellen Folgen für den notariellen Berufsstand, aufzuteilen und abzusichern.⁴⁶

Die Beantwortung der naheliegenden Frage, ob und inwieweit derartige Aspekte für den historischen Gesetzgeber ausschlaggebend waren, ist freilich nicht entscheidend, wenn man *abstrakt* festhält, dass diese seit Erlassung von RAO und NO nicht modifizierte⁴⁷ Regelungstechnik diverse potenzielle **Gefährdungselemente** im Keim erstickt: Insofern ließe sich als teleologische Begründung der Norm annehmen, dass die gleichzeitige Ausübung beider Tätigkeiten automatisch oder zumindest typischerweise die jeweils andere auf unzumutbare Weise beeinträchtigt.⁴⁸

IV. ANWENDUNGSWILLE BEI GRENZÜBERSCHREITENDEN SACHVERHALTEN

Derartige Ansätze einer pauschalen *a priori*-**Gefährungsvermeidung** lösen insb in Hinblick auf die Erwerbsfreiheit

²⁷ Hierzu etwa *Henssler/Kilian*, Das deutsche Notariat im Europarecht – Zeitenwende durch den EuGH oder „business as usual“? NJW 2012, 481 sowie die ausführliche Untersuchung bei *Jaeger*, ZfRV 2020, 152 (155 ff).

²⁸ EuGH 9. 3. 2017, C-342/15, *Piringer*, ECLI:EU:C:2017:196.

²⁹ Zum grenzüberschreitenden Element bei der Dienstleistungsfreiheit s etwa *Budischowsky* in *Jaeger/Stöger*, EUV/AEUV Art 57 AEUV Rz 11 ff.

³⁰ Vgl *Stöger*, Anwaltliche und notarielle Beglaubigung im Binnenmarkt – der Fall *Piringer*, NZ 2017, 161 (164 ff) sowie erneut *Jaeger*, ZfRV 2020, 152 (163 ff).

³¹ Ausführlich *Wagner/Knechtel*, NO⁶ (2006) § 7 Rz 2.

³² Selbstredend sind Vorbringen und Äußerungen wider besseres Wissen unzulässig (*Lehner* in *Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO¹⁰ [2018] § 9 Rz 7 ff; „*Rechtsfreund, aber nicht Komplize*“).

³³ Vgl *Wagner/Knechtel*, NO⁶ § 7 Rz 2.

³⁴ Erneut *Wagner/Knechtel*, NO⁶ § 7 Rz 2. Begrifflich wird, ohne dass damit unmittelbar etwas gewonnen ist, zwischen dem „*freien*“ Beruf des Rechtsanwalts und dem „*staatlich gebundenen*“ Beruf des Notars differenziert (*Wagner/Knechtel*, NO⁶ § 1 Rz 11 f). Dem ließe sich auf materieller Ebene entgegen, dass Beleihung und Abschlusszwang auch bei sonstigen freien Berufen vorkommen (*Nauta*, Das Recht der freien Berufe [1998] 6 f).

³⁵ Vgl *Wagner/Knechtel*, NO⁶ § 1 Rz 1 f, 23 mwN. Jüngst vorsichtig differenzierter *Stöger*, NZ 2019, 10 (11, FN 8).

³⁶ Siehe ergänzend §§ 18, 21, 52 NO (*Wagner/Knechtel*, NO⁶ § 31 Rz 1). In des ist der Rechtsanwalt nach § 21 RAO in der Wahl seines Sitzes frei und kann nach § 7a RAO auch außerhalb des Kanzleisitzes Niederlassungen unterhalten.

³⁷ *Wagner/Knechtel*, NO⁶ § 35 Rz 1. Demgegenüber kann der Rechtsanwalt nach § 10 RAO das Mandat ohne Angabe von Gründen ablehnen.

³⁸ *Wagner/Knechtel*, NO⁶ § 1 Rz 22 sowie Art VII Pkt 53 der Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 21. 10. 1999 über das Verhalten und die Berufsausübung der Ständesmitglieder idF 17. 10. 2019 (Überschreitungsverbot). Für die Tätigkeit als Gerichtskommissär ist das GKTG einschlägig. Indes kann der Rechtsanwalt nach § 16 RAO das Honorar mit dem Mandanten prinzipiell frei vereinbaren.

³⁹ Vgl *Wagner/Knechtel*, NO⁶ § 7 Rz 2.

⁴⁰ Der Notar handelt dennoch in Ausübung des ihm anvertrauten öffentlichen Amtes, sodass ihn diverse Bestimmungen der NO treffen (*Wagner/Knechtel*, NO⁶ § 5 Rz 1 b).

⁴¹ Vertiefend *Wagner/Knechtel*, NO⁶ § 5 Rz 3 ff, die freilich betonen, dass die geforderte Unparteilichkeit zwar „*naturgemäß zurücktreten*“ müsse, aber der Notar dennoch „*seine Stellung nicht außer Acht lassen*“ dürfe. Ungeachtet der schwierigen Abgrenzung steht für diese Untersuchung fest, dass gewisse Parteienbindungen bestehen können.

⁴² Hingegen verankert § 1 Abs 1 RAO, als Herzstück der freien Advokatur, einen Rechtsanspruch auf Erlangung der Berufsbefugnis bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen.

⁴³ Im Gegenzug sieht § 23 Abs 2 RAO prinzipiell nur eine grundsätzliche Aufsichtspflicht vor.

⁴⁴ Vgl *Wagner/Knechtel*, NO⁶ § 7 Rz 2.

⁴⁵ Vorausgesetzt wird ein tiefgreifendes Verständnis der ineinander verzahnten Entwicklungen des staatlichen Gefüges und der beiden Berufsstände. Anschaulich etwa *Neschwara*, Geschichte des österreichischen Notariats II/1 (2017), der bei den einzelnen Entwicklungssträngen explizit auf das Verhältnis der beiden Berufe eingeht. Zu kurz dürfte daher das Fazit von *Kübl*, Geschichte der österreichischen Advokatur³ (1981) 116 f FN 2 greifen, der die Unvereinbarkeit als „*historisch nicht begründet*“ erachtet.

⁴⁶ Hierzu etwa *Neschwara*, Geschichte II/1 (FN 45) 453 ff. Für ein differenziertes Bild auch *Knechtel*, Das Recht der Notare auf Berufsausübung (1996) 70 f. So sei 1871 nicht, „*wie das heute immer wieder betont wird*“, die Verschiedenheit der beiden Berufe im Vordergrund gestanden, sondern die Angst, dass die gemeinsame Ausübung auf längere Sicht zu Lasten der (gerade erst erstarkenden) notariellen Tätigkeit gehe.

⁴⁷ Die Unvereinbarkeitsregeln waren sowohl in der Stammfassung der RAO (Advocatenordnung RGBI 1868/96: „*Mit der Ausübung der Advocatur ist unvereinbar: [...] b) die Ausübung des Notariates*“) als auch in der Stammfassung der NO (RGBI 1871/75: „*Die Führung der Advocatur [...] kann mit dem Amte des Notars nicht vereinigt werden*“) enthalten.

⁴⁸ Vgl im Kontext des § 7 Abs 1 NO *Knechtel*, Berufsausübung (FN 46) 67 f, 72 f.

(Art 6 StGG) den Ruf nach einer vertieften Analyse der tangierten Schutzbereiche und der Verhältnismäßigkeit aus.⁴⁹ Diese Diskussion soll für Österreich nicht entfacht werden;⁵⁰ sie ist aber notwendig und sinnvoll, wenn es um den **Vergleich** von *in-* und *ausländischen* Berufsbildern und Tätigkeitsprofilen geht. So hatte etwa der historische Gesetzgeber, ungeachtet der nationale Grenzen überschreitenden Gliederung des damaligen Österreichs, zwangsläufig das Gesamtgefüge der *österreichischen* Berufsgruppen vor Augen. Dreh- und Angelpunkt waren die Auswirkungen auf den *österreichischen* Rechtsstaat/Rechtsdienstleistungssektor. Inwieweit die Norm indes bei modernem Verständnis **grenzüberschreitender** Tätigkeit (= dem Aufeinandertreffen und Geltungsanspruch unterschiedlicher Berufsrechte) auch die *ausländische* Notarstätigkeit eines *österreichischen/ausländischen* Rechtsanwalts umfasst, die sich potenziell vermindert auf den *österreichischen* Rechtsstaat/Rechtsdienstleistungssektor auswirkt,⁵¹ muss vom konkretisierten, nach Berufsgruppen zerlegten Schutzzweck der Unvereinbarkeitsregeln und dem Charakter der *ausländischen* Notarstätigkeit abhängen.⁵²

V. KONKRETISIERTER NORMZWECK DER UNVEREINBARKEITSREGELN (§ 20 LIT B RAO; § 7 ABS 1 NO)

1. Rechtsanwaltsperspektive

Zur Feinprüfung im **grenzüberschreitenden** Verkehr bietet sich eine Verknüpfung des bisherigen Befunds mit den zentralen Standespflichten („Core Values“) der *österreichischen Rechtsanwaltschaft* an.⁵³ Würden diese durch die Tätigkeit als *liechtensteinischer* Anwaltsnotar beeinträchtigt, ist vom Anwendungswillen des § 20 lit b RAO auf *österreichische* Berufsträger im Ausland auszugehen. Selbiges gilt im Rahmen von §§ 4, 13 EIRAG iVm § 20 lit b RAO für die rechtsanwaltschaftliche Tätigkeit von *liechtensteinischen* Berufsträgern in Österreich.

⁴⁹ Siehe *Benn-Ibler*, Zum Ethos des Rechtsanwaltes – Ein Beitrag aus österreichischer Sicht, AnwBl 2011, 410 (411) sowie den vergleichbaren Ansatz bei der Untersuchung des Verbots interdisziplinärer Rechtsanwaltsgesellschaften (vgl § 21 c RAO) bei *Rüffler/Müller*, Interdisziplinäre Rechtsanwaltsgesellschaften? (2016).

⁵⁰ Eine konkrete Prüfung findet sich, soweit ersichtlich, nur bei *Knechtel*, Berufsausübung (FN 46) 72f (für die Verfassungskonformität) und primär aus Perspektive des § 7 Abs 1 NO.

⁵¹ So sind wohl auch die Materialien des NotarG zu verstehen (vgl bei FN 10).

⁵² Siehe dem Grunde nach zum „fehlenden“ Problembewusstsein des historischen Gesetzgebers im grenzüberschreitenden Kontext *Mankowski*, dAnwBl 2001, 73 (73). Bei Eruiieren des Anwendungswillens ist, im Rahmen verfassungskonformer Interpretation (*Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ [2015] Rz 135), auch der Gleichheitssatz (Art 7 B-VG) zu berücksichtigen: Die Unterschiede im Tatsachenbereich – *inländische/ausländische* Berufsträger sowie Reichweite und Implikationen *inländischer/ausländischer* Tätigkeit – decken insofern unterschiedliche Regelungsansätze (vgl *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 1357f sowie im Kontext des Verbots von Sternsozietäten [§ 21 c Z 8 RAO] *Dujmovits*, Anm zu VfGH 1. 10. 2004, G 1/04, JBl 2005, 440 [442]).

⁵³ Für diesen Ansatz, der sich auch im innerstaatlichen Kontext zur Feinprüfung berufsrechtlicher „Grobpostulate“ eignet, s erneut FN 49 sowie konkret *Rüffler/Müller*, Interdisziplinäre Rechtsanwaltsgesellschaften 5ff. Zu den „Core Values“ s *Scheuba*, Zentrale standesrechtliche Pflichten gegenüber dem Klienten, in *Csoklich/Scheuba*, Standesrecht der Rechtsanwälte³ (2018) 52.

a) Unabhängigkeit gegenüber dem Staat

Maßgeblicher Eckpfeiler der rechtsanwaltschaftlichen Tätigkeit ist die **Unabhängigkeit**⁵⁴ gegenüber dem Staat. Als Kernerrungenschaft der freien Advokatur⁵⁵ besteht bei Erfüllung der gesetzlich geregelten persönlichen und fachlichen Voraussetzungen (§ 1 Abs 2 RAO) ein **Rechtsanspruch** auf Erlangung der Berufsbefugnis (§ 1 Abs 1 RAO).⁵⁶ Umgekehrt knüpft auch das Erlöschen/Ruhen der Berufsbefugnis an gesetzlich normierte Kriterien (§ 34 RAO).⁵⁷ Das entscheidende Vehikel zur Verknüpfung von Unabhängigkeit und legitimen Aufsichtsanliegen ist die Kombination aus beruflicher **Selbstverwaltung** (Art 120a ff B-VG)⁵⁸ und **gerichtlicher** Kontrolle.⁵⁹ Dieser fehlende Einfluss sonstiger staatlicher Stellen gewährleistet insb, dass der Rechtsanwalt für seinen Mandanten erforderlichenfalls „gegen“ den Staat auftritt.⁶⁰ Wenngleich auch das *österreichische* Notariat dem System der Selbstverwaltung unterliegt⁶¹ und der einmal bestellte Notar unversetzbar (§ 10 Abs 5 NO) sowie, abseits spezifischer gesetzlich geregelter Gründe (§ 19 Abs 1 NO), unabsetzbar ist,⁶² sorgen die Ernennungsmodalitäten (§§ 10f NO) für ein **Abhängigkeitsverhältnis** im Vorfeld. Trotz Einbindung der Notariatskammern in den Auswahlprozess besteht gerade kein Anspruch auf Ernennung durch den Bundesminister für Justiz,⁶³ sodass es zweifelhaft erscheint, dass ein Rechtsanwalt, der hypothetisch die Ernennung als Notar anstrebte, tatsächlich „*unumwunden*“ (§ 9 Abs 1 RAO) gegen den Staat vorginge.⁶⁴ Solange man an diesem Ernennungssystem festhält, erscheint der Grobfilter des § 20 lit b RAO daher im *österreichischen* Kontext tatsächlich angemessen, um die Unabhängigkeit der Rechtsanwaltschaft und damit die Funktionalität des Rechtsstaats am Fundament abzusichern.

⁵⁴ Siehe allgemein die Zweiteilung in „äußere“ und „innere“ Unabhängigkeit mit konkreten Ausprägungen bei *Rüffler/Müller*, Interdisziplinäre Rechtsanwaltsgesellschaften (FN 49) 6ff sowie *Benn-Ibler*, AnwBl 2011, 410 (413f). Instruktiv weiters *Manhart*, Die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts, in FS *Benn-Ibler* (2011) 227 (230ff).

⁵⁵ Vgl *Rüffler/Müller*, „Selbstverwaltet oder fremdbestimmt? Anwaltschaftliche Autonomie in Gefahr“, AnwBl 2018, 381 (382) mit Nw in FN 7 sowie *Murko*, Der Rechtsanwalt – ein Organ der Rechtspflege? in *Österreichische Juristenkommission* (Hrsg), Rechtsstaat und Unabhängigkeit (2007) 86 (90).

⁵⁶ Zuständig ist der Ausschuss der jeweiligen Rechtsanwaltskammer (§ 5 RAO); als Rechtsmittel steht die Berufung an den OGH offen (§ 5 a RAO).

⁵⁷ Das Erlöschen erfolgt, anders als das Ruhen, *ex lege*; die Streichung ist vom Ausschuss der jeweiligen Rechtsanwaltskammer vorzunehmen (vgl § 34 Abs 1 und 2 RAO); als Rechtsmittel steht die Berufung an den OGH offen (§ 34 Abs 3 RAO) – vgl jeweils *Vitek* in *Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO¹⁰ (2018) § 34 Rz 3, 10f.

⁵⁸ Grundlegend zur nichtterritorialen Selbstverwaltung *Woschnak*, Aspekte der Selbstverwaltung des Notariats (2018) Rz 1ff sowie Rz 257ff zur Binnenorganisation des Notariats. Zur Gliederung der *österreichischen* Rechtsanwaltschaft s *Auer*, Die Organisation der Rechtsanwaltschaft, in *Csoklich/Scheuba*, Standesrecht der Rechtsanwälte³ (2018) 1.

⁵⁹ Vgl *Manhart* in FS *Benn-Ibler* 227 (234ff). Siehe zudem FN 56f sowie die Folgeausführungen zum Disziplinarverfahren. Im Übrigen sind Bescheide nach der RAO grundsätzlich im Weg der Verwaltungs- und Verfassungsgerichtsbarkeit anfechtbar (§ 23 Abs 9 RAO; Art 130 Abs 1 Z 1, Art 133 und Art 144 B-VG); hierzu *Rohregger* in *Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO¹⁰ (2018) § 23 Rz 27ff.

⁶⁰ Hierzu etwa *Rüffler/Müller*, AnwBl 2018, 381 (382) sowie *Vitek* in *Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO¹⁰ § 1 Rz 1f.

⁶¹ Ausführlich *Woschnak*, Selbstverwaltung (FN 58) Rz 239ff.

⁶² *Wagner/Knechtel*, NO⁶ § 1 Rz 10.

⁶³ *Wagner/Knechtel*, NO⁶ § 10 Rz 1, § 11 Rz 1 a.

⁶⁴ Siehe dem Grunde nach *Knechtel*, Berufsausübung (FN 46) 68, wonach die Advokatur „*gänzlicher Unabhängigkeit und Freiheit*“ bedürfe.

Gerade an diesem Abhängigkeitsverhältnis fehlt es im Rahmen des *lichtensteinischen* Notariats. Die Zulassung zum Beruf ist, ähnlich wie im *lichtensteinischen* RAG (Art 3 und 7) und der *österreichischen* RAO, an bestimmte Voraussetzungen gebunden (Art 4), bei deren Erfüllung ein **Rechtsanspruch** auf Eintragung besteht (Art 6 NotarG).⁶⁵ Der Entzug knüpft grundsätzlich, vergleichbar zur *lichtensteinischen/österreichischen* Rechtsanwaltschaft, an den Wegfall dieser Voraussetzungen (Art 63 NotarG). Auffällig ist auch das Assoziationen mit dem *österreichischen* System der **Selbstverwaltung** auslösende Kompetenzgefüge,⁶⁶ in dem ebenfalls Kammerzuständigkeit und gerichtliche Kontrolle kombiniert sind.⁶⁷ Eine aus der Doppelrolle resultierende Gefährdung der **Unabhängigkeit** des *österreichischen* Rechtsanwalts gegenüber dem *lichtensteinischen* Staat ist daher nicht indiziert. Ebenso wenig ist ein *lichtensteinischer* Anwaltsnotar, der in Österreich Rechtsanwaltsdienstleistungen erbringt, einer Abhängigkeit gegenüber Liechtenstein ausgesetzt, die sich zu Lasten seiner Mandanten auswirken könnte.

Eng verwoben mit der Unabhängigkeit ist die Zuständigkeit im **Disziplinarverfahren**,⁶⁸ die grundsätzlich beim Disziplinarrat der jeweiligen Rechtsanwaltskammer (§ 1 Abs 2 DSt) liegt und dessen Entscheidungen beim OGH bekämpft werden können (§§ 46 ff DSt). Auch auf diese Weise wird abgesichert, dass der Rechtsanwalt „*unumwunden*“ die Interessen seiner Mandanten wahrnimmt, ohne eine Sanktion durch jene **Gerichte**, vor denen er sonst regelmäßig auftritt, fürchten zu müssen.⁶⁹ Demgegenüber werden Standespflichtverletzungen der Notare in erster Instanz entweder von der Notariatskammer (Ordnungswidrigkeiten) oder dem OLG als Disziplinargericht (Disziplinarvergehen) geahndet (§ 155 Abs 2 NO), sodass hier zumindest eine partielle Verschärfung zu konstatieren ist. Dieser Befund setzt sich bei einem Blick in das *lichtensteinische* NotarG fort, das die Disziplinargewalt in sämtlichen Instanzen der Gerichtsbarkeit (Art 53 NotarG – Obergericht, Art 76 NotarG – Oberster Gerichtshof) zuweist. Dass dieses System die überwundene **historische** Intensität⁷⁰ des *österreichischen* Ansatzes erreicht und die (potenzielle) Sanktion in der notariellen Sphäre das rechtsanwaltliche Auftreten des *österreichischen* Berufsträgers in Liechtenstein beeinträchtigt, darf freilich bezweifelt werden. Entschärfend wirkt, neben der Tatsache, dass dem erstinstanzlichen Landgericht keine Disziplinargewalt zukommt, die Parteistellung der Notariatskammer (Art 54 Abs 5 NotarG). Im Übrigen gilt das System gleichermaßen für die Rechtsanwaltschaft (Art 49 RAG – Obergericht; Art 100 RAG – Oberster Gerichtshof),⁷¹ insb auch für *dienstleistende/niedergelassene europäische* (somit auch *österreichische*) Rechtsanwälte (Art 64, 85 RAG), sodass allein mit der **Doppelrolle** keine spezifische Gefährdung einhergeht.

Insgesamt besteht daher kein Anlass für die Anwendung des § 20 lit b RAO auf *österreichische* Berufsträger, die eine *lichtensteinische* Notarstätigkeit anstreben. Abgesehen davon, dass der Einflussbereich der *lichtensteinischen* Gerich-

te bereits faktisch „zurückgedrängt“ sein wird, gilt dies sinngemäß für den *lichtensteinischen* Anwaltsnotar, der in Österreich rechtsanwaltschaftlich tätig werden wollte.

b) Verschwiegenheitsverpflichtung (§ 9 Abs 2 RAO)

Soweit ersichtlich, wird die Verschwiegenheit im Rahmen der Unvereinbarkeitsdiskussion nicht unmittelbar thematisiert. Das mag, ungeachtet der Unterschiede im Detail,⁷² an den äußerst strengen und engmaschigen Regeln in beiden Bereichen, flankiert durch verfahrensrechtliche Bestimmungen, liegen.⁷³ Zugleich könnte gerade die unterschiedliche **staatliche** (tätigkeitsbezogene und organisationsrechtliche) Bindung eine Gefährdung implizieren. Im Zuge dieser Untersuchung ist daher zu prüfen, ob die rechtsanwaltliche Verschwiegenheitsverpflichtung durch notarspezifische Durchbrechungen **verwässert** wird, die als „trojanisches Pferd“ einen Zugriff auf mandatspezifische Informationen ermöglichen.

Dieses Problem entsteht freilich schon auf Ebene der Notare selbst, soweit diese parallel als Parteienvertreter (§ 5 NO) auftreten. Allerdings wird die im Vergleich zu den Rechtsanwälten deutlich erhöhte Anzahl an Mitteilungspflichten⁷⁴ regelmäßig durch die **funktionale** Bindung relativiert. So gilt bspw die Beistandspflicht nach § 158 BAO nur, sofern sich das Ersuchen auf die Tätigkeit als Gerichtskommissär oder auf Notariatsakte bezieht (§ 159 BAO). In Bezug auf die übrigen Tätigkeiten (zB Parteienvertretung nach § 5 NO) ließe sich ein Ersuchen indes unter Berufung auf § 171 Abs 2 BAO ablehnen.⁷⁵ Weitere „trojanische Pferde“, die im Ergebnis ebenfalls durch die Reichweite der Durchbre-

⁶⁵ BuA 37/2019, 38; vgl auch Jaeger, ZfRV 2020, 152 (155).

⁶⁶ Siehe etwa Art 67 Abs 2 NotarG mit der Zuweisung eines eigenen Wirkungsbereichs und der Rechtmäßigkeitsaufsicht durch die Regierung. Für die *lichtensteinische* Rechtsanwaltschaft s Art 91 Abs 2 RAG sowie Marxer & Partner Rechtsanwälte (Hrsg), Liechtensteinisches Wirtschaftsrecht Rz 46.22.

⁶⁷ Für die Eintragung und Streichung (Art 70 Abs 3 lit a und b NotarG) ist der Vorstand der Notariatskammer zuständig. Gegen dessen Entscheidungen kann Beschwerde bei der Regierung erhoben werden (Art 75 Abs 2 NotarG). Maßgeblich ist freilich, dass in sämtlichen Beschwerdeangelegenheiten der Verwaltungsgerichtshof letztinstanzlich entscheidet (vgl BuA 37/2019, 101; damit dürfte das Rekursrecht in Art 90 ff des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege [Liechtensteinisches LGBI 1922/24] gemeint sein).

⁶⁸ Ein rechtskräftiges Disziplinarenkenntnis kann etwa auch zum Erlöschen der Berufsberechtigung führen (§ 34 Abs 1 Z 6 RAO).

⁶⁹ Die Lösung von der weitreichenden Disziplinargewalt der Gerichte (hierzu Neschwara, Die Entwicklung der Advokatur in Cisleithanien, ZRG/GA 1998, 441 [468 ff]) durch die Advocatenordnung 1868 und das Disziplinarstatut 1872 war insofern ein weiterer essentieller Baustein der freien Advokatur in Österreich – vgl Wrabetz, Österreichs Rechtsanwälte in Vergangenheit und Gegenwart² (2008) 76 ff (79) sowie zur besonderen Bedeutung der rechtsanwaltlichen „Immunität“ gegenüber Behörden und Gerichten Murko in Österreichische Juristenkommission 86 (90 ff).

⁷⁰ Erneut Neschwara, ZRG/GA 1998, 441 (468 ff).

⁷¹ Vgl Marxer & Partner Rechtsanwälte (Hrsg), Liechtensteinisches Wirtschaftsrecht Rz 46.19.

⁷² Im Schrifttum finden sich durchaus Bemühungen, das „strengere“ System zu identifizieren (vgl Österreichische Notariatskammer, Handbuch notarielle Verschwiegenheit [2015] Rz A/13).

⁷³ Grundlegend Lehner in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek, RAO¹⁰ § 9 Rz 24 ff sowie Österreichische Notariatskammer, Verschwiegenheit (FN 72).

⁷⁴ Instrukтив Entleitner, Freiberufler im Spannungsfeld zwischen Verschwiegenheits- und Mitteilungspflicht (2016) 164 ff, 174 ff zu den Notaren sowie 164 ff und 181 zu den Rechtsanwälten. Sieht man von den beide Berufsgruppen treffenden Geldwäschebestimmungen ab, beschränken sich die rechtsanwaltlichen Mitteilungspflichten im Kern auf steuerliche Meldungen (§ 10 Abs 2 GrESTG; § 30 c EStG) und die Anzeige von Treuhandschaften gegenüber der Rechtsanwaltskammer (§ 10 a Abs 4 RAO).

⁷⁵ Vgl Entleitner, Spannungsfeld (FN 74) 176. Die entsprechende Verpflichtung resultiert allenfalls aus § 37 NO.

chung,⁷⁶ bspw den **Gegenstand**, entschärft werden, sind die Regelungen in §§ 91 ff NO. Hinsichtlich eines Notariatsakts können etwa dritte Personen mit einem rechtlichen Interesse die Einsichtnahme/Abschriftnahme begehren (§ 95 Abs 3 NO).⁷⁷ Vergleichbare Erwägungen gelten für die Urkundenvorlagepflicht im Zivilprozess (§ 183 Abs 1 Z 3, § 301 ZPO; § 50 NO), die – etwa bei Zweifeln an der Echtheit der Unterschriften – allenfalls zur Vorlage der Urschrift einer Notariatsurkunde zwingt.⁷⁸ Einen ergänzenden Angriffspunkt stellt die bereits angeschnittene staatliche **Aufsicht** dar, sofern diese im Ergebnis zu einer Informationsdurchlässigkeit führte. Dieser sowohl bei der *österreichischen* Rechtsanwaltschaft als auch beim *österreichischen* Notariat parallel verlaufenden Gefahr beugt die Verankerung der unmittelbaren Aufsicht über die Berufsträger bei den **Selbstverwaltungskörpern** vor.⁷⁹ Kombiniert man diesen Gedanken mit dem zunehmenden, von der Geldwäscheprävention geleiteten⁸⁰ Aufsichtsdruck im rechtsanwaltlichen Bereich, relativiert sich zudem das Unbehagen⁸¹ gegen die **Revisionspflicht**⁸² nach § 154 NO. Insgesamt lässt sich der Grobfilter des § 20 lit b RAO somit nicht mit dem Schutz der rechtsanwaltlichen Verschwiegenheit begründen.

Die Normen zum *liechtensteinischen* Notariat indizieren kein abweichendes Ergebnis für den grenzüberschreitenden Kontext. Bereits im Ausgangspunkt ist die Verschwiegenheitspflicht (Art 16 NotarG) der rechtsanwaltlichen Norm (Art 15 RAG) nachgebaut.⁸³ Während materienspezifische Auskunftspflichten – der Verdacht einer **funktionalen** Beschränkung liegt freilich nahe⁸⁴ – hier nicht geprüft werden können, ermöglicht Art 16 Abs 4 NotarG lediglich eine **gegenstandsbezogene** Prüfung der Echtheit.⁸⁵ Im Übrigen stellen die Materialien klar, dass sich das „*allgemeine Aus-*

kunftsrecht“ nach Art 16 Abs 5 NotarG nur auf die Urkunde über den Notariatsakt bezieht und etwaige Korrespondenz nicht umfasst ist.⁸⁶ Mit diesem Verständnis lässt sich zudem die *prima facie* missbrauchsanfällige Auskunftspflicht gegenüber *liechtensteinischen* Behörden – nur bei sonstigen Personen hat der Notar ein vom Gesetz gefordertes „*berechtigtes Interesse*“ zu prüfen⁸⁷ – entschärfen. Auch hinsichtlich der staatlichen **Aufsicht** weist das *liechtensteinische* Notariat maßgebliche Parallelen zum *österreichischen/liechtensteinischen* rechtsanwaltlichen Konzept auf, indem die unmittelbare Zuständigkeit für die Wahrung der Pflichten der Notare bei der **Notariatskammer** verankert ist (Art 68 lit b, Art 70 Abs 3 lit g NotarG).⁸⁸ Soweit ersichtlich, findet sich auch keine Revisionspflicht im NotarG. In Summe ist daher nicht zu befürchten, dass die rechtsanwaltliche Verschwiegenheitspflicht eines *österreichischen/liechtensteinischen* Rechtsanwalts durch die gleichzeitige Tätigkeit als *liechtensteinischer* Notar beeinträchtigt wird, sodass § 20 lit b RAO (iVm §§ 4, 13 EIRAG) in keiner Konstellation zur Anwendung kommt.

c) Treuepflicht (§ 9 Abs 1 RAO) und Doppelvertretung (§ 10 Abs 1 RAO; §§ 10f RL-BA 2015)

Die Kardinalspflicht⁸⁹ der **Treue** gegenüber dem Mandanten (§ 9 Abs 1 RAO) wird insb durch die Regelungen zur **Doppelvertretung** abgesichert.⁹⁰ Zum Verbot der **materiellen** Doppelvertretung (§ 10 Abs 1 RAO – gleichzeitige oder konsekutive Beratung/Vertretung der Gegenparteien im selben Rechtsstreit oder einer damit zusammenhängenden Sache)⁹¹ tritt das von der Judikatur entwickelte⁹² Verbot der **formellen** Doppelvertretung (gleichzeitige oder konsekutive Beratung/Vertretung der Gegenparteien in nicht zusammenhängenden Sachen; „einmal für, einmal gegen die Partei“⁹³).⁹⁴ Entgegen der älteren Rsp („*Anscheinsjudikatur*“) und iSd § 10 RL-BA 2015⁹⁵ bedarf es bei Zweiterer⁹⁶ einer einzelfallabhängigen Beurteilung, ob die rechtsanwaltlichen „Core Values“ (s inso-

⁷⁶ Wagner/Knechtel, NO⁶ § 37 Rz 7 sprechen lediglich von einer „Konkretisierung“.

⁷⁷ Vgl Entleitner, Spannungsfeld (FN 74) 176 ff.

⁷⁸ Vgl *Österreichische Notariatskammer*, Verschwiegenheit (FN 72) G/1f.

⁷⁹ Für die Rechtsanwaltschaft s § 23 Abs 2 RAO (Berufsüberwachung durch die Kammern) sowie § 23 Abs 8 RAO (Aufsicht durch den BMJ); für das Notariat s § 153 Abs 2 NO (Berufsüberwachung durch die Kammern) sowie § 153 Abs 1 NO (Aufsicht durch den BMJ) – vertiefend jeweils Rohregger in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek, RAO¹⁰ § 23 Rz 6 ff, 9 ff, 26 sowie Woschnak, Selbstverwaltung (FN 58) Rz 637 ff, 763 ff. Die ebenfalls in § 153 Abs 1 NO angeschnittene Überwachung der Amtsführung durch die Gerichtshofpräsidenten findet primär in § 154 Abs 7 NO Niederschlag (Woschnak, Selbstverwaltung [FN 58] Rz 770).

⁸⁰ Siehe etwa die explizite Verankerung in § 23 Abs 2 RAO.

⁸¹ Vgl das flammende Plädoyer von Gebauer, Periodische „Revisionen“ in den Anwaltskanzleien durch „Abgeordnete der Kammer“? AnwBl 1984, 245, der im Übrigen die strukturelle Verschiedenheit der Berufsgruppen betont. Wie bereits dargelegt (Abschnitt III), ist das nur der indizielle Startpunkt der Diskussion. Wagner/Knechtel, NO⁶ § 7 Rz 2 verbinden den Ansatz von Gebauer mit dem (vom Bundesminister in einer Stellungnahme [16010/27-I 6/81 vom 5. 8. 1981] vorgezeichneten) Argument, dass es bei der Übertragung der Beglaubigungsbefugnis auf die Rechtsanwaltschaft einer erweiterten Aufsicht bedürfe.

⁸² Vertiefend Wagner/Knechtel, NO⁶ § 154 Rz 1 ff zu dieser periodischen, in der Regel von einem an die Verschwiegenheit gebundenen Notar als Revisor durchgeführten Prüfung, die sich neben äußeren Mängeln auch auf den Inhalt der Urkunden erstreckt.

⁸³ Trotz dieser „*sinngemäß[en]*“ Nachbildung betonen die Materialien die Trennung zwischen „*Rechtsanwaltsgeheimnis*“ und „*Notariatsgeheimnis*“ (BuA 37/2019, 52f). Das dürfte dem Anwaltsnotar eine tätigkeits-/gegenstandsbezogene Argumentationsbasis verschaffen.

⁸⁴ Hinzu kommt die Einschränkung an der Wurzel durch das reduzierte Tätigkeitsspektrum (hierzu auch Jaeger, ZfRv 2020, 152 [155]) der *liechtensteinischen* Notare.

⁸⁵ BuA 37/2019, 53.

⁸⁶ BuA 37/2019, 53.

⁸⁷ BuA 37/2019, 53f.

⁸⁸ Siehe im Kontext der *liechtensteinischen* Rechtsanwälte Art 92 Abs 1 RAG, Art 94 Abs 3 lit i RAG sowie Marxer & Partner Rechtsanwälte (Hrsg), *Liechtensteinisches Wirtschaftsrecht* Rz 46.22.

⁸⁹ RIS-Justiz RS012203.

⁹⁰ Rohregger in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek, RAO¹⁰ § 10 Rz 5f; OGH 3. 12. 2015, 28 Os 2/15a.

⁹¹ Vgl Rohregger in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek, RAO¹⁰ § 10 Rz 10ff.

⁹² Murko, § 12a RL-BA neu – Fortentwicklung des Standesrechtes, AnwBl 2011, 359 (359); Ansaloni/Aumüller/Kutschera, Die anwaltliche Konfliktprüfung unter besonderer Berücksichtigung des neuen § 12 RL-BA, in Heidinger/Zöchling-Jud (Hrsg), *Jahrbuch Anwaltsrecht* 2013 (2013) 205 (207).

⁹³ Vgl VfGH 20. 2. 2014, B 1001/2013.

⁹⁴ Vertiefend Ansaloni/Aumüller/Kutschera in Heidinger/Zöchling-Jud 205 (207 ff).

⁹⁵ Hierzu Engelhart in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek, RAO¹⁰ (2018) § 10 RL-BA 2015 Rz 1 ff, 14 ff. Zur inhaltlich vergleichbaren Vorgängerfassung in § 12a RL-BA 1977 s Murko, AnwBl 2011, 359 sowie Ansaloni/Aumüller/Kutschera in Heidinger/Zöchling-Jud 205 (217 ff).

⁹⁶ Unberührt blieb demgegenüber die im Gesetzesrang stehende materielle Doppelvertretung iSd § 10 Abs 1 RAO (OBDK 9 Bkd 3/12 AnwBl 2012/8318; VfGH 20. 2. 2014, B 1001/2013). Siehe auch Engelhart in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek, RAO¹⁰ § 10 RL-BA 2015 Rz 15, wonach mit der RL-BA 2015 lediglich die formelle Doppelvertretung einschränkend „interpretiert“ werden sollte. AA Lehner in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek, RAO¹⁰ § 1 DSt Rz 37 f, der freilich annimmt, dass bei der materiellen Doppelvertretung regelmäßig eine Interessenkollision vorliegt.

fern Z 1 – Z 4 des § 10 RL-BA 2015) gefährdet sind.⁹⁷ Geschützt werden, ohne dass es auf eine konkrete Schädigung ankommt,⁹⁸ sowohl die betroffenen **Parteien** als auch allgemein das **Vertrauen**⁹⁹ der rechtssuchenden Bevölkerung in die Rechtsanwaltschaft. Dieses Vertrauen ist freilich nicht stets **abstrakt** auf „Parteilichkeit“ gerichtet. Zulässig sind etwa die Verfassung eines Vertrags für **mehrere** Parteien und die insofern gebotene Fürsorgepflicht gegenüber allen Seiten, ohne dass es sich jeweils aus isolierter Mandantenperspektive automatisch um eine dem Wesen der Rechtsanwaltschaft zuwiderlaufende **Treuwidrigkeit** handelt. Eine solche liegt aber grundsätzlich (s indes § 11 RL-BA 2015) vor, wenn der Rechtsanwalt – der bislang **sämtliche** Interessen gewahrt hat – die Vertretung einer Partei gegen die andere anlässlich eines Streits aus dem Vertrag übernimmt.¹⁰⁰ In diesem Licht eröffnet der **konkrete** Rollenwechsel zwischen notarieller und rechtsanwaltlicher Tätigkeit Parallelen zum verpönten Frontwechsel.¹⁰¹ Aus Perspektive der materiellen Doppelvertretung erscheint es etwa problematisch, wenn (1) ein Anwaltsnotar für beide Parteien notariell tätig ist/war (zB Errichtung eines Gesellschaftsvertrags) und sodann gegen eine der beiden Parteien in **dieser** Sache rechtsanwaltlich auftritt (zB Rechtsstreit aus dem Gesellschaftsvertrag). Zu hinterfragen wäre auch der (2) rechtsanwaltliche Auftritt gegen eine der Parteien in einer damit **nicht** zusammenhängenden Sache (zB Mietrechtsangelegenheit), soweit eine mit der formellen Doppelvertretung vergleichbare Konstellation vorliegt. Denkbar, wenngleich hinsichtlich freiwilliger Betrauung praktisch unwahrscheinlich, ist schließlich (3) die notarielle Tätigkeit für eine Partei/beide Parteien (zB Errichtung eines Gesellschaftsvertrags), während/nachdem der Rechtsanwalt die Gegenpartei rechtsanwaltlich in einem Rechtsstreit (zB Mietrechtsangelegenheit) zwischen ebenjenen betreut (hat). Bei sämtlichen Bsp geht es zudem um den Schutz **notarieller** Grundwerte. Beeinträchtigt sind insofern die (nachträglich durchbrochene/ursprünglich zweifelhafte) Unabhängigkeit/Unparteilichkeit.¹⁰² Im Übrigen soll der Notar nicht die von ihm erzeugten Urkunden auslegen.¹⁰³

Da es jedoch bei einer **notariellen** Vortätigkeit (Bsp 1 und 2) an einer **rechtsanwaltlichen** Parteitreu im Ausgangspunkt fehlt, könnte man, ungeachtet des weiten Wortlauts von § 10 Abs 1 RAO und §§ 10f RL-BA 2015, die Anwendung der rechtsanwaltlichen Doppelvertretungsverbote in Zweifel ziehen. Dieser Ansatz übersieht, dass auch die Parteitreu im Verhältnis zum **künftigen** Mandanten schützenswert ist. Verdeutlicht wird dieser in § 9 Abs 1 RAO wurzelnde Grundgedanke durch die Neufassung des § 10 RL-BA 2015, der zwischen dem „früheren“ und dem „neuen“ Klienten differenziert und explizit (auch) Letzteren schützt (Z 3, 4), sowie der jüngeren Ansicht¹⁰⁴ im Schrifttum, die anstelle des Doppelvertretungsverbots von der „Verletzung der Treuepflicht wegen Interessenkollision“ spricht. Darüber hinaus ist nach § 10 Abs 1 RAO die konsekutive rechtsanwaltliche Tätigkeit unzulässig, wenn der Rechtsanwalt zuvor als **Richter** oder **Staatsanwalt** tätig war. Aus dem Blickwinkel

einer rechtsanwaltlichen Vortätigkeit stellen freilich auch diese Konstellationen **keine** Doppelvertretung dar.¹⁰⁵ Vielmehr schützt die RAO, abgesehen von der rechtsanwaltlichen Parteitreu gegenüber dem künftigen Mandanten, die gebotene Unparteilichkeit (Richter) und Interessenwahrung iS der Strafverfolgung (Staatsanwalt) vor einem Vertrauensverlust („schiefe Optik“) der rechtssuchenden Bevölkerung in die Akteure des Rechtsstaats. Nach den obigen Ausführungen ist ein vergleichbares Schutzbedürfnis für die Unabhängigkeit/Unparteilichkeit des **Notars** zu konstatieren.

Die Entscheidung des Gesetzgebers für den Grobfilter in § 20 lit b RAO und gegen konkrete **Tätigkeitsverbote**¹⁰⁶ ist daher nachvollziehbar, wenn man zusätzlich die Integrität des **österreichischen** Notars (insb Bsp 1 und 3) schützen sowie, aufgrund der umfassenden und vielschichtigen **österreichischen** Notarstätigkeit, ein dichtes Netz an prüfpflichtigen Doppelvertretungskonstellationen (insb Bsp 2) im Keim ersticken will.¹⁰⁷ Beide Argumente entfallen jedoch, soweit die im Übrigen auf Beurkundungs- und Beglaubigungstätigkeiten beschränkte¹⁰⁸ (Art 10 Abs 1 NotarG) Notarstätigkeit durch **lichtensteinische** Anwaltsnotare erfolgt. Deren **notarielle** Integrität ist, wie etwa in den einschlägigen Regeln zu Interessenkollisionen (Art 28 Abs 1 und 2 NotarG) vorgesehen, durch das **lichtensteinische** Regelungsregime zu wahren.¹⁰⁹ Umgekehrt genügt die (analoge) Anwendung der § 10 Abs 1

⁹⁷ Vgl Rohregger in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek, RAO¹⁰ § 10 Rz 18ff. Prima facie widersprüchlich erscheint die jüngere Rsp zur formellen Doppelvertretung, die, trotz Anerkennung der RL-Bestimmungen, teilweise auf die älteren Grundsätze rekurriert (OGH 20. 12. 2016, 20 Os 9/16y). Inhaltlich werden freilich die neuen Kriterien herangezogen (vgl Engelhart in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek, RAO¹⁰ § 10 RL-BA 2015 Rz 20). Explizit gegen die reine „Anscheinsjudikatur“ OGH 19. 6. 2018, 20 Ds 4/18w.

⁹⁸ Zur materiellen Doppelvertretung s RIS-Justiz RS0118082. Bei der formellen Doppelvertretung ist die ältere Judikatur (vgl RIS-Justiz RS0054985) dahingehend zu modifizieren, dass es eines Gefährdungspotenzials bedarf (vgl Engelhart in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek, RAO¹⁰ § 10 RL-BA 2015 Rz 14).

⁹⁹ Grundlegend Rohregger in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek, RAO¹⁰ § 10 Rz 6 sowie VfGH 1. 10. 2004, G 1/04. Zu diesem nach wie vor gültigen Element der „Anscheinsjudikatur“ s weiters OGH 20. 5. 2014, 20 Os 1/14v; OGH 12. 3. 2014, 24 Os 1/14y sowie OGH 20. 12. 2016, 20 Os 9/16y. Konsequenterweise scheidet daher eine Befreiung vom Verbot durch die Parteien aus (Rohregger in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek, RAO¹⁰ § 10 Rz 6 sowie RIS-Justiz RS0055029; einschränkend im Rahmen der formellen Doppelvertretung Ansaloni/Aumüller/Kutschera in Heidinger/Zöchling-Jud 205 [222ff]).

¹⁰⁰ Zur Vertragsverfassung Rohregger in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek, RAO¹⁰ § 10 Rz 21ff sowie RIS-Justiz RS0054994.

¹⁰¹ Vgl im Kontext des § 7 Abs 1 NO Knechtel, Berufsausübung (FN 46) 72.

¹⁰² Erneut Knechtel, Berufsausübung (FN 46) 72; s zudem § 33 NO sowie Abschnitt V.2.aa) in Teil 2 der Abhandlung.

¹⁰³ Vgl § 40 NO sowie Abschnitt V.2.aa) in Teil 2 der Abhandlung. Zu diesem Spannungsfeld s auch Knechtel, Berufsausübung (FN 46) 68.

¹⁰⁴ Lehner in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek, RAO¹⁰ § 1 DST Rz 37; Rohregger in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek, RAO¹⁰ § 10 Rz 9 sowie Engelhart in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek, RAO¹⁰ § 10 RL-BA 2015 Rz 11.

¹⁰⁵ Braun/Lohsing, Österreichisches Anwaltsrecht² (1950) 140.

¹⁰⁶ Vgl etwa den Dualismus der deutschen Rechtsordnung: Während § 45 Abs 1 Z 1 BRAO ein rechtsanwaltliches Tätigkeitsverbot bei vorangegangener notarieller Tätigkeit in derselben Rechtssache statuiert, untersagt § 3 Abs 1 Z 7 BeurkG die Beurkundung bei außernotarieller (insb rechtsanwaltlicher) Vorbefassung (hierzu Gößl in Gsell/Krüger/Lorenz/Reymann/Müller-Engels, beck-online.GROSSKOMMENTAR BeurkG § 3 Rz 60ff [Stand 1. 4. 2022, beck.de]).

¹⁰⁷ Vgl weiters Knechtel, Berufsausübung (FN 46) 72f, der im Kontext des § 7 Abs 1 NO einen Genehmigungsvorbehalt erwägt, aber mangels Eignung zur Zielerreichung verwirft.

¹⁰⁸ Siehe auch FN 84.

¹⁰⁹ Siehe vertiefend Abschnitt V.2.aa) in Teil 2 der Abhandlung.

RAO, §§ 10f RL-BA 2015 (iVm §§ 4, 13 EIRAG), um die **rechtsanwaltliche** Integrität *österreichischer/liechtensteiner* Rechtsanwälte bei einem konkreten Rollenwechsel abzusichern. Die rechtsanwaltliche Tätigkeit in Bsp (1) wäre daher als materielle Doppelvertretung nach § 10 Abs 1 RAO (analog) grundsätzlich unzulässig. Bei Bsp (2) ist das Vorliegen einer formellen Doppelvertretung iSd § 10 RL-BA 2015 zu prüfen, wobei es insb auf die Interessen des „neuen“ rechtsanwaltlich betreuten Klienten (zB fehlende Unabhängigkeit iSd Z 4) ankommt.¹¹⁰ Selbiges gilt für Bsp (3), wobei der Schwerpunkt auf den Interessen des „früheren“ rechtsanwaltlich betreuten Mandanten liegt.

d) Unionsrechtliche Implikationen

Aus rechtsanwaltlicher Perspektive **entfällt**, mangels Gefährdung der „Core Values“, der *österreichische Regelungsanspruch* des § 20 lit b RAO sowohl in Bezug auf *österreichische* Rechtsanwälte mit notarieller Tätigkeit in Liechtenstein als auch auf *liechtensteinische* Anwaltsnotare, die in Österreich eine rechtsanwaltliche Tätigkeit anstreben. Ein unionsrechtliches Problem stellt sich damit nicht weiter.

Bei einer Rechtsordnung mit **abweichender** Ausgestaltung des Notariats bedürfte es hingegen einer erneuten Prüfung nach obigem Schema. Wengleich die Treuepflicht durch das Anwaltsnotariat, unter Berücksichtigung der *österreichischen* Doppelvertretungsregeln, grundsätzlich nicht beeinträchtigt wird, wären jedenfalls Abhängigkeiten vom

ausländischen Staat und dessen potenzieller Eingriff in die Verschwiegenheit zu untersuchen. Erforderte dies eine Ausdehnung der Unvereinbarkeitsregel, bedürfte es einer zusätzlichen Prüfung der **unionsrechtlichen** Zulässigkeit.¹¹¹ Nach dem einschlägigen Rechtfertigungsschema stellt der Schutz dieser „Core Values“ einen zwingenden Grund des **Allgemeininteresses** dar.¹¹² Beim zentralen Punkt der **Verhältnismäßigkeit** erscheint indes zweifelhaft, ob und wie man entsprechende Beeinträchtigungen mit gelinderen Mitteln verhindern kann. Denn während sich auf (der hier nicht einschlägigen) Ebene der Doppelvertretung noch mit der Implementierung/Ausdehnung konkreter Tätigkeitsverbote argumentieren lässt, besteht für Österreich keine Möglichkeit, attestierte Abhängigkeiten vom *ausländischen* Staat oder dessen Eingriffe in die Verschwiegenheit abzuwehren.

¹¹⁰ Ausführlich zu den einzelnen Konstellationen mit Bsp *Murko*, AnwBl 2011, 359 (360f); *Ansaloni/Aumüller/Kutschera* in *Heidinger/Zöchling-Jud* 205 (218ff) sowie *Engelhart* in *Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO¹⁰ § 10 RL-BA 2015 Rz 14ff.

¹¹¹ Vgl Abschnitt II mit einem Überblick der einzelnen Normen.

¹¹² Speziell für den Rechtsdienstleistungssektor verknüpft der EuGH den Schutz der Rechtssuchenden und die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege (vgl *Glindemann* in *Hensler/Prütting*, BRAO⁵ EuRAG Vor §§ 1ff Rz 14f). Exemplarisch EuGH 25. 7. 1991, C-76/90, *Säger*, ECLI:EU:C:1991:331, Rz 16f ([Patentrechtsanwalts-]Vorbehalt für die Betreuung gewerblicher Schutzrechte als „Rechtsrat“); EuGH 12. 12. 1996, C-3/95, *Reisebüro Broede*, ECLI:EU:C:1996:487, Rz 31 und 38 (Vorbehalt für den gerichtlichen Einzug fremder Forderungen); EuGH 5. 12. 2006, C-94/04, *Cipolla*, ECLI:EU:C:2006:758, Rz 64 (Mindesthonorare zur Verhinderung eines Preiskampfs) sowie jüngst EuGH 18. 5. 2017, C-99/16, *Lahorgue*, ECLI:EU:C:2017:391, Rz 34f (Anbindung eines Rechtsanwalts an ein virtuelles Anwaltsnetzwerk und Prüfung der Anwalts Eigenschaft).



Neuaufgabe jetzt erschienen

- Topaktueller Stand 1.5.2022!
- Alle Änderungen aufgrund der Zivilverfahrens-Novelle 2022 und den
- neuen Allgemeinen Honorar-Kriterien (AHK)

Michalek/Aufner
**Notariatsgebühren
Rechtsanwaltstarif**

27. Auflage 2022. XVIII, 336 Seiten. Br.
ISBN 978-3-214-03659-1

64,00 EUR

inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ 



Jaros/Schaumberger/Wachter
**Der fehlerfreie
Exekutionsantrag**

5. Auflage, 2022.
XVIII, 292 Seiten, Br.
ISBN 978-3-214-02533-5

56,00 EUR
inkl. MwSt.

Topaktuell in 5. Auflage!

Nützen Sie die praktische Arbeitshilfe:

- fehlerfreies Arbeiten – Schritt für Schritt durch den Antrag
- Zeitersparnis – sofort das richtige Muster zur Hand

**314 Im Gespräch**

Rechtsetzung und Rechtsschutz im „Ausnahmestand“

318 Legal Tech & Digitalisierung

Rechtsanwalt 4.0: Führen wir schon oder folgen wir noch?

320 Termine**321 Chronik**

Nachruf em. RA Dr. Johann Pritz

Sommerfest 2022 – „This summer is going to get chic“

Erfolgreiches Projekt Betriebsnachfolge

Kärntner Rechtsanwälte tagten in Portoroz

„Wie sag ich's bloß?“ – LIVE-WEBCAST zum Honorar

325 Aus- und Fortbildung**330 Rezensionen**

Im Gespräch

Rechtsetzung und Rechtsschutz im „Ausnahmezustand“

Unter diesem Titel findet am 27. 6. 2022 der vom ÖRAK mitveranstaltete Grundrechtetag 2022 an der WU Wien statt. Gastgeber sind mit Univ.-Prof. Dr. Michael Holoubek und Univ.-Prof. Dr. Georg Lienbacher zwei renommierte Professoren des Instituts für Österreichisches und Europäisches Öffentliches Recht an der WU Wien.

2022/183

Warum richtet die WU Wien nun bereits zum dritten Mal in Kooperation mit dem ÖRAK einen eigenen Grundrechtetag aus? Welches gemeinsame Interesse verfolgen Sie mit dieser Veranstaltung?

Grundrechte und Grundrechtsschutz bilden sowohl auf europäischer wie innerstaatlicher Ebene einen zentralen Forschungsschwerpunkt des Instituts für Österreichisches und Europäisches Öffentliches Recht (IOER) an der WU. Dabei ist uns die Verbindung von Wissenschaft und Praxis ein besonderes Anliegen. Wir haben uns daher sehr gefreut, dass der ÖRAK mit der Idee an uns herangetreten ist, gemeinsam den Grundrechtetag zu veranstalten. Noch mehr freut uns, dass sich diese Veranstaltung etabliert hat und ihre Zielsetzung erreicht, die Bedeutung von Grundrechten und Grundrechtsschutz der einzelnen Menschen und den Beitrag, den Wissenschaft und anwaltliche Beratungspraxis in diesem Zusammenhang leisten können, deutlich zu machen.



Univ.-Prof. Dr. Michael Holoubek Foto: VfGH/Achim Bieniek

Was erwartet die Zuhörer am Grundrechtetag 2022? Welche Themenkreise werden besprochen?

Das Thema des Grundrechtetags 2022 – Rechtsetzung und Rechtsschutz im „Ausnahmezustand“ – liegt mehr als nahe. Dass die letzten Jahre krisenfrei waren, wird niemand behaupten. Gerade in krisenhaften Situationen ist es wichtig, sich der Bedeutung unserer Grundwerte und damit insbesondere der Grundrechte zu vergewissern. Sie werden gerade in Krisenzeiten auf ihre härteste Probe gestellt. Jede



Foto: WU_Raimo_Rudi_Rumpler

und jeder Einzelne von uns hat in den letzten Jahren der Pandemie schmerzlich erleben müssen, welche existenziellen Auswirkungen „Krise“ haben kann; der Krieg in der Ukraine verstärkt das alles nur noch mehr.

Der Grundrechtetag wird sich dem Thema aus vierfachem Blickwinkel widmen: In einem ersten Panel geht es um die Unterscheidung von Ausnahmezustand und Krise und deren Abgrenzung zur „Normalität“; das zweite Panel beschäftigt sich damit, ob und inwieweit in krisenhaften Situationen demokratische und rechtsstaatliche Anforderungen an staatliche Rechtsetzung – man denke nur an sehr offene, general-klauselartige gesetzliche Ermächtigungen für weitreichende und intensiv einschränkende Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung durch die Verordnungsgeber – im Interesse von Raschheit und Effektivität zurückgenommen werden dürfen und sollen. Ein drittes Panel stellt die zentrale Frage in der Krise, inwieweit zweifelsohne ein eminentes öffentliches Interesse verfolgende staatliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 auch sehr weitreichende und besonders intensive Grundrechtseinschränkungen rechtfertigen können und welche Grenzen trotzdem nicht überschritten werden dürfen. Immerhin haben wir in den letzten Jahren – man denke nur an die Freiheitsbeschränkungen, die staatliche Lockdowns in einem in der Zweiten Republik noch nicht da gewesenen Ausmaß mit sich gebracht haben, oder an die Diskussion um eine staatliche Impfpflicht – Grundrechtsbeschränkungen erlebt, von de-

nen niemand ernsthaft erwartet hat, solches tatsächlich einmal erleben zu müssen. Den Abschluss bildet die Frage, ob sich insbesondere mit Blick auf den Grundrechtsschutz unser Rechtsschutzsystem auch in der Krise bewährt hat oder ob außergewöhnliche Zeiten außergewöhnlicher Rechtsschutzwege bedürfen bzw Rechtsschutzdefizite offenbar geworden sind.

Diese Fragen werden dem Grundanliegen des Grundrechtetags entsprechend gemeinsam von herausragenden Vertreterinnen und Vertretern der Wissenschaft und der Anwaltschaft sowie der Gerichtsbarkeit diskutiert.

Grundrechte werden in Krisenzeiten auf die Probe gestellt.

Die Corona-Pandemie hält die Welt seit zwei Jahren in Atem und führt – wenn auch mittlerweile in geringem Ausmaß – immer noch dazu, dass Grund- und Freiheitsrechte einzelner Bürger eingeschränkt werden. Nicht alle Maßnahmen waren verfassungskonform, der VfGH hat dementsprechend viel zu entscheiden. Zeigt sich in Krisenzeiten auch die Qualität eines Rechtsstaats? Welches Zeugnis würden Sie Österreich ausstellen?

Rechtsstaat und Demokratie müssen sich gerade in der Krise bewähren; die Verfassung muss gewährleisten, dass die dafür erforderlichen Instrumente funktionieren. Die Bundesverfassung und insbesondere ihre Rechtsschutzinstitutionen haben ihre Funktionsfähigkeit eindrucksvoll unter Beweis gestellt. Der VfGH hat rasch und der Komplexität der Fragestellungen angemessen differenziert reagiert und sichergestellt, dass zum Schutz des Einzelnen die staatlichen Maßnahmen der Pandemiebekämpfung, die, das muss man auch ausdrücklich sagen, die verantwortlichen Akteure in Gesetzgebung und insbesondere in der Verwaltung vor enorme Herausforderungen gestellt haben, ihre verfassungsrechtliche Rückbindung nicht verlieren. Österreich ist durchaus in guter Verfassung.

Wird es jemals wieder so wie vor der Krise oder werden einzelne Maßnahmen mittlerweile als „normal“ empfunden und gesellschaftlich akzeptiert? Stichwort Maske – in öffentlichen Verkehrsmitteln zur Pandemiebekämpfung sicherlich sinnvoll, gleichzeitig aber ein ungeheurer Eingriff in Persönlichkeitsrechte.

Den Wert der Freiheit erkennen wir typischerweise vor allem dann, wenn sie in Frage gestellt ist, wenn eigentlich als alltägliche Selbstverständlichkeit empfundene Freiheitsbetätigungen auf einmal eingeschränkt werden. Den wahren Wert vieler Dinge realisieren wir bei ihrem Verlust (das gilt bekanntlich in beide Richtungen). Es wird von uns allen abhängen, wie sehr unsere Sehnsucht nach vielfach selbstverständlicher Freiheit, die wir in den letzten Jahren in Vielem eingebüßt

haben, uns dazu verhält zu erkennen, dass sich diese Freiheit nur miteinander realisieren lässt und zur Voraussetzung hat, dass wir Verpflichtung und Verantwortung auch für andere und das gemeinsame Ganze übernehmen (müssen). Die Zeit lässt sich nicht zurückdrehen – aber gerade die Grundrechte und die Freiheit, die sie schützen, können aus den vergangenen Erfahrungen, so leidensvoll sie waren, auch gestärkt hervorgehen. Eine Krise ist oft auch eine Chance.



Univ.-Prof. Dr. Georg Lienbacher Foto: privat

Obwohl von der Krankheit selbst am wenigsten gefährdet, waren Kinder und Jugendliche über weite Strecken der Pandemie am stärksten von den einschränkenden Maßnahmen betroffen. Fehlt ihnen einfach die Lobby?

Die Gesellschaft und die Verantwortlichen haben spät erkannt, dass die Pandemie jenseits der Gefahren, die sie unmittelbar für die Gesundheit und das Leben der Menschen bedeutet, auch ganz einschneidende Auswirkungen auf die psychische und soziale Verfassung der Menschen mit sich gebracht hat. Gerade bei jungen Menschen, etwa am Beginn ihrer schulischen Sozialisation oder ihrer universitären Ausbildung, also kurz gefasst bei der Bildung der jungen Menschen, hat die Pandemie tiefe Spuren hinterlassen. Sie hat Kindern und Jugendlichen wertvolle Jahre sozialer Erfahrung genommen, die für die Entwicklung dieser jungen Menschen entscheidend sind. Vielfach wurden die damit verbundenen Verletzungen und Beeinträchtigungen verkannt und zu wenig in Beziehung zu den Maßnahmen der sonstigen Pandemiebekämpfung gesetzt. Vieles ist hier auf der Strecke geblieben.

ben, wie wir als Universitätslehrer auch leidvoll erfahren mussten und müssen. Wir haben, auch wenn die Pandemie als solche in absehbarer Zeit hoffentlich vorbei bzw. beherrschbar sein sollte, enorm viel an Aufhol- und Wiedergutmachungsarbeit zu leisten. Insoweit werden die Folgen dieser Pandemie noch lange sichtbar und spürbar bleiben. Die Pandemie hat mindestens so hohe soziale wie wirtschaftliche Kosten – erstere sind nur schwieriger auszugleichen. Aber wir müssen uns umso mehr um die Bewältigung dieser sozialen Folgewirkungen der Pandemie kümmern, mit nicht weniger, sondern wahrscheinlich deutlich mehr (auch monetärem) Einsatz, den wir zum Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile geleistet haben. Sonst wird uns diese Pandemie noch viel teurer zu stehen kommen, als wir bisher glauben.

Wir müssen uns auch um die sozialen Folgewirkungen der Pandemie kümmern.

Gemeinsam haben Sie die Schriftleitung des *Journal für Rechtspolitik*, das in Zusammenarbeit mit der Österreichischen Parlamentarischen Gesellschaft erscheint, inne. Möchten Sie die Zeitschrift kurz vorstellen, an wen richtet sich diese?

Das Journal für Rechtspolitik (JRP) ist eine rechtswissenschaftliche Fachzeitschrift, die Grundsatzthemen wie aktuellen Entwicklungen in Rechtsdogmatik und rechtswissenschaftlicher Rechtspolitik gewidmet ist. Im Vordergrund steht das allgemeine und weniger das einzelne, materienspezifische Problem. Anliegen der Zeitschrift ist es, aus rechtswissenschaftlicher Sicht die Entwicklung des Rechts in seinen vielfältigen Bezugssystemen sowohl rechtsdogmatisch wie rechtspolitisch zu begleiten, zu diskutieren und die rechtswissenschaftlichen Funktionsbedingungen dieser Entwicklung zu erforschen. Rechtentwicklung kann nur, das ist unsere Überzeugung, rechtswissenschaftlich adäquat erfasst werden, wenn sie umfassend, das heißt rechtsdogmatisch wie rechtstheoretisch und eben insbesondere auch rechtspolitisch, untersucht wird.



Der Grundrechtetag an der WU Wien ist immer gut besucht.

Foto: Mike Ranz

Erstmals vergibt der ÖRAK am Grundrechtetag den Marianne-Beth-Preis, mit dem ein besonderes Bemühen von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten um die Rechtsstaatlichkeit unseres Landes oder um den Berufsstand ausgezeichnet werden soll. Welche Bedeutung messen Sie der Unabhängigkeit der Rechtsanwaltschaft in Bezug auf die Wahrung und Kontrolle von Grund- und Freiheitsrechten in einem Staat bei?

Die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind tragende Säulen des Rechtsschutzstaates. Sie sind in den vielfältigen Mechanismen und Verfahren des Rechtsschutzes insbesondere das Sprachrohr der Menschen, um in die „juristische Verfahrenssprache“ zu übersetzen, wo die Menschen der Schuh drückt. Das bedeutet eine hohe gesellschaftliche Verantwortung. Seit Einführung des Parteienantrags auf Normenkontrolle, der maßgeblich auf Initiativen aus der Rechtsanwaltschaft zurückgeht, gibt es gemeinsam mit der Beschwerde nach Art 144 B-VG und dem Individualantrag im österreichischen Rechtssystem ein umfassendes Instrumentarium, mit dem die einzelnen Anwältinnen und Anwälte diese Verantwortung auch in verfassungsrechtlicher Hinsicht wahrnehmen können.

Univ.-Prof. Dr. Michael Holoubek, geb 1962 in Wien; studierte Rechtswissenschaften in Wien, 1987–1989 und 1991–1996 Universitätsassistent und -dozent am Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht der WU Wien, dazwischen 1989/1990 Schriftführer im VfGH, 1996/1997 Professor am Institut für Technik- und Umweltrecht der TU Dresden, seit 1998 Universitätsprofessor für „Öffentliches Recht“ am Institut für Österreichisches und Europäisches Öffentliches Recht der WU Wien, 2007–2011 Vizerektor für Infrastruktur und Personal der WU Wien und 2006–2010 Rektoratsbeauftragter für den Neubau des WU-Campus, seit 2016 Vorstand des Departments für Öffentliches Recht und Steuerrecht der WU Wien, 1997–2006 Vorsitzender der Bundesvergabekontrollkommission, 2005–2010 Mitglied des Bundeskommunikationssenats, seit 2011 Mitglied des Verfassungsgerichtshofes.

Univ.-Prof. Dr. Georg Lienbacher, geb 1961 in Hallein; studierte Rechtswissenschaften sowie Politikwissenschaft und Publizistik in Salzburg, 1985–2003 Universitätsassistent und ao. Univ.-Prof. am Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht an der Universität Salzburg, seit 2003 Universitätsprofessor für „Öffentliches Recht“ am Institut für Österreichisches und Europäisches Öffentliches Recht der WU Wien, 2005–2010 Sektionschef und Leiter des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt, 2006–2009 Leiter der Expertengruppe für Staats- und Verwaltungsreform im Bundeskanzleramt, seit 2010 Vorstand des Instituts für Österreichisches und Europäisches Öffentliches Recht an der WU Wien, 2017–2021 stv Mitglied des Verwaltungsrates der Grundrechteagentur (FRA) der Europäischen Union, seit 2018 Vorsitzender des Universitätsrates der Universität Salzburg, seit 2011 Mitglied des Verfassungsgerichtshofes.



Testen Sie
jetzt 3 Monate
gratis

context oder E-Mail?

Wie vertraulich kommunizieren Sie online mit Ihren Klienten?

Wussten Sie, dass eine unverschlüsselte E-Mail in ihrer Vertraulichkeit einer Postkarte entspricht? Die österreichische Kommunikations-Plattform **context** bietet einen vertraulichen Dialog und einen verschlüsselten Datenaustausch mit Ihren Klienten. Plattformübergreifend und DSGVO-konform.

**BIRGITTA WINKLER**

Die Autorin ist selbständige Anwältin (EQ Law) mit Schwerpunkt Unternehmensrecht. Sie war 15 Jahre ua in führenden Funktionen in Unternehmen tätig. Sie ist Lektorin an der FH Kärnten für Internationales Arbeitsrecht und Mitglied im Arbeitskreis IT und Digitalisierung im ÖRAK.

2022/184

Rechtsanwalt 4.0: Führen wir schon oder folgen wir noch?

#recruiting #technologisierung #work-life-balance

Der Anwalt am Puls der Zeit

„Nemo plus iuris transferre potest quam ipse habet“ – das Fach „Römisches Recht“ im Studium der Rechtswissenschaften wird vielen Studenten der Rechtswissenschaften noch in Erinnerung sein als ein Studienfach, von dem man nicht verstand, wozu es im 20./21. Jahrhundert erforderlich sein sollte. Den meisten erschließt sich die Relevanz römischen Rechtes erst in der Retrospektive. Doch auf der Meta-Ebene besteht „Recht“ seit Anbeginn der frühesten menschlichen Gemeinschaften bis in unsere heutige Zeit: Es gab immer ein Mitglied der Gemeinschaft, das „Recht sprach“. Die Einhaltung von Normen und Regeln ist aus

um den Anforderungen der Welt 4.0 nicht nur zu genügen, sondern um in dieser neuen Welt zu einer führenden Autorität zu werden. Doch um führend zu werden, muss man von Beginn an dabei sein und auch die Richtung vorgeben. Die Verpflichtung zur ständigen Weiterbildung wurde vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag bereits umgesetzt.

Doch ist dies wirklich ausreichend?

Fachliche Exzellenz, die auf dem aktuellsten Stand ist, sollte eine selbstverständliche *conditio sine qua non* sein. Doch was ist mit den Veränderungen, die sich aufgrund der fortschreitenden Technologisierung ergeben? Oder den Veränderungen, die sich aufgrund sich verlagernder Lebensvorstellungen ergeben? Die Menschen – und dazu gehören auch Rechtsanwälte und ihre Mitarbeiter – haben heute andere Vorstellungen von der Gestaltung ihres privaten Lebens als noch vor 30 Jahren. Freizeit, Work-Life-Balance sind die Begriffe, die in diesem Zusammenhang immer wieder auftauchen. Jeder Rechtsanwalt, der für das Recruiting zuständig ist, weiß ein Lied davon zu singen. Und auch die abnehmende Qualifikation bzw Bereitschaft über längere Zeit bei einem Unternehmen zu bleiben, sind Hindernisse, die es zu überwinden gilt, wenn man auf der Suche nach qualifizierten Mitarbeitern ist.

Ein effizientes HR-Management – und vor allem in der Kombination mit Tools, die einzelne Arbeitsschritte erleichtern oder überhaupt obsolet machen – ist nicht nur ein Thema, das Großkanzleien interessieren sollte. Denn in Wahrheit betrifft es vor allem kleine und mittlere Kanzleien, die auf jeden Mitarbeiter angewiesen sind. Bei den Großkanzleien ist es leichter, dass Schwächen des Einzelnen von den anderen aufgefangen werden. Für kleine und mittlere Kanzleien ist dies wesentlich schwieriger.

Die Welt verändert sich und HR/Recruiting benötigt heute mehr denn je neue Lösungen, um die Mitarbeiter von morgen zu gewinnen. Der Wandel zu einer Wissensgesellschaft, die vornehmlich auf Dienstleistung ausgerichtet ist, bedingt zum einen eine neue Organisation innerhalb der Kanzlei und zum anderen ein neues Verständnis für die Mitarbeiter und deren Bedürfnisse. Die Mitarbeiter von morgen sind mobil und die Welt ist ein Dorf – warum also sollten sie bei einer Kanzlei bleiben?

Jeder Rechtsanwalt ist auch ein Unternehmer, der seine Kanzlei unter unternehmerischen Gesichtspunkten führt.



Foto: iStock.com-Mongkolchon Akesin

soziologischer Sicht für das Zusammenleben von mehreren Menschen von immanenter Bedeutung. „Lupus est homo homini“ wie schon der römische Komödiendichter *Titus Maccius Plautus* (ca 254–184 v. Chr.) wusste.

Rechtsanwälte begleiten natürliche und juristische Personen von der sprichwörtlichen Wiege bis zur Bahre. In einer Welt, die sich immer schneller verändert und in der die Sicherheiten von gestern heute bereits zu Staub geworden sind, sind sie ein unverzichtbarer – und vor allem verlässlicher – Begleiter und Ratgeber. Doch so wie auch Europa vor der Herausforderung steht, den Übergang von der Industriegesellschaft zu einer sozialen Wissensgesellschaft zu meistern, so müssen auch die Rechtsanwälte sich verändern,

Als vorausblickender Unternehmer kann er sich daher dem technischen Fortschritt aus zweierlei Gründen nicht verschließen:

- Im Außen: Er berät (Industrie-/Gewerbe-/Einzel-)Unternehmen, die genau mit diesen Themen zu ihm als Berater kommen und sich eine Beratung erwarten, die auch neue (technologische) Errungenschaften miteinbezieht.
- Im Innen: Die Mitarbeiter legen mehr Wert auf eine Work-Life-Balance und die Organisation der Kanzlei wird dies berücksichtigen müssen, weil andernfalls die Mitarbeiter die Kanzlei wieder verlassen werden.

Die Anforderungen der Mitarbeiter an die Work-Life-Balance zeigt sich vor allem in der mangelnden Attraktivität des Berufs als Rechtsanwalt für junge Juristen. Wer will tatsächlich noch 60 bis 80 Stunden pro Woche arbeiten – und das über Jahre hinweg? Wie viele Frauen können sich den Beruf der selbständigen Anwältin als vereinbar mit Kindern und einem Familienleben vorstellen? Nicht umsonst wählen nur wenige Frauen den Weg in die Selbständigkeit.

Die Rechtsanwaltschaft ist – wie auch wir als Gesellschaft – an einem Wendepunkt angelangt, an dem sie eine Entscheidung treffen muss: Kann die fortschreitende Technologisierung derart genutzt werden, dass sie uns als Unternehmer dienlich ist? Und zwar sowohl dienlich in Bezug auf die Akquisition von Mandanten und deren Begleitung als auch dienlich in Bezug auf die Rekrutierung von neuen Mitarbeitern. So wie Thomas Sattelberger, ehemaliger CEO der Deutschen Telekom AG, bereits im Rahmen der PoP 2015-Konferenz Tom Malone vom MIT zitierte: *„Einige der wichtigsten Innovationen entstehen nicht durch neue Technologien, sondern durch andere Arten zusammenzuarbeiten und Arbeit zu organisieren.“*

Die Vorteile, die der technologische Fortschritt in beiden Bereichen bietet, sind evident:

- Im Außen: Mandanten können durch neue technologische Tools bzw Prozesse rascher und effizienter beraten werden – der Aufwand verringert sich, der Gewinn steigt hingegen.
- Im Innen: Es können Mitarbeiter effizienter eingesetzt werden – was für die einzelne Kanzlei wesentlich ist – und es können mehr junge Juristen für den Beruf des Rechtsanwalts interessiert werden – was für den Stand der Rechtsanwaltschaft wesentlich ist.

Jeder Fortschritt ist mit Veränderung verbunden und jede Veränderung ist anstrengend, da es Energie benötigt, um eine inerte Masse in Bewegung zu bringen. Wer es jedoch schafft, diese Energie aufzubringen bzw den Widerstand zu überwinden, wird bei denjenigen dabei sein, die die Rahmenbedingungen aktiv gestalten können. Zu guter Letzt sorgt die Adhäsionskraft dafür, dass immer alle Einzelteile zusammenbleiben, dh, Veränderung betrifft immer alle. Die Frage, die sich stellt, ist die, ob man durch Adhäsion folgt oder bereits proaktiv führt und somit selbst zum Gestalter wird.

Durch Nutzung der technologischen Vorteile können Rechtsanwälte in weiterer Konsequenz auch ihre Funktion als unabhängige Begleiter der Gesellschaft besser wahrnehmen. Doch um diese Vorteile nutzen zu können, müssen die neuen Technologien nicht nur verstanden, sondern auch eingesetzt werden, denn: „*nemo plus iuris transferre potest quam ipse habet*“.

INFOBOX

AWAK-Special

Internet New Media

27.-28. 6. 2022

Wien, Flemings Conference Hotel

DDr. Meinhard Ciresa

Anmeldung: myawak.at

Termine

Inland

Aufgrund der aktuellen Situation rund um das Corona-Virus ist nicht absehbar, ob diese Veranstaltungen tatsächlich stattfinden können. Bitte informieren Sie sich zeitnah zum geplanten Termin beim Veranstalter.

<https://businesscircle.at>

<https://www.rechtsanwaltsverein.at>

Finanzstrafrecht 2022 – Forum für Praktiker:innen

LeitnerLeitner, Wirtschaftsprüfer Steuerberater

21. 6. 2022 ORANGERIE SCHÖNBRUNN, WIEN

TAX Circle

Business Circle Management FortbildungsGmbH

23./24. 6. 2022 WAIDHOFEN / YBBS

Jahrestagung „Legal Management Executive Circle 22“

Business Circle Management FortbildungsGmbH

23./24. 6. 2022 BAD HOFGASTEIN

Grundlehrgang (BU-Kurs) Blockseminar

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

4. 7. 2022 PRÄSENZSEMINAR

Grundlehrgang (BU-Kurs)

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

20. 9. 2022 ONLINE

Einführungsseminar

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

5. 10. 2022 HYBRIDSEMINAR

26. Jahrestagung für Recht und Steuern „RuSt in Rust“

Business Circle Management FortbildungsGmbH

13./14. 10. 2022 RUST

Grundbuch I

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

17. 10. 2022 HYBRIDSEMINAR

Grundbuch II

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

7. 11. 2022 HYBRIDSEMINAR

Jahrestagung „Compliance now!“ 2022

Business Circle Management FortbildungsGmbH

17./18. 11. 2022 STEGERSBACH



Machen Sie sich ein Bild vom Zivilprozessrecht!

- Erkenntnisverfahren über
- Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht bis zum
- Außerstreitverfahren.

Roth
Zivilprozessrecht,
Schaubilder und Aktenmuster

14. Auflage 2022. XIV, 230 Seiten. Br.
ISBN 978-3-214-14787-7

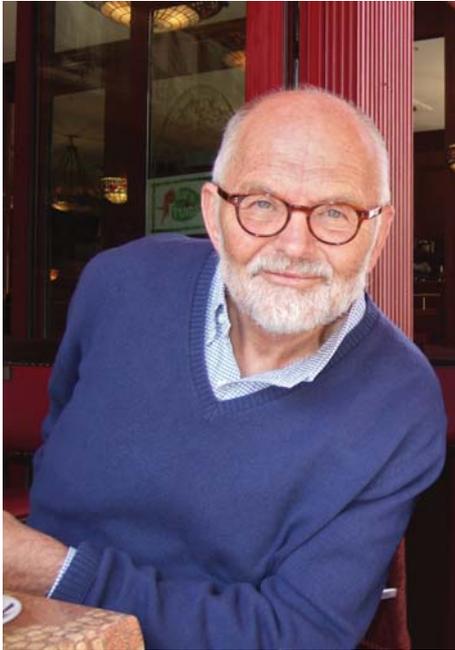
42,00 EUR

inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ

Nachruf



em. RA Dr. Johann Pritz Foto: Fritz Lange

Mit tiefem Bedauern teilen wir mit, dass der emeritierte Wiener Wirtschaftsanwalt Dr. Hans Pritz am 1. 4. 2022 von uns gegangen ist.

Dr. Pritz wurde am 1. 11. 1945 in Wien geboren, hat nach der Volksschule im Realgymnasium in 1060 Wien, Marchettigasse, maturiert und im Jahr 1968 an der Universität Wien zum Doktor Juris promoviert. Nach dem Ge-

richtsjahr hat er zunächst circa zwei Jahre in einem großen Druckereibetrieb in Graz gearbeitet. Danach (wieder in Wien) trat er als Rechtsanwaltsanwärter in die Kanzlei Dr. Dietrich Rössler ein und wurde am 24. 9. 1976 in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen. Er arbeitete fast zwanzig Jahre als Rechtsanwalt und später als Partner in der Kanzlei Dr. Rössler, bevor er im August 1995 in unsere Kanzlei, damals Brandstetter, Politzer & Pritz, eingetreten ist, wo er bis zu seiner Emeritierung am 31. 12. 2012 tätig war.

Dr. Pritz wurde als Anwalt und Mensch besonders wegen seiner umgänglichen und kollegialen Art, seiner Lebensfreude und seines Humors geschätzt. Juristisch arbeitete er besonders gründlich. Er hat auch zahlreiche Gutachten, vor allem im öffentlichen Recht, für die Wiener Rechtsanwaltskammer und den ÖRAK ausgearbeitet (auch noch nach seiner Emeritierung). Dr. Pritz war von 1988 bis 1997 im Ausschuss der Wiener Rechtsanwaltskammer und hat diese, wie auch den ÖRAK, in internationalen Anwaltsorganisationen vertreten.

Dr. Pritz hatte auch zahlreiche außerjuristische Talente und Interessen, besonders gern und erfolgreich malte und zeichnete er und er liebte die Musik, vor allem die Wiener Schrammel- und Heurigenmusik.

Mit seinem Tod haben wir einen guten Freund und Kollegen verloren, unsere besondere Anteilnahme gilt seiner Familie.

ULRICH BRANDSTETTER

em. Rechtsanwalt

Sommerfest 2022 – „This summer is going to get chic“

Samstag, 11. 6. 2022, Palais Schönburg, Rainergasse 11, 1040 Wien

Das Sommerfest des Juristenverbands steht heuer unter dem Motto „This summer is going to get chic“. Unter der Leitung des Präsidenten RA Dr. Alexander Scheuwimmer wird der Juristenverband viele namhafte nationale und internationale Juristinnen und Juristen beim Sommerfest begrüßen, darunter auch als Ehrengast ÖRAK-Präsident RA Dr. Rupert Wolff, mit dessen einleitenden Worten das Fest eröffnet wird. Tanzen Sie in den Sommer mit den allseits bekannten Richter-DJs Waldi und Wolf in der Lounge oder mit „The Raindrops“ im Festsaal/Beletage. Auch für das leibliche Wohl ist gesorgt und es sind alle Speisen und

Getränke im Eintrittspreis von € 95,- (für Mitglieder des Juristenverbands € 70,-) beinhaltet. Auf einen fulminanten Start in den Sommer freut sich der Juristenverband!

Dresscode: Summer Chic – sommerlich, informell, schick (zB leichte Sommerkleider mit einem Touch Glamour – Maxi- oder Cocktailkleid; alternativ auch leichter Leinenhosenanzug oder ein schicker jumpsuit; Sommeranzug; Anzug aus Baumwolle oder Leinen; farblich empfiehlt es sich, sich entweder an hellen Farben oder einem schönen Dunkelblau zu orientieren; buntes Oberhemd, leichte Pantolon).

Beim Sommerfest sind die dann geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Homepage: <https://juristenverband.at/veranstaltung/sommerfest-2022-this-summer-is-going-to-get-chic/>

Teilnahmeregistrierung (€ 95,- / € 70,-) und Tischplatzreservierung im Festsaal/Beletage (€ 60,-)

bis spätestens 3. 6. 2022 unter:
office@juristenball.at

Büro: Weihburggasse 4/9, 1010 Wien

Tel: (01) 512 26 00

Montag – Freitag 9 – 13 Uhr

REINHARD HOHENEGGER

Vorsitzender des Ballkomitees

Erfolgreiches Projekt Betriebsnachfolge

Die Rechtsanwaltskammer für Kärnten hat in Kooperation mit dem Land Kärnten, der Wirtschaftskammer Kärnten und der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer Kärnten die Initiative „Betriebsnachfolge – fließend übergeben, erfolgreich starten“ ins Leben gerufen. In Kärnten kommt es in den nächsten fünf Jahren zu einer Welle an Betriebsübergaben. Laut einer Umfrage der Wirtschaftskammer überlegen 5.000 bis 6.000 Firmeninhaber mit insgesamt knapp 40.000 Beschäftigten, ihren Betrieb in neue Hände zu übergeben. Für die Gesellschaft ist jeder übergebene Betrieb ein Gewinn, zumal Arbeitsplätze erhalten bleiben.

Das Projekt Betriebsnachfolge wurde sowohl in den Medien vorgestellt und beworben als auch im Rahmen einer Roadshow den Zielgruppen persönlich präsentiert. Die Wirtschaftskammer Kärnten hat eine Betriebsnachfolgebörse eingerichtet: Scheidende Firmenchefs und mögliche Nachfolger sollen dabei zusammenfinden.

Kärntner Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bieten im Rahmen des Projektes Rechtsberatung zu folgenden Themen an: Gesellschaftsrecht (Rechtsform), Erbrecht (Nachfolge, Pflichtteil), Vertragsrecht (Kauf, Pacht, Schenkung, Leibrente, Mietverträge etc), Gewerbe- und Arbeitsrecht (Dienstnehmer, Pension, Abfertigung), Haftung für Verbindlichkeiten, Versicherungsvertragsrecht sowie Vermeidung von Haftungs- und Insolvenzrisiken. Das Land Kärnten fördert die Beratung sowohl potenzieller „Übergeber“ als auch potenzieller Nachfolger. Die Förderung besteht in einem nicht rückzahlbaren Zuschuss in der Höhe von 50% der Beratungskosten, maximal jedoch € 250,- pro Antragsteller.

Im Zuge einer Betriebsübergabe gibt es viele Fallstricke, angefangen vom Erbrecht über Haftungen bis hin zu Fragen der Betriebsliegenschaft. **Univ.-Prof. Dr. Gernot Murko**, Präsident der Rechtsanwaltskammer für Kärnten betont, dass die rechtzeitige Planung entscheidend ist, um in weiterer Folge Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden: „Es ist ein wesentlicher Ansatz unserer Beratung, Prozesse zu vermeiden. Wir lassen in der Übergabsvertragsgestaltung unsere Prozess Erfahrung einfließen, um am Ende des Tages eine gelungene Übergabe zu schaffen.“

Im Rahmen der Auftakt-Veranstaltung zur Roadshow in Klagenfurt mit über 100 Teilnehmern warnte Vizepräsident **Mag. Alexander Jelly** vor einem „juristischen Crash“ im Laufe der Betriebsübergabe. Um einen solchen zu vermeiden, solle man auf die Experten, also die Kärntner Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, vertrauen.



Pressekonferenz am 30. 3. 2022 mit **Murko** – rechts im Bild

Foto: Peter Just



Roadshow in Klagenfurt am 6. 4. 2022 mit **Jelly** – links im Bild

Foto: Dietmar Wajand

SUSANNE LAGNER-PRIMOSCH

Rechtsanwaltskammer für Kärnten

Kärntner Rechtsanwälte tagten in Portoroz

Rund 80 Teilnehmer besuchten heuer das Insolvenzrechtsseminar der Rechtsanwaltskammer für Kärnten in Portoroz, Slowenien. Als Seminarleiter und Moderatoren fungierten in bewährter Weise die beiden Richter des Landesgerichtes Klagenfurt **Dr. Herwig Handl** und **Mag. Gudrun Slamanig**, die auch einen Workshop mit dem Titel „Die Insolvenzabwicklung in der Praxis aus Sicht des Insolvenzgerichts“ abhielten. Für die Organisation des Seminars waren **Regierungsrat Klaus Kraule** und Kammeramtsdirektorin **Mag. Susanne Laggner-Primosch** zuständig.

Univ.-Prof. Dr. Sabine Kanduth-Kristen, LL.M., Institutsvorständin des Instituts für Finanzmanagement und Leiterin der Abteilung „Betriebliches Finanz- und Steuerwesen“ der Universität Klagenfurt, referierte über „Aktuelle steuerrechtliche Fragen bei Insolvenz und Sanierung“. Das Thema des Vortrags von **Univ.-Prof. Dr. Stefan Perner**, Professor für Zivil- und Unternehmensrecht an der WU Wien, lautete „Versicherungsverträge in der Insolvenz“. Der Grazer Rechtsanwalt **Dr. David Seidl** präsentierte aktuelle Fälle zum Verwertungsrecht, die zu spannenden Diskussionen führten.

Die Kärntner Rechtsanwaltskammer war durch den Präsidenten **Univ.-Prof. Dr. Gernot Murko**, die beiden Vizepräsidenten, **Mag. Alexander Jelly** und **Mag. Felix Fuchs**,

sowie zahlreiche Ausschussmitglieder vertreten. Unter den Teilnehmern: **Kristin Grasser, B.A. MBA**, Präsidentin der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer Landesstelle Kärnten, sowie der emeritierte **Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Jelinek**.



vlnr: Fuchs, Jelinek, Handl, Seidl, Grasser, Kanduth-Kristen, Perner, Murko, Slamanig Foto: Susanne Laggner-Primosch

SUSANNE LAGGNER-PRIMOSCH
Rechtsanwaltskammer für Kärnten

„Wie sag ich's bloß?“ – LIVE-WEBCAST zum Honorar

20 Tipps, wie Sie auch beim Thema „Geld“ punkten

„Zum Schluss müssten wir noch übers Honorar reden [...]“. Mit diesem Satz haben Sie bei Ihren Klientinnen und Klienten schon verloren, bevor Sie noch eine konkrete Summe nennen. „Rechtsanwälte haben das Sprechen über Geld nicht gelernt. Sie sind nicht als Kaufleute ausgebildet worden – und verhalten sich auch nicht so“, schreibt **Johanna Busmann** in einem Beitrag zur Honorarinformation. Aber wie „verkauft“ man dann das Honorar richtig? Die profunde Antwort erhalten Sie am 29. 6. im LIVE-WEBCAST der Anwaltsakademie.

Busmann betreut seit rund 30 Jahren Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als Kommunikationstrainerin, Beraterin und Coach. Im Workshop erläutert sie anhand von 20 Tipps, wie Sie im Erstgespräch erfolgreich über Ihr Honorar informieren. Hier fällt bereits ein Schlüsselwort für die richtige Perspektive, denn Sie „verhandeln“ nicht, sondern übermitteln eine Information. Ihr Honorar ist dabei

mehr als die subjektive Einschätzung Ihres Wertes, Ihrer Leistung.

Nach der Preis- bzw. „Honorarfindung“ geht es um die richtige Kommunikation. Egal, welche Seite das Thema einleitet, es benötigt Verbindlichkeit. **Busmann** rät, den Sachverhalt und die Ziele des Mandanten kurz zusammenzufassen und dann die zu erwartenden Kosten aufzuschlüsseln. Dabei kann es vorteilhaft sein, den Klientennutzen des jeweiligen Abrechnungsmodus herauszustreichen.

Nun kommt der von vielen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gefürchtete Teil der Honorarinformation: der Einwand des Klienten. Das gefühlte „Nein“ ist eigentlich ein „Ja, aber [...]“, denn Einwände zeigen Bindung: „Ein Mandant, der einen Einwand gegen Ihr Honorar äußert, ist mit dem der Leistung zugrunde liegenden Produkt bereits verhandelt!“ Kompetenz und Leistung sind im Prinzip

bereits akzeptiert worden, so *Busmann*. Daher zeigt die Trainerin anhand einer Übung, wie Sie Einwände nutzen können, anstatt sie zu fürchten.

Ferner haben Sie im Anschluss des Workshops die Möglichkeit, via Zoom Ihre Fragen zum Thema mit der Referentin zu erläutern. Machen Sie sich fit für die Honorarinformation – mit dem LIVE-WEBCAST der AWAK! Moderiert wird dieser LIVE-WEBCAST von VP Dr. *Armenak H. Utudjian*, M.B.L.-HSG.

Termin:

LIVE-WEBCAST: Wie „verkaufe“ ich den Klienten mein Honorar – 20 Tipps für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zum erfolgreichen Umgang mit Honorar, Einwänden und Mandanten

Mittwoch, 29. 6. 2022, 17.00 – 19.00 Uhr LIVE-Workshop, im Anschluss bis ca 20.10 Uhr Fragen und Antworten



Copyright: ©Maryna Pleshkun/shutterstock.com_

ANWALTSAKADEMIE GESELLSCHAFT ZUR FÖRDERUNG ANWÄLTLICHER AUS- UND FORTBILDUNG M.B.H.
Reisnerstraße 5/3/2/5, 1030 Wien, www.awak.at

Bereits ab
€ 47,-
pro
User/Monat

cloudANWALT

Sorgenfrei & sicher arbeiten!

cloudANWALT

*Das Rundum-sorglos-Paket.
Für Rechtsanwälte gemacht.*

- ✓ Für Rechtsanwaltsanwendungen wie ADVOKAT, Archivium, uvm.
- ✓ Spart Investitions- und Wartungskosten für lokale IT und Server
- ✓ Maximale Flexibilität: Benutzer und Ressourcen können jederzeit erweitert oder reduziert werden
- ✓ ISO 27001 zertifiziertes Rechenzentrum mit Datenstandort in Österreich

Kostenlose Beratung vereinbaren!
sales@bds.info +43 2622 82 570-82

Business Data Solutions GmbH
Fischauer Gasse 150, 2700 Wr. Neustadt
www.bds.info | T +43 2622 82 570 | office@bds.info

Anwaltsakademie

JUNI

SPECIAL

Schriftsätze im Zivilprozess

2. und 3. 6. ATTERSEE

Seminarnummer: 20220602 – 3

SPECIAL

Vertriebsverträge

2. und 3. 6. WIEN

Seminarnummer: 20220602 – 8

LIVE-WEBCAST

**Prüfungsvorbereitung für
Rechtsanwaltsanwärter: „Die
Rechtsanwaltsprüfung – Intensivkurs
Strafrecht“**

7. bis 29. 6. ONLINE

Seminarnummer: 20220607 – 9

LIVE-WEBCAST

**Querschnittsmaterie: Dachbodenausbau –
Baurecht – WEG, BTVG und MRG**

7. 6. ONLINE

Seminarnummer: 20220607A – 9

BRUSH UP

**„Der Oberste Gerichtshof hat entschieden ...“
– Neueste Entwicklungen in der Judikatur des
OGH in Strafsachen**

8. 6. WIEN

Seminarnummer: 20220608 – 8

LIVE-WEBCAST

**Urheberrechts-Novelle 2021: Chancen und
Tücken**

8. 6. ONLINE

Seminarnummer: 20220608 – 9

BASIC

**Standes- und Honorarrecht: Anwaltliche
Pflichten, Rechte und Standesvertretung und
die Honoraransprüche des Anwalts gegenüber
Klienten**

9. bis 11. 6. GAMLITZ/SÜDSTEIERMARK

Seminarnummer: 20220609 – 5

BASIC

**Das Zivilverfahren – Vom ersten
Klientenkontakt bis zum rechtskräftigen Urteil
– Der Alltag im Prozessverlauf anhand
praktischer Beispiele**

9. bis 11. 6. WIEN

Seminarnummer: 20220609 – 8

SPECIAL

**Die Liegenschaftsverträge –
Grundlagenwissen, Vertragsrecht,
Grundbuchsrecht und Steuerrecht**

10. und 11. 6. ATTERSEE

Seminarnummer: 20220610 – 3

BASIC

**Insolvenzrecht – Grundbegriffe,
Verfahrensabläufe, Sanierungsverfahren**

10. und 11. 6. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20220610 – 6

SPECIAL

**Lebensgemeinschaften und deren rechtliche
Auswirkungen**

13. 6. GRAZ

Seminarnummer: 20220613 – 5

BASIC

**Arbeitsrecht – Vertragsarten, Beendigung und
arbeitsrechtliche Ansprüche sowie typische
Klagsbeispiele**

13. und 14. 6. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20220613 – 6

BASIC

**Strafverfahren I – Von der Mandatserteilung
zur erfolgreichen Verteidigungsstrategie**

13. und 14. 6. WIEN

Seminarnummer: 20220613 – 8

LIVE-WEBCAST

Klienten verstehen, überzeugen und gewinnen.

15. 6. ONLINE

Seminarnummer: 20220615 – 9



Aus- und Fortbildung

BASIC**Gesellschaftsrecht II – Die GmbH – Gesellschaftsvertrag, Kapitalaufbringung, Haftungen, steuerliche Aspekte**

17. und 18. 6. WIEN

Seminarnummer: 20220617–8

SPECIAL**Beschlüsse der WEG und deren Anfechtbarkeit unter Berücksichtigung der WEG-Novelle 2022**

20. 6. WIEN

Seminarnummer: 20220620–8

LIVE-WEBCAST**Die Rechtsanwaltsprüfung – Intensivkurs „Prüfungsvorbereitung Strafrecht inkl Strafvollzug und Nebengesetze“**

20. 6. bis 7. 7. ONLINE

Seminarnummer: 20220620–9

SPECIAL**Das richtige Verhalten bei Hausdurchsuchungen – Leitfaden für Rechtsanwälte**

21. 6. LINZ

Seminarnummer: 20220621–3

BRUSH UP**„GELDWÄSCHEREI“: neue Regeln, verschärfte Berufspflichten! BRÄG 2020: Die Umsetzung der 5. EU-Geldwäscherei-RL in der RAO**

21. 6. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20220621–6

BRUSH UP**Aufkündigung, Mietzins- und Räumungsklage: Ablauf, Strategie und Stolpersteine**

22. 6. WIEN

Seminarnummer: 20220622–8

BRUSH UP**Intensivseminar „Die liebe Familie“ – Alles was Recht ist im familiären Kontext**

23. bis 25. 6. BADEN

Seminarnummer: 20220623–2

SPECIAL**Internet – New Media**

27. bis 28. 6. WIEN

Seminarnummer: 20220627–8

LIVE-WEBCAST**Grundbuchsrecht für Kanzleimitarbeiter und Rechtsanwaltsanwärter**

27. 6. ONLINE

Seminarnummer: 20220627–9

SPECIAL**Aufsichtsrat – Rechte, Pflichten und Haftung kompakt und praxisnah**

28. 6. WIEN

Seminarnummer: 20220628–8

SPECIAL**Die sorgfältige Testamentserrichtung**

29. 6. LINZ

Seminarnummer: 20220629–3

LIVE-WEBCAST**Wie „verkaufe“ ich den Klienten mein Honorar – 20 Tipps für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zum erfolgreichen Umgang mit Honorar, Einwänden und Mandanten**

29. 6. ONLINE

Seminarnummer: 20220629–9

BASIC**Schriftsätze im Zivilprozess**

30. 6. und 1. 7. WIEN

Seminarnummer: 20220630–8

SOFT SKILLS**Die optimale Einvernahme von Zeugen und Parteien im Zivilprozess und Strafprozess**

30. 6. bis 2. 7. WIEN

Seminarnummer: 20220630A–8

JULI**BASIC****Standes- und Honorarrecht: anwaltliche Pflichten, Rechte und Standesvertretung und die Honoraransprüche des Anwalts gegenüber Klienten**

1. und 2. 7. ATTERSEE

Seminarnummer: 20220701–3

BASIC**Arbeits- und Sozialrecht – Grundzüge für die anwaltliche Praxis**

1. und 2. 7. GRAZ

Seminarnummer: 20220701–5

BRUSH UP**WEG-Novelle 2022 und aktuelle Judikatur zum WEG für die anwaltliche Praxis – Neueste Entwicklungen im Bereich des Wohnungseigentumsrechts von DEM Wohnrechtsexperten**

4. 7. WIEN

Seminarnummer: 20220704–8

LIVE-WEBCAST**Einführung in das Insolvenzrecht für Kanzleimitarbeiter mit Vorkenntnissen**

4. 7. ONLINE

Seminarnummer: 20220704–9

SOFT SKILLS**Mediation in Konfliktfällen – Außergerichtliche Verhandlungsführung und alternative Streitlösungsmethoden**

7. bis 9. 7. WIEN

Seminarnummer: 20220707–8

AUGUST**INTENSIVKURS****Die Rechtsanwaltsprüfung – Intensivkurs „Prüfungsvorbereitung Öffentliches Recht“**

16. 8. bis 10. 9. ST. GEORGEN I.A.

Seminarnummer: 20220816–3

INTENSIVKURS**Prüfungsvorbereitung für Rechtsanwaltsanwärter: „Die Rechtsanwaltsprüfung – Intensivkurs Zivilrecht“**

16. 8. bis 13. 9. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20220816–6

LIVE-WEBCAST**Client Care – „Mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit“ – Wie vertrete ich, damit sich der Mandant gut vertreten fühlt?**

17. 8. ONLINE

Seminarnummer: 20220817–9

BASIC**Das Zivilverfahren – vom ersten Klientenkontakt bis zum rechtskräftigen Urteil – der Alltag im Prozessverlauf anhand praktischer Beispiele**

18. bis 20. 8. GAMLITZ/SÜDSTEIERMARK

Seminarnummer: 20220818–5

BASIC**Arbeitsrecht – Vertragsarten, Beendigung und arbeitsrechtliche Ansprüche sowie typische Klagsbeispiele**

19. und 20. 8. WIEN

Seminarnummer: 20220819–8

LIVE-WEBCAST**Prüfungsvorbereitung für Rechtsanwaltsanwärter: „Die Rechtsanwaltsprüfung – Intensivkurs Strafrecht“**

19. 8. bis 20. 9. ONLINE

Seminarnummer: 20220819–9

LIVE-WEBCAST**Exekutionsrecht für Kanzleimitarbeiter und Rechtsanwaltsanwärter**

22. und 23. 8. ONLINE

Seminarnummer: 20220822–9

LIVE-WEBCAST**Zivilprozessrecht für Kanzleimitarbeiter und Rechtsanwaltsanwärter**

24. und 25. 8. ONLINE

Seminarnummer: 20220824–9

BASIC**Schriftsätze im Zivilprozess**

25. und 26. 8. GRAZ

Seminarnummer: 20220825–5

BASIC**Strafverfahren II – Von der 1. Instanz bis zur Haftentlassung: Praxisbeispiele und Judikatur**

26. und 27. 8. WIEN

Seminarnummer: 20220826–8

SPECIAL**Die französische Rechtssprache**

29. bis 31. 8. WIEN

Seminarnummer: 20220829–8

BASIC**Die Liegenschaftsverträge – Grundzüge des Vertragsrechtes, des Grundbuchsrechtes, des Grunderwerbsteuergesetzes, des Schenkungsmeldegengesetzes sowie der Immobilienertragsteuer**

30. und 31. 8. GAMLITZ/SÜDSTEIERMARK

Seminarnummer: 20220830–5

Aus- und Fortbildung

BRUSH UP

Intensivseminar „Die liebe Familie“ – alles was Recht ist im familiären Kontext

Warum Sie teilnehmen sollten:

Befragt nach den wichtigen Werten in ihrem Leben, findet sich „die Familie“ zumeist ganz oben im Ranking der Menschen, die in Österreich leben. Dabei sind unsere Erfahrungen mit und in der Familie durchaus ambivalent: Als Lebensgemeinschaft bietet sie Halt und Orientierung, als Schmelztiegel individueller Interessen und Vorstellungen ist sie potenzieller Konfliktherd. Entsprechend breit gefächert sind die Anforderungen an die Beratung im Familienrecht.

Daher stellt das Intensivseminar der Anwaltsakademie die Familie in den Mittelpunkt und beleuchtet das feine Sicherheitsnetz, das für rechtliche Fragen oder Probleme rund um unser wichtigstes „soziales Netzwerk“ geknüpft ist. Die Themen spannen einen weiten Bogen und zeigen, wie Familienrecht unser gesamtes Leben begleitet: vom Kindesunterhalt über Gründung und Auflösung einer Partnerschaft bis hin zur Wahrung unserer Interessen gegen Ende unseres Lebens.

Die Referentinnen und Referenten werden dafür ihre vielseitigen Erfahrungen aus der Beratungspraxis und ihre Expertise aus der Rechtsprechung einbringen. Der rote Faden des Intensivseminars wird so zu einem festen Seil, das Ihnen in der Beratung Ihrer Klienten gleichermaßen Sicherheit und Führung bieten wird.

Referenten: Mag. *Margot Artner*, Rechtsanwältin, Erwachsenenvertreterin und Psychotherapeutin in Wien

Dr. *Peter Barth*, Leitender Staatsanwalt und Leiter der Abteilung für Familien-, Personen- und Erbrecht im Bundesministerium für Justiz

SPdOGH Univ.-Prof. Dr. *Michael Bydliniski*, Senatspräsident des OGH

SPdOGH Hon.-Prof. Dr. *Edwin Gitschthaler*, Senatspräsident des OGH

Dr. *Maria In der Maur-Koenne*, Rechtsanwältin und eingetragene Mediatorin in Wien

Mag. *Christoph Koder*, Psychotherapeut, Coach und Trainer in Wien

Dr. *Birgit Leb*, MBA, Rechtsanwältin in Linz

Dr. *Marco Nademleinsky*, Lehrbeauftragter an der Universität Wien – Institut für Europarecht, Internationales Recht und Rechtsvergleichung; Rechtsanwalt in Wien

Dr. *Gerold Oberhumer*, Rechtsanwalt in Wien

Hubertus Radermacher, Mediator und Scheidungs-Coach in Wien, Mödling und München

Hon.-Prof. Dr. *Elisabeth Scheuba*, Rechtsanwältin in Wien

Dr. *Günter Tews*, Rechtsanwalt in Linz und Wien

Dr. *Karin Wessely*, Rechtsanwältin in Wien

Termin: 23. bis 25. 6. 2022 = 15 Stunden / 5 Halbtage

Veranstaltungsort: **BADEN**

Seminarnummer: 20220623 – 2

BRUSH UP

WEG-Novelle 2022 und aktuelle Judikatur zum WEG für die anwaltliche Praxis – Neueste Entwicklungen im Bereich des Wohnungseigentumsrechts von DEM Wohnrechtsexperten

Warum Sie teilnehmen sollten:

Im „Update Wohnungseigentumsrecht“ werden alle aktuellen Entwicklungen im Bereich des Wohnungseigentumsrechts dargestellt und – insbesondere mit Blick auf die Bedürfnisse der anwaltlichen Praxis – vertiefend erörtert. Darüber hinaus vermittelt das Update – insbesondere zum Auffrischen des Wissens bei „alten Hasen“ und zum vereinfachten Einstieg für „Newcomer“ in diesem Rechtsbereich – auch Basics zum Wohnungseigentumsrecht.

Schließlich wird im Rahmen dieses Seminars die Gelegenheit geboten, Rechtsfragen aus dem unmittelbaren Tätigkeitsbereich der Teilnehmer („Wo der Schuh gerade drückt“) mit DEM Wohnrechtsexperten zu erörtern und auf dessen Expertise zuzugreifen.

Unter anderem behandelt das „Update Wohnungseigentumsrecht“ folgende Themenbereiche:

- Stand der Judikatur zur Nichtigkeit von WE-Begründungen und deren Folgen
- Streitfragen zu Geltendmachung von Ansprüchen durch eine Eigentümergemeinschaft und ihre Lösung durch den OGH
- (Un-)Zulässige Nutzungen und Änderungen von WE-Objekten (zB „airbnb“)
- Willensbildung in Eigentümergemeinschaften
- Kostentragung auf WE-Liegenschaften
- Legistischer Ausblick
- Uvm

Referent: Univ.-Prof. Dr. *Andreas Vonkilch*, Of Counsel bei Schaffer-Sternad Rechtsanwälte, Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Termin.: 4. 7. 2022 = 6 Stunden / 2 Halbtage

Veranstaltungsort: **WIEN**

Seminarnummer: 20220704 – 8

LIVE-WEBCAST

Client Care – „Mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit“ – Wie vertrete ich, damit sich der Mandant gut vertreten fühlt?

Warum Sie teilnehmen sollten:

In einem Ausbildungs- und Fortbildungsseminar im Ausmaß von zwei Halbtagen (ein Tag) sollen die Teilnehmer

allgemein theoretisch und praktisch lernen, besser mit Mandanten zu kommunizieren. Insbesondere soll den Teilnehmern vermittelt werden, Inhalte so aufzubereiten, dass diese für Mandanten, Gerichte und Kollegen gut verständlich sind.

Referenten: Mag. *Philip Exenberger*, Rechtsanwalt in Wien
Dr. *Christian Richter-Schöller*, Rechtsanwalt in Wien
Termin: 17. 8. 2022 = 6 Stunden / 2 Halbtage
Veranstaltungsort: **ONLINE**
Seminarnummer: 20220817-9

BASIC

Arbeitsrecht – Vertragsarten, Beendigung und arbeitsrechtliche Ansprüche sowie typische Klagsbeispiele

Warum Sie teilnehmen sollten:

Dieses Seminar bietet einen grundlegenden Überblick über die für Arbeitnehmer und Arbeitgeber wichtigsten Bereiche des Arbeitsrechts. Anhand praxisbezogener Beispiele sollen theoretische Grundlagen im Arbeitsrecht vermittelt werden, wobei der Schwerpunkt auf die in der anwaltlichen Tätigkeit häufigsten Themen gelegt wird. Das Spektrum reicht von der Gestaltung von Arbeitsverträgen über die Berechnung der Ansprüche aus der Beendigung eines Dienstverhältnisses bis zur Formulierung von arbeitsrechtlichen Klagen.

Referenten: Dr. *Jana Eichmeyer*, LL.M., Lektorin an der Wirtschaftsuniversität Wien; Rechtsanwältin in Wien
Hon.-Prof. Dr. *Sieglinde Gahleitner*, Mitglied des VfGH, Rechtsanwältin in Wien
Sen.-Präs. Hon.-Prof. Dr. *Gerhard Kuras*, Senatspräsident des OGH
Dr. *Helmut Preyer*, Rechtsanwalt in Wien
Termin: 19. und 20. 8. 2022 = 9 Stunden / 3 Halbtage
Veranstaltungsort: **WIEN**
Seminarnummer: 20220819-8

LIVE-WEBCAST

Exekutionsrecht für Kanzleimitarbeiter und Rechtsanwaltsanwärter

Warum Sie teilnehmen sollten:

Der LIVE-WEBCAST „Exekutionsrecht für Kanzleimitarbeiter und Rechtsanwaltsanwärter“ richtet sich an administrative Mitarbeiter in Rechtsanwaltskanzleien sowie Rechts-

anwaltsanwärter und vermittelt die Basics für den Start im Exekutionsrecht. Der Kurs richtet sich sowohl an Neueinsteiger als auch an langjährige Mitarbeiter gleichermaßen.

Das Kursziel besteht darin, einen Gesamtüberblick über das Rechtsgebiet zu geben. Kanzleikräften soll es so ermöglicht werden, themenspezifische Aufgaben weitgehend selbstständig zu erledigen. Nach Absolvieren des LIVE-WEBCASTS soll die Kanzleikraft einen fundierten Überblick über die Regelungsbereiche des Rechtsgebiets haben und das Erlernte in der Praxis effizient und richtig anwenden können. Fehlern und Unklarheiten im Kanzleialltag kann so vorgebeugt werden, was für jede Rechtsanwaltskanzlei, ob Großsozietät oder Einzelanwalt, eine beträchtliche Zeit-, Kosten- und Risikoersparnis bedeutet.

Referentin: Mag. *Kornelia Kaltenhauser*, LL.M., Rechtsanwältin in Klagenfurt
Termin: 22. und 23. 8. 2022 = 6 Stunden / 2 Halbtage
Veranstaltungsort: **ONLINE**
Seminarnummer: 20220822-9

LIVE-WEBCAST

Zivilprozessrecht für Kanzleimitarbeiter und Rechtsanwaltsanwärter

Warum Sie teilnehmen sollten:

Der LIVE-WEBCAST „Zivilprozessrecht für Kanzleimitarbeiter und Rechtsanwaltsanwärter“ richtet sich an administrative Mitarbeiter in Rechtsanwaltskanzleien sowie Rechtsanwaltsanwärter und vermittelt die Basics für den Start im Zivilprozessrecht. Der Kurs richtet sich sowohl an Neueinsteiger als auch an langjährige Mitarbeiter gleichermaßen.

Das Kursziel besteht darin, einen Gesamtüberblick über das Rechtsgebiet zu geben. Kanzleikräften soll es so ermöglicht werden, themenspezifische Aufgaben weitgehend selbstständig zu erledigen. Nach Absolvieren des LIVE-WEBCASTS soll die Kanzleikraft einen fundierten Überblick über die Regelungsbereiche des Rechtsgebiets haben und das Erlernte in der Praxis effizient und richtig anwenden können. Fehlern und Unklarheiten im Kanzleialltag kann so vorgebeugt werden, was für jede Rechtsanwaltskanzlei, ob Großsozietät oder Einzelanwalt, eine beträchtliche Zeit-, Kosten- und Risikoersparnis bedeutet.

Referentin: HR Dr. *Gabriele Hintermeier*, Vorsteherin des Bezirksgerichts St. Pölten
Termin: 24. und 25. 8. 2022 = 6 Stunden / 2 Halbtage
Veranstaltungsort: **ONLINE**
Seminarnummer: 20220824-9

Stempel- und Rechtsgeschäftsgebühren

Die Große Gesetzesausgabe von Manz zu Stempel- und Rechtsgeschäftsgebühren kommt nunmehr in der 11. Auflage auf den Markt. Damit wird das Werk einmal mehr dem Ziel gerecht, stets den letzten Stand der Rechtslage wiederzugeben.



Die seit der letzten Ausgabe aus dem Jahr 2016 vorgenommenen mehrfachen Novellierungen des Gebührengesetzes, einschlägige neue Entscheidungen sowie die im Jahr 2019 veröffentlichten neuen Gebührenrichtlinien machten eine Neuauflage dieses Werks erforderlich. Die 11. Auflage bildet nun den Stand der Rechtslage bis zum 1. 8. 2021 ab.

Auch auf Autorensseite gibt es mit der Neuauflage des mittlerweile als Standardwerk einzustufenden Buches grundlegende Änderungen. So schied der das Werk seit mehr als 30 Jahren bearbeitende Dr. *Karl-Werner Fellner* als Autor aus. Mit der neuen Auflage tritt nun Mag. *Christian Themel*, LL.M., der stellvertretende Leiter für Gebühren und Verkehrssteuern im Bundesministerium für Finanzen, ein angesehener Fachexperte und Praktiker, die Nachfolge an.

Die inhaltlich wesentlichen Neuerungen betreffen vor allem die Gebührenfreiheit von Wohnungsmietverträgen (für ab dem 11. 11. 2017 abgeschlossene Verträge) sowie die aktuellen Entscheidungen hinsichtlich der Dauer von Bestandsverträgen. Insbesondere bei Zweiterem gab es seit der 10. Auflage des Buches eine Reihe einschlägiger Entscheidungen zur gebührenrechtlich relevanten Abgrenzung von Bestandsverträgen mit unbestimmter und bestimmter Dauer, welche in der Neuauflage in gut aufbereiteter und kompakter Form dargestellt und erläutert werden. Daneben finden sich natürlich auch die weiteren gesetzlichen Neuerungen ua iZm der Beantragung und Ausstellung von Einreise- und Aufenthaltstiteln sowie durch die COVID-Gesetzgebung eingeführte gebührenrechtliche Erleichterungen in der aktualisierten Fassung des Werks wieder.

Insgesamt hat sich der neue Autor an den bekannten Werten des Werks orientiert und seinen Fokus weiter auf eine praxisnahe Kommentierung der Bestimmungen des Gebührengesetzes gelegt. Auch die bewährte Gliederung in einen Anmerkungs- und Entscheidungsteil wurde beibehalten und ermöglicht ein einfaches Auffinden relevanter Informationen zu allen Fragen des Stempel- und Rechtsgeschäftsgebührenrechts. Die aktualisierte Literaturübersicht bietet weiters eine effiziente Möglichkeit der Prüfung von Primärquellen. Im Anhang finden sich schließlich hilfreiche Auszüge aus relevanten Nebengesetzen, Verordnungen und Erlässen.

Auch nach dem „Generationenwechsel“ in der Autorenschaft bleibt die Neuauflage dieses Werks ein wichtiges Nachschlagewerk in der (steuer-)rechtlichen Praxis und

wird auch weiterhin aus gut bestückten Bibliotheken nicht wegzudenken sein.

Stempel- und Rechtsgeschäftsgebühren.

Von *Christian Themel*. 11. Auflage, Manz Verlag, Wien 2021, 700 Seiten, geb., € 138,-.

DAVID KOHL

Chefsache Anwaltscoaching

Die Autorin lässt die Leser mit ihrem neuen Werk an ihrer langjährigen Erfahrung im Bereich des Kanzlei-coachings teilhaben. Führungsqualität ist für die Autorin auch in Anwaltskanzleien ein Qualitätsmerkmal und Schlüssel zum Erfolg, wenngleich im Rahmen der „Berufsschule zum Rechtshandwerker“ niemals davon die Rede sei. Und gerade deshalb ist das ABC an Coachingfällen eine gute Anleitung zur kritischen Hinterfragung der eigenen Führungsqualität für Rechtsanwälte.



Bereits bei Durchsicht des Inhaltsverzeichnis mit einer Kurzbeschreibung der alphabetisch angelegten Coachingfälle kann man mögliches Verbesserungspotenzial für sich selbst und die eigene Kanzlei entdecken. Von A bis Z wird im 695 Seiten starken Werk ein bunter Strauß an Themen präsentiert, die die Führung einer Anwaltskanzlei mit sich bringen kann. Die Coachingfälle reichen dabei von strukturellen Problemen wie der Notwendigkeit einer Vision, der Firmenkultur oder dem Führungsstil, der Entscheidungsfreudigkeit der Führungskräfte oder der Partnerschaft in der Kanzlei bis hin zu personellen Entscheidungen wie der Mitarbeiterakquise, der Motivation des eigenen Teams oder auch der Durchsetzung notwendiger Veränderungen. Ebenso wird der Umgang mit internen Konflikten oder schwierigen Mandanten sowie die Kanzleiorganisation samt Zeitmanagement in Coaching-Settings behandelt.

Nach Einleitung durch den jeweiligen Coaching-Fall vermittelt die Autorin dem Leser wissenswerte Theorie, hauptsächlich aus den Bereichen Führung und Management, zum jeweiligen Thema, ergänzt diese sodann mit ihrem umfangreichen Coaching-Wissen und liefert – ganz zur Zufriedenheit der der Lösungsorientierung verschriebenen Zunft – interessante Lösungsvorschläge.

Für den Fall einer neuen Auflage wäre die Ergänzung des Werkes um ein Stichwortverzeichnis hilfreich.

Chefsache Anwaltscoaching.

Von *Johanna Busmann*. 1. Auflage, 2021, Berliner Wissenschafts-Verlag, 695 Seiten, € 89,-.

FLORIAN LEITINGER

„... das Interesse des Staates zu wahren“

Unter diesem Titel fanden sich die zwei herausragenden Universitätsprofessoren, um die Geschichte der Staatsanwaltschaften zu rezipieren, und zwar als Ergebnis eines Symposiums „Staatsanwälte des Staates“.



Bei der Konzeption wirkten führend der Präsident des LG für Strafsachen Wien *Friedrich Forsthuber* und der damalige Vorsitzende der Vereinigung Österreichischer Staatsanwälte *Gerhard Jarosch* mit und ich versuche, dieses Werk im Rahmen der Vorgaben in gedrängter Form zu besprechen.

2013 verfasste *Christian Pilnacek* sehr konstruktiv einen Beitrag zum Werk „Wandel in der Justiz“ vom Herausgeber *Walter Pilgermair* über die Kernaufgaben der Staatsanwaltschaft und betonte dabei damals die unbedingte Notwendigkeit der Objektivität und der Verantwortung der Staatsanwälte.

Gerald Kohl reflektiert die beiden Modelle, nämlich das französische, wo die Staatsanwälte ein Justiz-Controlling-Organ sind, und das von uns übernommene englische Modell, in welchem der Staatsanwalt der Vertreter der Anklagebehörde ist und nur die Generalprokuratur eine gewisse Kontrollmöglichkeit aufweist.

Hochinteressant sind die Ausführungen von *Thomas Olechowski* im Traktat „Staatsanwaltschaft und Presserecht“ sowie zeithistorisch die Abhandlung von *Ilse Reiter-Zatloukal* über die Staatsanwälte im 19. Jahrhundert, wie semantisch der Grazer Hochverratsprozess 1875 und die Anarchistenprozesse in den 80er-Jahren verhandelt wurden. Sie berichtet, dass erst 1919 die Staatsanwälte eine eigene Standsvertretung gegründet haben, nachdem sie geschlossen aus der Richtervereinigung ausgetreten sind.

Mit den europäischen und internationalen Perspektiven beschäftigen sich *Gerhard Jarosch* und eindrucksvoll *Frank Höpfel* mit der Stellung und Funktion des Anklägers bei den internationalen Strafgerichten.

Am aktuellsten und meines Erachtens bemerkenswert kritisiert einfühlsam der erste Leiter der neu geschaffenen Korruptionsstaatsanwaltschaft *Walter Geyer* in seiner Studie Teile der Reform, wie den Deliktskatalog, weil vorerst die Korruptionsstaatsanwaltschaft für alle Fälle des Amtsmissbrauchs zuständig war und daher von einer Fülle von substratlosen Anzeigen blockiert wurde.

Die Korruptionsstaatsanwaltschaft wurde 2011 zur zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) umgewandelt und kam dadurch erst zur großen Bedeutung und Wirksamkeit in der heutigen Zeit.

Mit Art 90a B-VG wurde die Verfassung um den Satz ergänzt „Staatsanwälte sind Organe der Gerichtsbarkeit“,

sowie, dass durch Bundesgesetz eine Regelung über die Bindung an die Weisungen der vorgesetzten Organe erfolgen soll. Da in Art 94 Abs 1 B-VG die Trennung der Justiz von der Verwaltung in allen Instanzen normiert ist, wurde erörtert, wie ein Minister als oberstes Verwaltungsorgan einem „Organ der Gerichtsbarkeit“ Weisungen erteilen kann. *Walter Geyer* setzt kenntnisreich fort, dass man sich bald einig war, dass trotz der neuen Bestimmung alles beim Alten bleibt.

Ich denke, dass die derzeitige Konstruktion, wonach die Staatsanwälte der WKStA ihre Fälle im Rechtsmittelverfahren vor den OLG selbst vertreten, diskussionswürdig ist, während *Walter Geyer* diese Bestimmung als sachgerecht darstellt.

Seit der Gründung der WKStA kommt es permanent zu Änderungen der Berichtspflichten, weil diese vor allem aus politischen Motiven einmal eingeschränkt und einmal ausgedehnt werden. Leider wurde die im Entwurf vorgesehene Weisungsfreistellung nicht gesetzlich normiert.

Bei der WKStA wurden erfolgreich eine Teambildung der fallführenden Staatsanwälte sowie der Einsatz von Fachexperten ermöglicht und bei der Führung von Großverfahren neue Wege im IT-Einsatz beschritten, mit denen vor allem die Auswertung großer Datenmengen, wie komplexer Buchhaltungs- und Mailsysteme, deutlich erleichtert wurde. In aktuellen Verfahren sind die Früchte dieser Technologien auch medial omnipräsent. Daneben haben sich Videoaufzeichnungen und die Einführung des Whistleblowersystems bewährt. Alle wichtigen Fortschritte gehen in Richtung einer effizienten Korruptionsbekämpfung, wie sie vor allem auch von GRECO, der Staatengruppe des Europarats gegen Korruption, seit Jahren gefordert wird.

Das Weisungsrecht ist, wie *Walter Geyer* instruktiv ausführt, ein Synonym für die Abhängigkeit der Staatsanwälte als Verwaltungsorgane und dass sie eben nicht Teil der unabhängigen Justiz sind. Seit 1986 normiert das Gesetz die Schriftlichkeit von Weisungen und die Begründungspflicht.

Allerdings finden immer noch sog Dienstbesprechungen statt, in welchen die zuständigen Staatsanwälte einen Akt mit der Oberstaatsanwaltschaft „besprechen“, und da entfaltet sich das gefährliche, subtile Gespräch, welches außerhalb des Dienstweges und auch des vorgesehenen Protokolls stattfindet. Der Appell von *Franz Fiedler*, dass buchstäblich jeder Vorgang in der Justiz veraktet werden muss, ist endlich umzusetzen.

Meiner Ansicht nach hat die Einrichtung des Justizorganes Rechtsschutzbeauftragter nur zu einer Verzögerung des jeweiligen Verfahrens geführt, auch wenn der Gesetzgeber einen klar umgrenzten Aufgabenkatalog an grundsätzlich heiklen Ermittlungen und Verfahrensschritten festgelegt hat.

Dasselbe hat für den Weisungsrat zu gelten, weil es mir sowohl bei diesem als auch beim Rechtsschutzbeauftragten mehr als fraglich erscheint, dass überhaupt innerhalb angemessener Zeit der gesamte Akt gelesen und entschieden

werden kann. Ich erinnere an einzelne spektakuläre Verfahren in der letzten Zeit, in denen sich die Angeklagten meines Erachtens mit Recht durch die lange Verfahrensdauer geschädigt erachten.

Ich denke, dass der Weisungsrat von dem damals agierenden Justizminister *Wolfgang Brandstetter*, damals noch unter der Bezeichnung Weisenrat, als Feigenblatt eingesetzt wurde, weil er bis zu seiner Bestellung als Minister sehr viele Causen als Verteidiger betreut und daher als „PR-Maßnahme“ pro forma die Verantwortlichkeit dem Weisen- bzw Weisungsrat übereignet hat. Das kann nichts daran ändern, dass der Justizminister der allein Verantwortliche bleibt.

Es ist zu hinterfragen, ob der Gesetzgeber mit beiden Instituten, Rechtsschutzbeauftragtem und Weisungsrat, nicht selbst die Nichteinhaltung von § 9 StPO und Art 6 EMRK provoziert. Verfahrensbeschleunigend wirken beide Institute nicht, außerdem sind Rechtsschutz und damit Rechtssicherheit wohl genuin bei den dafür vorgesehenen Gerichten verortet.

Roland Miklau gestaltet eine sehr komprimierte und gleichzeitig übersichtliche Entwicklung der Geschichte des Ermittlungsverfahrens inklusive der Reform der StPO 2004/2008, während *Farsam Salimi* in seiner spannenden Studie „Kripo und Staatsanwalt in der StPO“ das komplexe Verhältnis dieser beiden Organe auf den Prüfstand stellt und darüber hinaus für mich charmante Vorschläge zu einer weiteren Reform erstattet, wie unter anderem weitere Spezialisierungen der Staatsanwaltschaften analog der WKStA in Richtung bspw Internet- und Cyber- sowie Kunstkriminalität. Andere mir wohltuend erscheinende Reformvorschläge sind beim neuesten Exposee von *Eckart Ratz* „Verfahrensführung und Rechtsschutz nach der StPO“, ausführlich und erschöpfend, wie auch im Wiener Kommentar zur StPO nachzulesen. Im Vorwort formuliert *Eckart Ratz* in seinem Traktat, dass ihm das Schrifttum kein Anliegen sei, das heißt also, dass außer seinen Ausführungen keine weitere Lit mehr von Nöten ist.

Das gegenständlich besprochene Werk stellt eine Zeitreise mit allen nur denkbaren juristischen Facetten dar und sollte in jeder Bibliothek vorzufinden sein.

„... das Interesse des Staates zu wahren“.

Von *Gerald Kohl/Ilse Reiter-Zaloukal*. Verlag Österreich, Wien 2018, 505 Seiten, br, € 98,-.

NIKOLAUS LEHNER

Der Vertrag von St. Germain

Nunmehr ist es 100 Jahre her, dass der Vertrag von St. Germain als Teil der Pariser Vororte-Verträge unterschrieben worden ist. Der Vertrag von St. Germain besiegelt auch juristisch das Schicksal der österr-ungarischen Doppelmonarchie nach der Niederlage im Ersten Weltkrieg. Es werden sich viele fragen, welchen Sinn ein Kommentar zu diesem Vertrag hat, der 1921 unterschrieben worden ist, in dessen Laufzeit der Untergang der Republik Österreich 1938 fiel, der Zweite Weltkrieg, Österreich seine Freiheit (1955) wiedererlangte und 1995 der nunmehrigen Europäischen Union beitrug. Die Aktualität lässt sich auch durch einen kurzen Blick in das Rechtsinformationssystem beschreiben. Bei den Entscheidungen des VfGH sind 55 Dokumente zu finden, bei Entscheidungen des VfGH 20, bei Entscheidungen des OGH sechs. Darunter fallen auch Entscheidungen der letzten fünf Jahre.



Am Beginn des Werks ist ein sehr ausführliches Literaturverzeichnis zu finden, welches auch englisch- und französischsprachige Lit berücksichtigt. Bedauerlicherweise kurz (S 43 ff) ist die Stellung des Vertrags von St. Germain im geltenden innerstaatlichen Recht dargestellt, eine Darstellung der oben aufgezeigten Judikatur und Analyse dieser wäre wünschenswert gewesen sowie eine ausführliche juristische Darstellung.

Viele Bestimmungen des Vertrags, besonders die Fragen der Grenzziehung, sind heute nur noch von historischer Bedeutung, die Fragen der Staatsbürgerschaft sowie des Minderheitenschutzes (Seite 237 ff) waren und sind von erheblicher politischer Bedeutung in der zweiten Republik (zB Kärntner-Slowenen-Frage). Auch die Judikatur, insb des VfGH, hat sich mit diesen Fragen ausführlich beschäftigt.

Nicht nur für einen Rechtshistoriker und rechtshistorisch interessierten Juristen, sondern für jeden Juristen sollte dieses Buch Bestandteil seiner Bibliothek sein, denn der Vertrag von St. Germain ist eine der Basisurkunden für Österreich ab 1921.

Der Vertrag von St. Germain.

Von *Herbert Kalb/Thomas Olechowski/Anita Ziegerhofer* (Hrsg), Verlag Manz, Wien 2021, LXXVIII, 806 Seiten, br, € 198,-.

WOLF-GEORG SCHÄRF

Über Justitia City liegt ein grauer Schleier. Die BürgerInnen sind orientierungslos und schlecht informiert.

Mir scheint, dass hier wer Hilfe braucht! Drum bin ich auch gleich aufgetaucht.

Ich bin ein Superheld in red - ich bin eure Juristocat.

Wow, was ist das?

Eine fliegende Katze!

Kann das etwa wirklich Juristocat sein?

Es fragt sich nun ein jeder hier: Was ist denn das, was bringt die mir?

Information aus Recht, Steuer, Wirtschaft, von den besten Autoren des Land's.

Das sind die Fachzeitschriften aus dem Hause MANZ.



Wissen ist unsere Superkraft.

MANZ bietet ein breit gefächertes Angebot an Fachzeitschriften aus den Bereichen Recht und Steuern. Bestellen Sie jetzt eines der günstigen Kennenlern-Abos unter manz.at/angebote



König/Weber
**Einstweilige Verfügungen
im Zivilverfahren**

6. Auflage, 2022.
XXXVI, 470 Seiten, Geb.
ISBN 978-3-214-18607-4

94,00 EUR
inkl. MwSt.

Der Klassiker des vorläufigen Rechtsschutzes

- Gewaltschutzgesetz 2019,
- Gesamtreform des Exekutionsrechts,
- aktuelle Judikaturbeispiele und vieles mehr

Das Recht der Kuratoren

Bei dem vorliegenden Werk handelt es sich um die 3. Auflage des Handbuchs *Das Recht der Kuratoren*. Der Autor, Dr. *Christoph Mondel*, MBL, seines Zeichens öffentlicher Notar in Klosterneuburg und Präsident der österreichischen Notariatsakademie, ließ merkbar seine Praxiserfahrung in das vorliegende Werk einfließen. Dies ist wohl auf seine aktive Rolle im Gesetzgebungsprozess zum 2. ErwSchG zurückzuführen, die letztendlich auch zur umfassenden Neuaufgabe des gegenständlichen Handbuchs führte. Wie der Titel vermuten lässt, befasst sich das Werk mit den acht Paragraphen des siebenten Hauptstücks des ABGB, und zwar dem Recht der Kuratoren. Das vorliegende Handbuch wurde in Literatur und Rechtsprechung bereits des Öfteren als einzige Gesamtdarstellung zum Recht der Kuratoren betitelt.



Die Grundstruktur und Gliederung der Voraufgabe *Die Kuratoren im Österreichischen Recht*, 2. völlig neu bearbeitete Auflage (2013), wonach es einen *Allgemeinen Teil* und einen *Besonderen Teil* gibt, wurde in der 3. Auflage fortgeführt. Das Handbuch befasst sich im *Allgemeinen Teil* mit verfahrensrechtlichen Fragestellungen, insb der Gerichtsbarkeit, dem

anwendbaren Recht, der Zuständigkeit und dem Verfahren zur Bestellung, Überwachung und Enthebung der Kuratoren sowie mit den Rechten, Pflichten, der Haftung und den ver-

mögensrechtlichen Ansprüchen eines Kurators. Im *Besonderen Teil* werden neben den gemeinsamen Bestellungs Voraussetzungen die einzelnen Arten der Kuratorenschaft behandelt. Konkret befasst sich das Werk mit folgenden Kuratoren: Posteritätskurator, Kurator für Ungeborene, Abwesenheitskurator, Kurator für unbekannte Personen, Kollisionskurator, Verlassenschaftskurator, Stiftungskurator und weiteren Kuratoren wie Saumsalkurator, Kurator nach §§ 297, 310 und 314 EO und Postulationskurator.

In Bezug auf die einzelnen Kuratoren werden die jeweiligen Bestellungs Voraussetzungen, die Auswirkungen der Bestellung eines Kurators, der Wirkungsbereich und diverse Sonderfragen inklusive Anwendungsfällen aus der Rechtsprechung gut verständlich veranschaulicht.

Als Anhang zum vorliegenden Werk wurden auch die relevanten Gesetzeserläuterungen auszugsweise im Originaltext abgedruckt. Zahlreiche Gründe wie die detaillierte Darstellung der einzelnen Kuratoren, die Benutzerfreundlichkeit durch ein ausführliches Inhaltsverzeichnis und Stichwortverzeichnis und die sinnvolle Untergliederung der Kapitel sowie die umfassende Behandlung der Thematik der Kuratel sprechen dafür, auf dieses Handbuch zurückzugreifen.

Das Recht der Kuratoren.

von *Christoph Mondel*. 3. Auflage, Manz, Wien 2021, 416 Seiten, geb, € 84,-.

FLORIAN LEITINGER



Umfassend aktualisiert!

NEU in der 6. Ergänzungslieferung:

- komplettes Asylgesetz aktualisiert
- mehr als 100 Entscheidungen zu § 9 BFA-VG
- Neu hinzu: BBU-Gesetz und Ukraine-Bestimmungen

Schrefler-König/Szymanski
Fremdenpolizei- und Asylrecht

Loseblattwerk in 2 Mappen inkl. 6. Lieferung 2022.

ISBN 978-3-214-14537-8

235,00 EUR

inkl. MwSt.

Im Abonnement zur Fortsetzung vorgemerkt.

shop.manz.at

MANZ 



„An important contribution to the history of law“ (Die Presse)

This book is both a commemorative work
and a critical analysis of the history of
Austrian lawyers from 1938 to 1945.

Sauer/Reiter-Zatloukal
Advokaten 1938

2. Auflage 2020. XII, 704 Seiten, Geb.

ISBN 978-3-214-04198-4

78,00 EUR

inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ 



336 Disziplinarrecht

Anwaltliche Verschwiegenheitspflicht



MICHAEL BURESCH
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien und Anwaltsrichter beim OGH.

2022/185

Anwaltliche Verschwiegenheitspflicht

DISZIPLINARRECHT

§ 9 Abs 2 RAO

Keine Verletzung der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht durch das Vorbringen in einem Antrag auf Entziehung der Verfahrenshilfe, der Mandant sei inzwischen wieder berufstätig

OGH 1. 3. 2022, 20 Ds 15/21 t

Sachverhalt:

Der Disziplinarbeschuldigte hatte als bestellter Verfahrenshelfer in einem Strafverfahren einen Antrag auf Entziehung der Verfahrenshilfe mit der Begründung gestellt, sein Mandant habe ihm mitgeteilt wieder berufstätig zu sein. Er wurde deshalb vom Disziplinartrat wegen der Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes zu einer Geldbuße von € 1.500,- (bedingt unter Setzung einer Probezeit von 24 Monaten) verurteilt, weil er die ihm obliegende Treuepflicht gegenüber seinem Mandanten verletzt und das ihm von diesem anvertraute Wissen über dessen berufliche Tätigkeit gegen diesen verwendet hatte.

Der OGH gab der Berufung des Disziplinarbeschuldigten wegen Nichtigkeit Folge, hob das angefochtene Erkenntnis auf und sprach ihn frei.

Aus den Entscheidungsgründen:

Zutreffend zeigt dabei die Rechtsrüge des Beschuldigten auf, dass die Bekanntgabe einer beruflichen Tätigkeit des Verfahrensbeholdenen an das Gericht zwecks Überprüfung des (weiteren) Vorliegens der Voraussetzungen für die Gewährung von Verfahrenshilfe gem § 61 Abs 2 StPO fallbezogen gerechtfertigt war:

Nach § 9 Abs 2 RAO ist ein Rechtsanwalt zur Verschwiegenheit über die ihm anvertrauten Angelegenheiten und die ihm sonst in seiner beruflichen Eigenschaft bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse seiner Partei gelegen ist, verpflichtet.

Neben gesetzlichen Ausnahmen von dieser Verschwiegenheitspflicht ergeben sich hievon auch Ausnahmen in jenen Fällen, in denen Parteiinteressen nicht (mehr) betroffen sind oder eine Interessenabwägung den Ausschlag zugunsten eines höherwertigen Rechtsguts bewirkt und eine Durchbrechung rechtfertigt (*Lehner in Engelhart et al*, RAO¹⁰ § 9 RAO Rz 35; OGH 26 Os 11/15 k; vgl auch 20 Ds 15/17 m).

Nach gefestigter Auffassung findet die Verschwiegenheitspflicht zudem dort ihre Grenze, wo ihre Durchbrechung zur Wahrung berechtigter Interessen des Rechtsanwalts erforderlich ist, wobei sich die Durchbrechung der Verschwiegenheitspflicht in solchen Fällen aus dem Grundsatz des rechtfertigenden Notstands bzw der Zulässigkeit der Wahrnehmung berechtigter Interessen ableiten lässt (vgl *Lehner aaO Rz 46*; OGH 10 Ob 91/00 f; RIS-Justiz RS0114273).

Jede Durchbrechung des Verschwiegenheitsgebots als Regelfall ist restriktiv auszulegen (RIS-Justiz RS0055168).

Da die Verschwiegenheitspflicht insoweit nicht besteht, als die Offenlegung von Geheimnissen zur Durchsetzung eines Anspruchs erforderlich ist, hat sich ein Rechtsanwalt auf das zur Wahrung seiner berechtigten Interessen Notwendige zu beschränken und die Verhältnismäßigkeit zu wahren (vgl *Lehner aaO Rz 48*).

Aufgrund der aus einer Verfahrenshilfeverteidigung resultierenden Pflichten eines Rechtsanwalts, insb der Pflicht zur Vertretung ohne Honoraranpruch, steht dem im Ermittlungsverfahren nach § 45 RAO bestellten Verfahrenshilfeverteidiger das Beschwerderecht gegen den Beigebungsbeschluss gem § 61 Abs 2 StPO zu (*Fabrizy/Kirchbacher*, StPO¹⁴ § 87 Rz 1/1; *Tipold* in WK-StPO § 87 Rz 15; RIS-Justiz RS0125078; zur StPO alt: RIS-Justiz RS0113952). Kommt das Strafgericht zur Auffassung, dass die Verfahrenshilfevoraussetzungen von Anfang an nicht vorlagen oder zufolge der verbesserten Einkommens- und Vermögenssituation des Beschuldigten/Angeklagten nicht mehr gegeben sind, ist die Beigebung iSd § 61 Abs 2 StPO zu widerrufen, also die Verfahrenshilfe zu entziehen und der beigestellte Verfahrenshilfeverteidiger (ex nunc) zu entheben (RIS-Justiz RS0097478; RS0119765; RS0097849; *Fabrizy/Kirchbacher*, StPO¹⁴ § 61 Rz 14).

Mit Blick auf die für einen Rechtsanwalt allenfalls drohende Vermögensminderung (*Scheuba* in *Csoklich/Scheuba*, Standesrecht der Rechtsanwälte³ [2018] 60) muss die für die Durchsetzung und Abwehr von Ansprüchen aus dem Mandatsverhältnis grundsätzlich zulässige Durchbrechung der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht (vgl *Lehner aaO Rz 47*; RIS-Justiz RS0114273) somit auch iZm der Abwehr (künftiger) unberechtigter Inanspruchnahme des sonst als Verfahrenshilfeverteidiger zur ausnahmslos kostenlosen (vgl *Soyer/Schumann* in WK-StPO § 61 Rz 87 f; *Vitek* in *Engelhart et al*, RAO¹⁰ § 45 RAO Rz 16) Vertretung verpflichteten Rechtsanwalts durch den verfahrensbeholdenen Mandanten gelten – soweit sich der Anwalt mit seinem auf Entziehung der Verfahrenshilfe gerichteten Vorbringen auf das Notwendige beschränkt und die Verhältnismäßigkeit wahrt.

Neben diesem Individualinteresse besteht überdies das nicht minder bedeutsame Interesse des (die finanzielle Basis dieses Rechtsinstituts beistellenden) Staates, dass Verfahrenshilfe lediglich in den im Gesetz vorgesehenen Fällen (hier § 61 Abs 2 StPO) gewährt wird (Grundsatz der Sparbarkeit jeglicher Vollziehung – vgl Art 126b Abs 5 B-VG). Eine uneingeschränkte Anwendung von § 9 Abs 2 RAO

könnte ein in diesem Sinn erforderliches Vorgehen des Strafgerichts weitgehend verunmöglichen und kommt daher bei einer Gesamtbetrachtung nicht in Frage. Eine andere Sicht würde den Gesetzen widerstreiten (§ 9 Abs 1 RAO) und wäre mit dem Selbstverständnis der Rechtsanwaltschaft als Organ der Rechtspflege (dazu jüngst OGH 20 Ds 18/21 h) nicht vereinbar.

Im vorliegenden Fall brachte der Beschuldigte in seinem „Antrag auf Entziehung der Verfahrenshilfe“ an das zuständige Landesgericht und in seiner gegen dessen zurückweisenden Beschluss gerichteten Beschwerde lediglich wahrheitsgemäß vor, dass der Verfahrensbeholdene ihm anlässlich eines Telefonats am 12. 12. 2019 mitgeteilt habe, (wieder) berufstätig zu sein. Da eine Überprüfung des weiteren Bestehens der Voraussetzungen der Verfahrenshilfe ohne diese Mitteilung nicht hätte veranlasst werden können, entsprach das vom Beschuldigten gewählte Vorgehen den dargelegten Grundsätzen (vgl OGH 24 Ds 1/20m; vom zeitlichen Ablauf und den subjektiven Komponenten her nicht vergleichbar OGH 22 Os 8/15i).

Anmerkung:

Ist der Rechtsanwalt wirklich ein „Organ der Rechtspflege“? In Deutschland bestimmt § 1 BRAO, dass der Rechtsanwalt ein unabhängiges Organ der Rechtspflege ist. In Österreich fehlt eine solche programmatische Bestimmung. § 9 RAO regelt die Befugnisse und Verpflichtungen des Rechtsanwalts, § 1 RL-BA 2015 das Berufsbild und das berufliche Selbstverständnis des Rechtsanwalts. Danach sind Unabhängigkeit, Verschwiegenheit, Vertrauenswürdigkeit und Treue zur Partei Grundsäulen der anwaltlichen Berufsausübung. Darf man als Rechtsanwalt wirklich Parteienverrat begehen, um der Allgemeinheit die Kosten einer unentgeltlichen Vertretung im Rahmen der Verfahrenshilfe zu ersparen?

Auch in Deutschland wird der „angebliche Ehrentitel der Anwaltschaft“ durchaus kritisch gesehen, weil er vor allem in verfahrensrechtlichen Kontexten dann bemüht wird, wenn es gilt, Verpflichtungen des Anwalts zu nor-

mieren, für die eine andere Rechtsgrundlage nicht gefunden werden kann (*Dahs*, NJW, 1385, 1387; *Kilian*, dAnwBl 2019, 667).

Der EuGH spricht zu Recht „von der Funktion des Rechtsanwalts als Mitgestalter der Rechtspflege“ (EuGH C-550/07 P, *Akzo Nobel*).

Aus dem Umstand, dass der Rechtsanwalt zu einem unumwundenen Vorbringen nur im Rahmen der bestehenden Gesetze berechtigt sei, hatte die OBDK in einer Entscheidung aus dem Jahr 2007 abgeleitet, dass der Rechtsanwalt ein Organ der Rechtspflege sei. Dagegen erhob der DB Beschwerde an den VfGH mit der Begründung, dass diese Auffassung mit dem Verständnis einer unabhängigen und autonomen Rechtsanwaltschaft unvereinbar sei. Die Beschwerde blieb erfolglos, weil der VfGH aus der von der OBDK verwendeten Formulierung nicht ersehen konnte, dass diese von einer Weisungsgebundenheit der Rechtsanwälte gegenüber den Gerichten ausgegangen sei (B1790/07).

Letzten Endes handelt es sich um eine begriffliche Frage, die dahingestellt bleiben kann. Entscheidend sind die den Rechtsanwalt inhaltlich treffenden Pflichten und ihm zukommenden Befugnisse. Da die Verfahrenshilfe aber auch öffentlichen Interessen dient, ist die die Bezeichnung eines Verfahrenshelfers als ein „Organ der Rechtspflege“ vertretbar. Ein Verfahrenshelfer muss daher an einer Schädigung der Republik genauso wenig mitwirken wie ein Rechtsanwalt an einem beabsichtigten Prozessbetrug seines Mandanten durch wissentlich falsches Vorbringen (OGH 20 Ds 15/17 m AnwBl 2018, 474).

Bleibt die Frage, ob der Verfahrenshelfer in einem vergleichbaren Sachverhalt zu einem Antrag auf Entziehung der Verfahrenshilfe nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet ist. Die vom OGH vorgenommene Interessenabwägung scheint dafür zu sprechen.

MICHAEL BURESCH

SUBSTITUTIONEN

WIEN

Übernehme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Nähe Justizzentrum), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. Dr. Christa Scheimpflug, Rechtsanwalt, Erdberger Lände 6, 1030 Wien. Telefon und Fax (01) 713 78 33 und (01) 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, oder Mobiltelefon (0664) 430 33 73 und (0676) 603 25 33, E-Mail: scheimpflug@aon.at

Verfahrenshilfe in Strafsachen.

RA Dr. *Irene Pfeifer*, Riemergasse 10, 1010 Wien, Telefon (01) 512 22 90, (0664) 302 53 56, Telefax (01) 513 50 35, E-Mail: i.pfeifer.ra@chello.at, übernimmt Substitutionen, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Rechtsmittel.

RA Dr. *Elisabeth Nowak*, 1190 Wien, Gymnasiumstraße 68/6, Telefon (01) 369 59 34, Telefax (01) 369 59 34-4, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung, insbesondere vor den Bezirksgerichten Döbling und Hernals.

Substitutionen aller Art (auch in Straf- und Exekutionssachen) in Wien und Umgebung (in Wien **auch kurzfristig**) übernehmen die Rechtsanwältinnen Mag. *Wolfgang Reiffenstuhel* & Mag. *Günther Reiffenstuhel*, Franz-Josefs-Kai 41/9, 1010 Wien (**nächst Justizzentrum Wien-Mitte**). Telefon (01) 218 25 70, Telefax (01) 218 84 60.

RA Dr. *Claudia Stoitzner* übernimmt – auch **kurzfristig** – Substitutionen aller Art in Wien und Umgebung, auch Verfahrenshilfe in Straf-, Zivil- und Verwaltungssachen sowie **Ausarbeitung von Rechtsmitteln** und **gänzliche Übernahme von Verfahrenshilfesachen**. Dr. *Claudia Stoitzner*, Rechtsanwältin, Mariahilfer Straße 45/5/36, 1060 Wien, Tel.: (01) 585 33 00, Fax: (01) 585 33 05, Mobil: (0664) 345 94 66, E-Mail: office@rechtsanwaeltinstoitzner.com

Dr. *Steiner* und Mag. *Isbetcherian* übernehmen – **auch kurzfristig** – **Substitutionen** aller Art (auch in Strafsachen), auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln, dies in Wien und Umgebung. 1030 Wien, Hintzerstraße 11/4, Telefon (01) 712 63 14, (01) 713 23 20, Telefax (01) 713 07 96, E-Mail: ra-steiner-isbetcherian@aon.at

Substitutionen aller Art (auch Verfahrenshilfe und Ausarbeitung von Rechtsmitteln) in ganz **Wien** übernimmt RA Mag. *Christian Bammer*, 1070 Wien, Kaiserstraße 57-59/1/14B. Telefon (01) 522 65 19, Telefax (01) 522 65 97, E-Mail: office@ra-bammer.at, www.ra-bammer.at

Substitutionen aller Art in Wien und Wien-Umgebung. RA Mag. *Sebastian Krumpel* übernimmt gerne Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen (auch Verfahrenshilfe, auch Rechtsmittel). Telefon (01) 595 49 92 (Telefax -99), Mobil (0680) 442 48 04, E-Mail: office@krumpel.net, Loquaipplatz 13/19, 1060 Wien, www.krumpel.net

Erfahrener Prozessanwalt übernimmt **Substitutionen aller Art** in ganz **Wien**. RA Dr. *Stephan Messner*, 1130 Wien, Hietzinger Hauptstraße 22/D/B10A, Telefon: 01/876 30 96, Telefax: 01/876 30 96-4, E-Mail: ra.dr.messner@aon.at, homepage: www.ra-messner.at

KÄRNTEN

Substitutionen alle Art (auch Strafsachen und gänzliche Übernahme von Verfahrenshilfesachen), insbesondere für die Bezirksgerichte Villach, Klagenfurt, Spittal/Drau, Feldkirchen, Hermagor, auch kurzfristig – übernimmt Rechtsanwalt Mag. *Markus Steinacher*, Tiroler Straße 6, 9500 Villach, Telefon (04242) 39 222, E-Mail: office@ra-steinacher.at

STEIERMARK

Graz: RA Mag. *Eva Holzer-Waisoher*, 8010 Graz, Kreuzgasse 2c, übernimmt für Sie gerne – auch **kurzfristig** – **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen in Graz und Umgebung. Telefon (0316) 82 65 54, Telefax DW 30, E-Mail: office@anwalt-austria.at, Mobil erreichbar: (0676) 310 48 52.

SALZBURG

ADAM & FELIX Rechtsanwälte KG, 5020 Salzburg, Sigmund-Haffner-Gasse 3, übernimmt **Substitutionen** aller Art **in der Stadt Salzburg**. Telefon (0662) 84 12 22-0, Telefax DW -6, office@adam-felix.at

RA Dr. *Klaus Estl*, Schanzlgasse 4a, 5020 Salzburg, mit Kanzleisitz unmittelbar neben Bezirks- und Landesgericht Salzburg, übernimmt auch kurzfristig Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen. Telefon-Nr.: 0662/843164, Telefax: 0662/844443, E-Mail: gassner.estl@salzburg.co.at

INTERNATIONAL

Deutschland: Zwangsvollstreckung, Titelum-schreibung, Substitution. Rechtsanwalt aus München übernimmt sämtliche anwaltlichen Aufgaben in Deutschland. Zuverlässige und schnelle Bearbeitung garantiert! Rechtsanwalt *István Cocron*, Liebigstraße 21, 80538 München, Telefon (0049-89) 552 999 50, Telefax (0049-89) 552 999 90. Homepage: www.cllb.de

Deutschland: Rechtsanwalt *Klamert* (Mitglied RAK Tirol/München) steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen/grenzüberschreitende Angelegenheiten und Substitutionen/Zwangsvollstreckungen jederzeit gerne in Gesamt-Deutschland/Kitzbühel zur Verfügung. Telefon 0049/89/540 239-0, Telefax 0049/89/540 239-199, E-Mail: klamert@klamertpartner.de; www.klamertpartner.de

Italien: RA Avv. Ulrike Christine Walter (Partner von del Torre & partners), in Österreich und Italien zugelassene Rechtsanwältin, Kärntner Straße 35, 1010 Wien, und corso Verdi 90, 34170 Goerz, und 33100 Udine, Via Cussignacco 5, Italien, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und staatenübergreifende Substitutionen aller Art zur Verfügung. Tel. 0039 (0432) 60 38 62, Telefax 0039 (0432) 52 62 37, Mobil 0039 334 162 68 13, E-Mail: udine@euroius.it, Internet: www.euroius.it

Niederlande: Rechtsanwaltskanzlei Schmidt Advocatuur aus Amsterdam mit Zweigstelle in Österreich steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und bei grenzüberschreitenden Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Bei Fragen zum Niederländischen Wirtschaftsrecht, Urheberrecht und Allgemeinen Zivilrecht kontaktieren Sie RA Mag. J. Menno Schmidt (M: +43 [0]680 118 1515). Amsterdam, Sarphatistraat 370, NL-1018 GW, Telefon +31 (0)20 320 03 60, E-Mail: mail@schmdt.nl; www.schmdt.nl

Niederlande: Wijnkamp Rechtsanwaltskanzlei: in Österreich und in den Niederlanden zugelassene Rechtsanwälte mit Sitz in Tirol bieten Unterstützung bei Rechtstreitigkeiten mit Bezug auf die Niederlande sowie bei der Prozessführung vor Ort in den Niederlanden an.
Tel: + 43(0)5418 20 400 /
E-Mail: office@wlawfirm.eu /
www.bergsportrecht.eu

Ungarn: Substitutionen und sonstige anwaltliche Aufgaben (Insbesondere aus Wirtschaftsrecht, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Immobilienrecht und Arbeitsrecht) übernimmt Dr. *Tibor Gálffy*, Rechtsanwalt in **Wien** und **Budapest** bei GÁLFFY & VECSEY, Vertrauensanwalt der österreichischen Botschaft in Ungarn.
Kontakt: 1111 Budapest, Bartók Béla út 54.
Telefon +36 (1) 799 84 40
E-Mail: bp@ga-ve.com www.ga-ve.com

Slowenien – Kroatien – Bosnien und Herzegowina – Serbien – Montenegro – Mazedonien – Kosovo: Rechtsanwaltskanzlei Mag. Dr. Mirko Silvo Tischler d.o.o. (GmbH), Trdinova ulica 5, SI-1000 Ljubljana, **Vertrauensanwalt und Senat der Wirtschaft**, steht sämtlichen Kolleginnen und Kollegen für cross-border-Mandatsübernahmen in diversen Rechtssachen zur Verfügung.
Telefon +386 (0)1 434 76 12,
Telefax +386 (0)1 432 02 87,
E-Mail: office@mst-rechtsanwalt.com,
Web: www.mst-rechtsanwalt.com

ANWALTSASSISTENZ

VORARLBERG

Wir suchen ab sofort zur Verstärkung unseres Teams: **ANWALTSASSISTENT(IN)** mit Kenntnissen in der Anwaltssoftware Advokat, Exekutionen und Grundbuchsachen. Bewerbungen bitte schriftlich an: Häusle & Rützler Rechtsanwälte Riedgasse 20/3, 6850 Dornbirn,
E-Mail: office@ra-dornbirn.at, www.ra-dornbirn.at

Indexzahlen

Indexzahlen 2022	Feber	März
Berechnet von Statistik Austria		
Index der Verbraucherpreise 2015 (Ø 2015 = 100)	115,3	117,7*
Großhandelsindex 2015 (Ø 2015 = 100)	124,3	136,3*
Verkettete Vergleichsziffern		
Index der Verbraucherpreise 2010 (Ø 2010 = 100)	127,7	130,3*
Index der Verbraucherpreise 2005 (Ø 2005 = 100)	139,9	142,7*
Index der Verbraucherpreise 2000 (Ø 2000 = 100)	154,6	157,8*
Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100)	162,7	166,0*
Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100)	212,7	217,1*
Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100)	330,6	337,4*
Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100)	580,2	592,2*
Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100)	739,3	754,5*
Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100)	741,7	757,0*
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100)	6495,7	6629,7*
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100)	5598,3	5713,8*
Großhandelsindex (Ø 2010 = 100)	128,8	141,2*
Großhandelsindex (Ø 2005 = 100)	142,6	156,5*
Großhandelsindex (Ø 2000 = 100)	157,0	172,2*
Großhandelsindex (Ø 1996 = 100)	161,7	177,4*
Großhandelsindex (Ø 1986 = 100)	168,7	185,0*
Großhandelsindex (Ø 1976 = 100)	224,7	246,4*
Großhandelsindex (Ø 1964 = 100)	373,9	410,1*
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt	3647,2	4000,9*

*) vorläufige Werte Zahlenangaben ohne Gewähr

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG · WOLLZEILE 1-3 · 1010 WIEN

TEL.: +43 1 535 12 75-0 · FAX: +43 1 535 12 75-13 · RECHTSANWAELTE@OERAK.AT · WWW.RECHTSANWAELTE.AT

DATENSCHUTZ Informationspflicht gemäß Art 13 DSGVO:

Das Österreichische Anwaltsblatt ist das Kundmachungsgorgan des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK). Im Rahmen des Österreichischen Anwaltsblatts informiert der Österreichische Rechtsanwaltskammertag Rechtsanwälte, emeritierte Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art 13 DSGVO wie folgt:

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen: Österreichischer Rechtsanwaltskammertag, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, +43 1 535 12 75-0, rechtsanwaelte@oerak.at, <https://www.rechtsanwaelte.at/>. Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter an der Anschrift des Verantwortlichen sowie unter der E-Mail-Adresse dsba@oerak.at. Der ÖRAK verarbeitet personenbezogene Daten der Rechtsanwälte, emeritierten Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter lediglich zur formalen Abwicklung der vom ÖRAK zu besorgenden, gesetzlich vorgeschriebenen Geschäftsfälle, sowie personenbezogene Daten von Veranstaltungsteilnehmern zum Zwecke der Abwicklung der Veranstaltung auf Grundlage deren Einwilligung sowie zur Erfüllung eines Vertragsverhältnisses. Der von der Verarbeitung Betroffene hat das Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten gemäß Art 15 DSGVO, auf Berichtigung unzutreffender Daten gemäß Art 16 DSGVO, auf Löschung von Daten gemäß Art 17 DSGVO, auf Einschränkung der Verarbeitung von Daten gemäß Art 18 DSGVO, auf Widerspruch gegen die unzumutbare Datenverarbeitung gemäß Art 21 DSGVO sowie auf Datenübertragbarkeit gemäß Art 20 DSGVO. Sofern die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligungserklärung erfolgt, hat die betroffene Person die Möglichkeit, diese jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird. Der Betroffene hat das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren – zuständig ist in Österreich die Datenschutzbehörde.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.rechtsanwaelte.at/impresumdatenschutz/>

IMPRESSUM gem. § 24 Medieng

Offenlegung gem. § 25 Medieng und Angaben zu § 5 ECG abrufbar unter <https://www.manz.at/impresum>

Medieninhaber: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH. Anschrift: Kohlmarkt 16, 1015 Wien. Verlagsadresse: Johannesgasse 23, 1015 Wien (verlag@manz.at). Herausgeber: RA Dr. Rupert Wolff, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: rechtsanwaelte@oerak.at, www.rechtsanwaelte.at. Redaktionsbeirat: em. RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, RA Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger, RA Dr. Georg Fialka, em. RA Dr. Klaus Hoffmann, RA Dr. Wolfgang Kleibel, RA Hon.-Prof. Dr. Elisabeth Scheuba, RA Dr. Rupert Wolff. Redakteure: Bernhard Hruschka Bakk, Generalsekretär des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und Mag. Christian Moser, Juristischer Dienst. Redaktion: Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: anwaltsblatt@oerak.at. Hersteller: Ferdinand Berger & Söhne Ges. m. b. H., 3580 Horn. Herstellungsort: Horn, Österreich. Verlagsort: Wien, Österreich. Zitiervorschlag: AnwBl 2022/Nummer; AnwBl 2022, Seite. Anzeigenkontakt: Stefan Dallinger, Tel: (01) 531 61-114, Fax: (01) 531 61-596, E-Mail: stefan.dallinger@manz.at. Bezugsbedingungen: Das AnwBl erscheint 11x jährlich (1 Doppelheft). Der Bezugspreis 2022 (84. Jahrgang) beträgt € 336,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 36,70. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen müssen schriftlich bis spätestens 18. November des laufenden Abjahres beim Verlag einlangen. AZR: Die Abkürzungen entsprechen den „Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 8. Aufl (Verlag MANZ, 2019). Urheberrechte: Sämtliche Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten. Kein Teil der Zeitschrift darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlags reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Haftungsausschluss: Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen. Fotocredits: Aufmacher Schwerpunkt/Abhandlungen: istockphoto/boana; Aufmacher Service: istockphoto/Bim; Legal Tech & Digitalisierung: shutterstock_52374284 ©Artistdesign29; Aufmacher Rechtsprechung: istockphoto/tomloel; Foto Umschlag: Mike Ranz; Foto Editorial Rupert Wolff: Julia Hammerle; Foto Jessica König: privat; Foto Friedrich Ruffler: David Sailer; Foto Christoph Müller: Fotoatelier Tollinger; Foto Birgitta Winkler: HPPhoto - Hannes Pacheneiner; Foto Michael Buresch: privat. Grafisches Konzept: WERTHER - Marketing- und Kommunikationsberatung, Türkenschanzstraße 46, 1180 Wien. Wird an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben. Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder.

THE 7

INDIVIDUALITÄT LOHNT SICH.



**DIE BMW 7er LIMOUSINE. JETZT MIT € 6.000,- PREIS-
VORTEIL AUF FREI WÄHLBARE SONDERAUSSTATTUNGEN*.**



freudeamfahren@denzel.at
www.denzel.at

Wolfgang Denzel Auto AG

Erdbergstraße 189-193, 1030 Wien
Tel.: 01/74 020-0

Gumpendorfer Straße 19, 1060 Wien
Tel.: 01/588 78-0

BMW 7er: von 210 kW (286 PS) bis 390 kW (530 PS), **Kraftstoffverbrauch** gesamt von 1,8 l bis 10,9 l/100 km, CO₂-Emissionen von 40 g bis 249 g CO₂/km. Angegebene Verbrauchs- und CO₂-Emissionswerte ermittelt nach WLTP.

* € 6.000,- Preisvorteil beim Kauf von frei wählbarer Sonderausstattung in der Höhe von mindestens € 13.200,-. Die Aktion ist gültig für BMW X7 (G07), BMW 7er (G11/G12), BMW 8er (G14/G15/G16) Neu- und Vorführwagen mit Kaufvertragsabschluss bis 30.06.2022 und Auslieferung bis 31.12.2022.

KNOW YOUR CUSTOMER

VERTRAUEN IST GUT KONTROLLE PFLICHT

**DAS NEUE KYC-TOOL DER ABFRAGE-
SOFTWARE MEDIX5 MACHT GELD-
WÄSCHEPRÜFUNGEN EINFACH WIE
NIE ZUVOR.**

Perfekt in Kombination mit einem weiteren Produkt
der XPERT Business Solutions GmbH.

Oder völlig unabhängig nutzen!

Profitieren Sie von automatisierten Abfragen:

- + WiEReG / Skyminder Abfrage
- + Beneficial Owner Check*
- + Company Structure Check*
- + AML / PEP Info Check*

*) in Kooperation mit CRIF.

Jetzt informieren:
x-bs.at/produkte/medix

OHNE
GRUNDGEBÜHR
OHNE
MINDESTBINDUNG
KYC-ABFRAGEN
ALS USEWARE



KWR verbindet eine langjährige Zusammenarbeit mit JurXPERT,
die sich ständig weiterentwickelt. Auch die neue Abfrage-Software
MEDIX5 ist ein großes Plus.

Mag. Arno Cichocki | Rechtsanwalt
KWR Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte GmbH



Kompetenz ist Programm

W www.x-bs.at | M xperthen@x-bs.at | T 0800 333 460
Technologiestraße 8/3 - Europlaza 2D | 1120 Wien